

# **Stellungnahme zum Regionalplan Arnsberg Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein**

**Entwurf November 2020  
(Erarbeitungsbeschluss)**



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

**30. Juni 2021**

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

**Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein**

**Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) vom 30. Juni 2021 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Regionalplans Arnsberg, Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein (Erarbeitungsbeschluss 10.12.2020).**

## Inhalt

<b>A. Zusammenfassung</b> .....	<b>6</b>
<b>B. Methodenkritik</b> .....	<b>10</b>
<b>C. Bedenken und Anregungen zu den textlichen Festlegungen</b> .....	<b>11</b>
<b>C.1 Klima und Klimawandel (zu Kapitel 2)</b> .....	<b>11</b>
C.1.1 Klimaschutz (zu Kapitel 2.1) .....	19
C.1.1.1 Klimaschutz durch Bodenschutz .....	19
C.1.1.2 Klimaschutz durch Biotopschutz .....	20
C.1.1.3 Klimaschutz im Bausektor .....	20
C.1.2 Klimafolgenanpassung (zu Kapitel 2.2).....	20
C.1.2.1 Klimaanpassung durch den Schutz von klimatischen Ausgleichsräumen .....	21
C.1.2.2 Klimaanpassung für den Schutz vor Schäden durch Starkregen/Überflutungen.....	22
C.1.3 Regionale Grünzüge (zu Kapitel 2.3) .....	22
C.1.4 Innerörtliche Grünflächen (zu Kapitel 2.3) .....	23
<b>C.2 Übergreifende Planungsansätze (zu Kapitel 3)</b> .....	<b>25</b>
C.2.1 Kulturlandschaftsentwicklung (zu Kapitel 3.1) .....	25
C.2.1.1 Grundsätze 3.1-1 - Kulturlandschaftliche Leitbilder und 3.1-2 - Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche .....	25
C.2.1.2 Alleenschutz .....	26
<b>C.3 Siedlungsraum (zu Kapitel 4)</b> .....	<b>27</b>
C.3.1 Gesamter Siedlungsraum (zu Kapitel 4.1) .....	32
C.3.1.1 Grundsätze zur Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge .....	32
C.3.1.2 Grundsatz 4.1-4 – Siedlungsentwicklung .....	32
C.3.1.3 Neues Ziel: Freiraum- und klimaschonende Siedlungsentwicklung.....	33
C.3.1.4 Neuer Grundsatz: Klimaangepasste Siedlungsentwicklung .....	33
C.3.1.5 Ziel 4.1-5 - Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung .....	33
C.3.1.5 Fehlerhafte Herstellung von Planungszusammenhängen in der Berechnung der Bedarfe .....	34
C.3.1.6 Grundsatz 4.1-6 - Siedlungsräumliche Gliederung durch Grünflächen.....	35
C.3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche (zu Kapitel 4.2) .....	35
C.3.2.1 Bedarfsberechnung für ASB .....	35
C.3.2.2 Räumliche Festlegung der ASB-Flächen .....	36
C.3.2.3 Ziel 4.2-1 Nutzung der Allgemeinen Siedlungsbereiche .....	37
C.3.2.4 Grundsatz 4.2-2 - Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche.....	38
C.3.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (zu Kapitel 4.3).....	38
C.3.3.1 Bedarfsberechnung für GIB.....	38
C.3.3.2 Räumliche Festlegung der GIB-Flächen .....	39
C.3.3.3 Neues Ziel: Vorrang Sicherung und Entwicklung im Bestand .....	41
C.3.3.4 Ziel 4.3-1 Nutzung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen.....	41
C.3.3.5 Grundsatz 4.3-3 Zukunftsweisende Entwicklung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen.....	42
C.3.4 Großflächiger Einzelhandel (zu Kapitel 4.4) .....	42
C.3.4.1 Ziel 4.4-1 Sicherung wohnortnaher Versorgung .....	42
C.3.4.2 Grundsätze 4.4-2 Standorte von Einkaufszentren und 4.4-3 Anbindung des großflächigen Einzelhandels an den ÖPNV .....	42
<b>C.4 Freiraum (zu Kapitel 5)</b> .....	<b>43</b>
C.4.1 Gesamter Freiraum (zu Kapitel 5.1) .....	43
C.4.2 Wald und Forstwirtschaft (zu Kapitel 5.2).....	43
C.4.2.1 Wildtierkorridore .....	43
C.4.2.2 Grundsatz 5.2-3 - Konzepte zur Wiederbewaldung von Schadflächen.....	45

C.4.2.3 Grundsatz 5.2-4 - Verbesserung der Waldstruktur und der Waldbewirtschaftung.....	46
C.4.2.4 Grundsatz 5.2-5 - Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels.....	46
C.4.2.5 Grundsatz 5.2-7 - Erhalt und Pflege kulturhistorischer Waldnutzungsformen und Objekte .....	47
C.4.2.6 Ziel 5.2-9 - Freihalten von Wiesentälern.....	47
C.4.3 Offenland und Landwirtschaft (zu Kapitel 5.3).....	47
C.4.3.1 Nachhaltigkeit als Leitvorstellung .....	47
C.4.3.2 Grundsatz 5.3-3 – Landwirtschaftliche Betriebe.....	47
C.4.4. Natur und Landschaft (zu Kapitel 5.4).....	48
C.4.4.1 Ziel 5.4-1 – Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) .....	48
C.4.4.2 Ziel 5.4.-2 – Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN).....	49
C.4.4.3 Neue Ziele und Grundsätze zum Artenschutz.....	51
C.4.4.4 Grundsatz 5.4–4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) .....	53
C.4.4.6 Ziel 5.4-5 – Umsetzung der Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) .....	53
C.4.5 Wasser und Wasserwirtschaft (zu Kapitel 5.5).....	53
C.4.5.1 Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) .....	54
C.4.5.2 Wasserschutzgebiete .....	55
C.4.5.3 Talsperren-Planung.....	57
<b>C.5 Verkehr und Infrastruktur (zu Kapitel 6).....</b>	<b>58</b>
C.5.1 Straßennetz (zu Kapitel 6.2) .....	58
C.5.1.1 Bedenken gegen Ziel 6.2-1 - Sicherung und Entwicklung des raumordnerisch bedeutsamen Straßennetzes .....	58
C.5.1.2 Bedenken gegen Ziel 6.2-2 - Zukünftige Straßenbaumaßnahmen.....	58
C.5.1.3 Grundsatz 6.2-3 - Verbindung Siegerland und Wittgenstein .....	59
C.5.1.4 Tabellen der Bedarfsplanmaßnahmen.....	59
C.5.2 Güterverkehr und Logistik (zu Kapitel 6.3).....	59
C.5.3 Radverkehr (zu Kapitel 6.5) .....	60
C.5.4 Luftverkehr (zu Kapitel 6.6) .....	60
<b>C.6 Rohstoffsicherung (zu Kapitel 7) .....</b>	<b>61</b>
C.6.1 Bedarfsnachweis .....	61
C.6.1.1 Fehlende Differenzierung nach Seltenheit/Verwendung .....	61
C.6.1.2 Ausrichtung an Absatzzahlen .....	63
C.6.2 Mangelnde Berücksichtigung von Recycling-Produkten .....	63
C.6.3 Textliche Festlegungen des Kapitels 7.....	63
C.6.3.1 Ziel 7-4 - Rohstoffgewinnung.....	63
C.6.3.2 Ziel 7-5 - Nachfolgenutzung .....	64
<b>C.7 Energieversorgung (zu Kapitel 8) .....</b>	<b>65</b>
C.7.1 Energiestruktur.....	66
C.7.2 Windenergie (zu Kapitel 8.1) .....	66
C.7.3 Solarenergie (zu Kapitel 8.2) .....	68
C.7.3.1 Freiflächenphotovoltaikanlagen .....	68
C.7.3.2 Solarenergienutzung im Städtebau.....	69
C.7.4 Weitere Energieträger (zu Kapitel 8.3).....	69
C.7.4.1 Biomasseanlagen .....	69
C.7.4.2 Wasserkraftanlagen .....	70
C.7.4.3 Geothermie .....	70
<b>D Bedenken und Anregungen zum Umweltbericht.....</b>	<b>72</b>
<b>D.1 Methodik der Strategischen Umweltprüfung.....</b>	<b>72</b>
D.1.1 Nicht ausreichende Berücksichtigung relevanter Umweltziele .....	72

D.1.2 Nicht ausreichende Indikatorenauswahl für die Erfassung und Bewertung.....	73
D.1.3 Erforderliche Ergänzung der Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen.....	74
D.1.3.1 Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit: .....	74
D.1.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt .....	75
D.1.3.3 Schutzgut Fläche .....	77
D.1.3.4 Schutzgut Wasser .....	78
D.1.3.5 Schutzgut Luft/Klima .....	78
D.1.4 Fachlich nicht fundierte Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zeichnerischen Festlegungen ..	79
<b>D.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>81</b>
D.2.1 ASB-Darstellung .....	81
D.2.2 GIB-Darstellung .....	82
<b>D.3 Angaben zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....</b>	<b>83</b>
<b>D.4 Alternativenprüfung .....</b>	<b>83</b>
<b>D.5 Gesamtplanerische Betrachtung .....</b>	<b>83</b>
<b>D.6 Natura-2000-Prüfung .....</b>	<b>85</b>
<b><i>E Bedenken und Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen .....</i></b>	<b><i>87</i></b>
<b>E.1 Bedenken gegen die Darstellung von GIB .....</b>	<b>87</b>
E.1.1 08.01.GIB-Z.001 GIB östlich Rosmart (Rosmart 2.0) in Altena, Werdohl u. Lüdenscheid.....	88
E.1.2 08.04.GIB.001 GIB nördlich Becke in Hemer („Edelburg“) .....	88
E.1.3 08.04.GIB.002 GIB nördlich Deilinghofen in Hemer .....	88
E.1.4 08.06.GIB.001_II GIB Kalthof (Kalthof II) in Iserlohn.....	88
E.1.5 08.06.GIB.002 GIB Sümmern (westl. Erweiterung Rombrock) in Iserlohn .....	89
E.1.6 08.06.GIB.003 GIB Kalthof (Zollhaus) in Iserlohn.....	89
E.1.7 08.08.GIB.003 GIB Wettringhof in Lüdenscheid .....	89
E.1.8 08.08.GIB.011 GIB Piepersloh (Brenscheider Tal) in Lüdenscheid.....	89
E.1.9 08.10.GIB.002 GIB südwestlich Holzen in Menden .....	90
E.1.10 09.06.GIB-Z.003 GIB Altenkleusheim (Kölsches Heck) in Olpe .....	90
E.1.11 10.03.GIB-Z.001 nordöstlich Schameder in Erndtebrück .....	90
E.1.12 10.03.GIB.002 GIB Schameder in Erndtebrück.....	90
E.1.13 10.04.GIB.002 GIB Lindenberg (Ischeroth & Lindenberg) in Freudenberg .....	90
E.1.14 10.05.GIB.004 GIB Allenbach (Insbach II) in Hilchenbach.....	90
E.1.15 10.06.GIB.001 GIB Krombach in Kreuztal .....	91
E.1.16 10.07.GIB.001 GIB westl. Feudingingen (In den Espen) in Bad Laasphe .....	92
E.1.17 10.10.GIB.003 GIB Oberschelden in Siegen .....	92
E.1.18 10.10.GIB.007 GIB südl. Siegen (Martinshardt II) in Siegen.....	92
E.1.19 10.10.GIB.008 GIB südl. Siegen (Faule Birke) in Siegen .....	92
<b>E.2 Anregungen zur Aufnahme neuer Bereiche für den Schutz der Natur (BSN).....</b>	<b>92</b>
E.2.1 Ferndorf-Aue bei Ferndorf in der Gemeinde Kreuztal.....	92
E.2.2 Wälder und Grünland am Oberbach bei Hilchenbach-Allenbach.....	93
E.2.3 Erweiterung des BSN 27 in Balve und Menden .....	95
E.2.4 NSG „Auf dem Hahne“ in Finnentrop .....	95
E.2.5 Erweiterungsbedürftige BSN im Kreis Olpe .....	96
<b>E.3 Bedenken gegen einzelne Abgrabungsbereiche (BSAB).....</b>	<b>97</b>
E.3.1 BSAB 08.06.BSAB.001 .....	97
E.3.2 BSAB 08.02.BSAB.001 .....	97
E.3.3 BSAB 08.02.BSAB.002 .....	97
E.3.4 BSAB 08.06.BSAB.002 .....	98
E.3.5 BSAB 09.05.BSAB.001 .....	98

## **A. Zusammenfassung**

Die Naturschutzverbände beobachten mit Sorge und Unverständnis, dass die Regionalplanung in Federführung des Regionalrates Arnsberg sich nur unzureichend den Herausforderungen stellt, die sich nicht zuletzt durch die lange absehbaren und akut spürbaren Klimaveränderungen und den dramatischen Verlust der biologischen Vielfalt ergeben. Der Regionalplan ist ein langfristig angelegter Plan, der die Entwicklungsperspektiven in Form von Erfordernissen der Raumordnung (Ziele, Grundsätze, sonstige Erfordernisse) in Konkretisierung und Berücksichtigung der Landesplanung für die Teilregion Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein für die kommenden 22 Jahre festlegen soll. Dabei müssen übergeordnete gesetzliche und programmatische Ziele (Flächensparen, Boden-, Wasser-, Klima-, Natur-, Artenschutz, Umsetzung Natura 2000, Biodiversitäts- und Nachhaltigkeitsstrategie) beachtet werden und regionalplanerische Vorgaben zu deren Umsetzung erfolgen. Die Ebene der Regionalplanung ist die einzige Planungsinstanz, die die konkurrierenden Nutzungsansprüche in Verantwortung für den gesamten Planungsraum überörtlich und im Ausgleich für den gesamten Raum einer Region steuern kann und muss.

Insbesondere vor dem Hintergrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung muss der Fokus der Regionalplanung im Plangebiet zum einen auf einer verantwortungsvollen Steuerung der Schrumpfungsprozesse und der Einschränkung jedweden weiteren Flächenverbrauchs liegen, was zum anderen einen besonderen Fokus auf den Freiraumschutz nicht nur ermöglicht, sondern planerisch im Sinne der Nachhaltigkeit geboten erscheinen lässt (s. Abschnitt C.3 dieser Stellungnahme). Diesem Anspruch wird der vorliegende Planentwurf in wesentlichen Teilen nicht gerecht. Dies betrifft insbesondere die für den Naturschutz zentralen Bereiche Siedlungsentwicklung/Verringerung Flächenverbrauch (s. Abschnitt C.3), Klimaschutz und Klimaanpassung (s. Abschnitte C.1/Klima und C.7/Energie) sowie den Freiraumschutz (s. Abschnitt C.4).

### **Siedlungsentwicklung/Verringerung des Flächenverbrauchs**

Die für eine zukunftsfähige Entwicklung der Region zwingend erforderliche Reduzierung des Flächenverbrauchs, die seit Langem in Strategien zur Biodiversität und Nachhaltigkeit auf Bundes- und Landesebene, in Gesetzen (Raumordnungsgesetz/ROG, Baugesetzbuch/BauGB) und auch in der Raumordnung (Landesentwicklungsplan/LEP) verankert ist, spielt im neuen Regionalplan weiterhin eine untergeordnete Rolle - noch nicht mal in der Strategischen Umweltprüfung findet eine substantielle Auseinandersetzung mit dem Thema statt. Die Aufgabe der Raumplanung, quantitative Ziele für die Verringerung der Flächeninanspruchnahme zu entwickeln, wird überhaupt nicht behandelt. Auch, wenn der 5 ha/Tag-Grundsatz aus dem LEP gestrichen wurde, bleiben die Anforderungen nach Ziel 6.1-1 für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung bestehen.

Die Regionalplanung ist das zentrale Instrument für eine regional nachhaltige Siedlungsflächenentwicklung - neben der Festlegung verbindlicher Flächensparziele vornehmlich über die verantwortungsvolle Ermittlung von Flächenbedarfen als Dreh- und Angelpunkt für den Flächenverbrauch. Damit wird über Jahrzehnte die Flächeninanspruchnahme für Siedlung festgeschrieben und zementiert: Alles, was hier ausgewiesen wird, steht den Kommunen zur Baulandentwicklung grundsätzlich und verbindlich zur Verfügung. Diese Fläche wird dem Freiraum entzogen, Potenziale für die dringend erforderliche Entwicklung von Freiraum zur Erfüllung seiner zahlreichen, grundlegenden Funktionen für die Erhaltung unserer Lebensgrundlagen werden vernichtet! Wenn die Flächen erstmal ausgewiesen sind und als Bauland zur Verfügung stehen, nützt auch eine flächensparende Baulandentwicklung wenig, da die insgesamt

ausgewiesene Fläche trotzdem vollständig bebaut werden kann – dann ggf. eben durch mehrere, flächeneffizient ausgestaltete Vorhaben. Der Gesamtflächenverbrauch wird dadurch nicht weniger. Es muss also allem voran an der im Regionalplan als Siedlungsbereich dargestellten Fläche gespart werden!

Die hier angewendete Methodik zur Bedarfsberechnung – die zwar durch den LEP vorgegeben wird, von der aber in begründeten Fällen auch abgewichen werden kann – widerspricht jeglichem Bemühen zum Flächensparen,

- indem sie im Hinblick auf die Siedlungsflächen für Wohnen die teils massiven Schrumpfungsprozesse der Bevölkerung nicht angemessen berücksichtigt/anerkennt bzw. rechnerisch einfach abschwächt und sich damit der Verantwortung zur Steuerung des Schrumpfungsprozesses im Sinne der zentralen Aufgabe der Raumplanung zur Sicherung der Daseinsvorsorge und der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse für die ganze Region entzieht.
- indem sie im Hinblick auf die Siedlungsflächen für Gewerbe und Industrie vollkommen konträr zur Bevölkerungsentwicklung (insbesondere der massiven Abnahme in der Altersgruppe der Erwerbsfähigen, teils über 30 %) einfach den Status Quo fortschreibt. Die heutige Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten kann nicht Grundlage für die Planung der nächsten 20 Jahre sein, wenn gerade diese Gruppe massiv abnimmt!
- indem heute vollkommen unzeitgemäße und nicht hinterfragte Zuschläge gewährt werden und überhaupt keine Komponente zur Einforderung flächensparender Baulandentwicklung bei der Umrechnung der ermittelten Bedarfe auf die Fläche eingebaut wird – auch dadurch wird der Status Quo in Sachen Flächenverbrauch einfach fortgeschrieben.

Die Naturschutzverbände weisen in ihren Stellungnahmen zu Regionalplänen seit Jahren auf diese Missstände und Unverhältnismäßigkeiten hin – angesichts der Bevölkerungsentwicklung im konkreten Planungsraum erscheint eine Planrechtfertigung für die Einräumung eines Vorrangs für Siedlung gegenüber den anderen Raumnutzungen/Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere dem Freiraumschutz, hier nun eindeutig nicht mehr gegeben.

Zudem verweigert sich die Regionalplanung bzw. als Entscheidungsgremium der Regionalrat weiterhin der zwingend erforderlichen, verbindlichen Vorgabe zur effizienten und flächensparenden Ausnutzung von Flächen. Weder die vorrangige Nutzung und Ausschöpfung von Innen-/Nachverdichtungs-/Umnutzungsmöglichkeiten noch die flächeneffiziente Ausgestaltung von Gewerbe- und Industriebereichen oder eine an die tatsächlichen Wohnraumbedarfe (Wohnraumtypen) angepasste und flächensparende Entwicklung von Wohnbauflächen werden als verbindliche Zielvorgaben formuliert. Solange solche Ansätze immer nur „freundliche Hinweise“ (über Grundsätze) an die Kommunen bleiben, entfaltet die Regionalplanung kaum eine Wirksamkeit in Sachen Flächensparen.

Mit der hier vorgelegten Siedlungsflächenplanung wird eine deutliche Fehlentwicklung eingeleitet, die dem Anspruch der Nachhaltigkeit nicht gerecht wird. Die Naturschutzverbände fordern hier ein deutliches Mehr an regionalplanerischer Steuerung und zuvorderst eine Begrenzung/Eingrenzung des Flächenverbrauchs!

### **Klimaschutz und Klimaanpassung**

Der Regionalplanentwurf zeugt erkennbar von dem Bemühen, hier regionale Steuerungsfunktion zu entfalten. Allerdings bleiben auch hier die Ansätze zumeist ohne bindende Wirkung, die Belange sind als Grundsätze der Raumordnung nur in der Abwägung zu berücksichtigen und nicht strikt zu beachten. Das führt i.d.R. oftmals dazu, dass die meist doch allgemein formulierten und nicht räumlich verorteten Erfordernisse in der Abwägung unterliegen – sowohl

bei der Flächenausweisung im Regionalplan selbst als auch bei zukünftigen Regionalplanänderungen. Die Durchsetzungskraft bleibt gering. Das wird der Bedeutung dieser Handlungsfelder in keiner Weise gerecht. Mit an vorderster Stelle steht für beide Bereiche im Aufgabebereich der Regionalplanung der Schutz relevanter Flächenfunktionen – ohne Fläche ist weder Klimaschutz noch Klimaanpassung wirksam möglich, wie auch das neue Klimaanpassungsgesetz für NRW (noch in Beratung) mit einer Ausrichtung auf die Grüne Infrastruktur/Flächenschutz zumindest anerkennt<sup>1</sup>.

Das Querschnittsthema muss übergeordnet/gesamthaft operationalisiert und in die verschiedenen Handlungsfelder des Regionalplans integriert werden. Dazu fordern die Naturschutzverbände deutliche Nachbesserungen und eine deutliche Erhöhung der Verbindlichkeit der Vorgaben – so z.B. einen strikte(re)n Schutz von Böden und Biotopen mit Klimaschutzfunktionen, von klimaökologischen Ausgleichsräumen und Flächen mit Bedeutung für die Wasserrückhaltung und -speicherung (Schutz vor Starkregen/Überschwemmungen und Kühlungsfunktion).

Dass der Klimaschutz zentraler Baustein der gesellschaftlichen Entwicklung und jedweden gesellschaftlichen Handelns werden muss, unterstreicht das jüngste Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zum Klimaschutzgesetz auf Bundesebene eindrücklich. Dem entgegen steht der Entwurf für die Novellierung des Klimaschutzgesetzes NRW (noch in Beratung), das trotz Verschärfung der Ziele zur Reduzierung der Treibhausgase, die durch das neue Klimaschutzgesetz auf Bundesebene nun auch nochmal angepasst werden müssen, den Klimaschutz weitestgehend den Kommunen und Investoren überlassen und zunehmend auf technischen Klimaschutz fokussieren will<sup>2</sup>. Das ist angesichts der großen Herausforderungen in diesem Handlungsfeld völlig unverständlich und nicht zielführend.

Auf Ebene der Regionalplanung ist der Klimaschutz dementsprechend nie wirklich angekommen, obwohl gerade hier sowohl ein effektiver Flächenschutz, eine klimaeffiziente und klimaschonende Entwicklung von Siedlungsbereichen sowie eine überregionale Steuerung der Erneuerbaren Energien (insbesondere Windkraft) mit dem großen Vorteil eines regionalen Konfliktausgleichs verbindlich festgelegt werden können. Auch konkrete, regionale Entwicklungsziele für die Erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaszutzziele könnten und sollten entwickelt und implementiert werden. All diese Möglichkeiten werden für die Planungsregion nicht oder kaum genutzt. Stattdessen bleibt es bei einigen (inhaltlich guten) Grundsätzen und einer Planung von Windenergiebereichen, die keine wirklich regulierende Steuerungswirkung entfaltet. Die Naturschutzverbände fordern, dass der Regionalplan hier deutlich nachgebessert wird und sich den bleibenden und sich verstärkenden Herausforderungen für die regionale Entwicklung in diesem Handlungsfeld stellt. Als zentrale Forderung steht hier die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie mit Eignungswirkung im Vordergrund.

### **Freiraumschutz**

Die textlichen Festlegungen und zeichnerischen Darstellungen zum Freiraumschutz, insbesondere zu den „Bereichen zum Schutz der Natur“, werden nicht den Anforderungen gerecht, die zur Erreichung der Ziele zum Biodiversitätsschutz und zum Klimaschutz erforderlich sind.

Zu den „**Bereichen für den Schutz der Natur**“ werden sowohl eine Vervollständigung der dargestellten Gebietskulisse als auch Ergänzungen der textlichen Ziele gefordert. Die

---

<sup>1</sup> S. Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände NRW: <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/klimaschutz-und-klimaanpassung-ambitionierte-gesetzgebung-sieht-anders-aus.html>

<sup>2</sup> S. Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände NRW: vorige Fußnote.

Sicherung und der Ausbau des Biotopverbunds sowie eine Berücksichtigung der Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen ist textlich als Ziel zu verankern. Der Entwicklung und Wiederherstellung von ökologisch hoch wertvollen Lebensräumen kommt eine besonders hohe Bedeutung zu, da diese Voraussetzung dafür ist, den auch im Planungsraum anhaltenden Verlust von Arten- und Biotop-Vielfalt zu stoppen. Dabei muss auch mehr Wildnis gewagt werden. Die Naturschutzverbände fordern deshalb ein Ziel, nachdem geeignete Bereiche, insbesondere in Wäldern, Fließgewässern, Auen und Mooren, einer ungestörten Entwicklung zu überlassen sind. In den FFH-Gebieten ist die Erreichung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele durch Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und Wiederherstellung der FFH-Lebensraumtypen sowie der Lebensräume der FFH-Anhang II-Arten zu gewährleisten.

Schließlich muss sich der Regionalplan verstärkt dem **Artenschutz** widmen, um auch hier die europarechtlichen Verpflichtungen aus den Natura 2000-Richtlinien zu erfüllen und um entsprechend seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan dazu beizutragen, die für Deutschland und NRW festgelegten Biodiversitätsziele zu erreichen. Hierzu wird ein neues Ziel zum Schutz derjenigen Arten gefordert, für deren Schutz der Planungsraum eine besondere Verantwortung trägt. Durch Grundsätze zum „Schutz gefährdeter Arten“ und dem „Schutz der Artenvielfalt im Siedlungsraum“ soll erreicht werden, dass Artenschutzbelange in allen Planungsentscheidungen stärker berücksichtigt werden.

Zum Kapitel „**Wald und Forstwirtschaft**“ ist die zentrale Forderung, den raumordnerischen Vorgaben zur „Entwicklung standortgerechter, ökologisch stabiler Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels“ durch eine Zielqualität und eine Konkretisierung zu den Waldfunktionen für den Klimaschutz, für den Arten- und Biotopschutz, für den Wasser- und Bodenschutz, für die Kulturlandschaft sowie für die landschaftsorientierte Erholung und Freizeitnutzung mehr Gewicht zu verleihen. Zudem werden striktere Regelungen zum Erhalt großflächiger, unzerschnittener Waldbereiche und überregionaler Wildtierkorridore gefordert, um deren Funktionen vor Beeinträchtigungen durch Bauleit- und Verkehrsplanungen zu schützen. Bei den Grundsätzen mit Vorgaben zur Waldbewirtschaftung bei der Wiederbewaldung von Schadflächen werden Ergänzungen zum Bodenschutz und zur Sicherung von Totholzanteilen gefordert. Waldflurbereinigungen sollen sich am Waldnaturschutz orientieren und ökologisch wertvolle Altholzbestände sollen verstärkt als Wildnisgebiete ausgewiesen werden.

Der Planentwurf wird der hohen Bedeutung des **Bodenschutzes**, die auch der Fachbeitrag Boden mit dezidierten Planungsvorschlägen für die Regionalplanung unterstreicht, nicht gerecht. Die Naturschutzverbände fordern zur Sicherung der Böden einen Grundsatz zum allgemeinen Bodenschutz.

Im Bereich **Wasser** sind die Festlegungen des Regionalplanes unzureichend. Insbesondere die Beschränkung auf die Themenfelder Trinkwassergewinnung und Hochwasser ist zu kritisieren. Die Streichung der bislang in den Regionalplänen enthaltenen Ziele für Gewässer- und Auenschutz ist auch angesichts der europarechtlichen Verpflichtungen zum Gewässerschutz (WRRL) zurückzunehmen. Im Rahmen der Aufstellung des 3. WRRL-Bewirtschaftungsplanes wird deutlich, dass insbesondere die Flächenverfügbarkeit für die Umsetzung von hydromorphologischen Maßnahmen ein erhebliches Umsetzungsproblem ist. Die Naturschutzverbände halten es daher für unerlässlich, die erforderlichen Flächen raumordnerisch zu sichern und fordern hierzu die Aufnahme von Zielen, u.a. zum Schutz von Entwicklungskorridoren für die Oberflächengewässerentwicklung. Zum Grundwasserschutz werden zusätzliche Regelungen zum Schutz der Grundwasservorkommen gefordert.

## **B. Methodenkritik**

Die Festlegungen von Flächen mit umweltbeeinträchtigenden Nutzungen (Siedlung, Abgrabungen, Windkraft) werden nicht transparent dargestellt. In vielen Teilen kann kaum nachvollzogen werden, was sich in der zeichnerischen Darstellung gegenüber dem geltenden Regionalplan verändert, es wird nicht deutlich, ob die errechneten Flächenbedarfe für Siedlung auch in voller Höhe ausgewiesen wurden bzw. die erforderlichen Rücknahmen erfolgt sind – dazu gibt es keine (Gesamt-)Übersichten. Die Flächenzahlen in ha sind für viele Ausweisungen nicht erkennbar. Es kann nicht nachvollzogen werden, wieviel Fläche insgesamt für Siedlung und Abgrabungen ausgewiesen wird.

Für viele Siedlungs-Flächenausweisungen ist außerdem nicht erkennbar, was in der Umweltprüfung untersucht wurde bzw. ob diese überhaupt stattgefunden hat. Die Bedarfsberechnung für Siedlungsflächen ist mathematisch fehlerhaft (s. Abschnitt C.3.1.5) und zu korrigieren. Insgesamt ist so kein Überblick über die Auswirkungen des Plans auf Natur und Umwelt und somit keine Gesamtplanbetrachtung möglich.

Dies ist ein absolut unübliches und intransparentes Vorgehen bei der Aufstellung eines Regionalplans. Die Naturschutzverbände fordern, dass diese zentralen Informationen nachgeliefert werden. Letztlich können diese Mängel zu einer nicht sachgerechten und fehlerhaften Abwägung führen, weil zentrale Umweltauswirkungen nicht einbezogen werden können. Dazu trägt auch die mangelhafte Umweltprüfung bei (s. Abschnitt D dieser Stellungnahme).

## **C. Bedenken und Anregungen zu den textlichen Festlegungen**

### **C.1 Klima und Klimawandel (zu Kapitel 2)**

Dieses Handlungsfeld bedarf dringend einer vorausschauenden Planung im Sinne eines Klimapaktes für die Region. Die Naturschutzverbände fordern eine Festlegung von verbindlichen Zielen, die bedeutsame Flächen bzw. die relevanten Funktionen für Klimaschutz und Klimaanpassung wirksam schützen, erhalten und entwickeln. Die Klimabelange müssen in der Planung ein besonderes Gewicht bekommen, weil es sich um nicht verhandelbare Erfordernisse der Daseinsvorsorge handelt, die bei Nichtbeachtung hohe Schäden verursachen. Hier geht es nicht um Raumnutzungen, die ein bedarfsgerechtes Angebot an (variabler) Fläche bedürfen bzw. ermöglichen. Deshalb müssen grundlegende Flächen und Funktionen verbindlich geschützt werden, sie dürfen kein Bestandteil der Abwägungsmasse von Bauleitplanverfahren sein.

Die Schwierigkeit besteht darin, dass es sich hier um eine Querschnittsaufgabe handelt, die in verschiedenen regionalplanerischen Handlungsfeldern anzusiedeln ist. Trotzdem muss hier eine zielführende Steuerung gewährleistet werden. Insbesondere auch der Schutz der Biodiversität und des Biotopverbunds muss zukunftsfähig gesichert werden, wobei dem Aspekt von Entwicklungspotenzialen herausragende Bedeutung zukommt. Der vorliegende Regionalplanentwurf zeigt hier gute Ansätze, die aber bei Weitem nicht ausreichen.

Dem Aspekt des Klimaschutzes, dessen Dringlichkeit jüngst auch durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Bundes-Klimaschutzgesetz deutlich unterstrichen wurde, und den explizit gesetzlich festgelegten Zielen zur Reduzierung der Treibhausgase (die nach dem neuen Gesetzesentwurf der Bundesregierung<sup>3</sup> erhöht werden sollen: zum Klimaschutzgesetz bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, bis 2040 um mindestens 88 %, bis 2045 Klimaneutralität) wird nicht ausreichend Rechnung getragen. Hier müssen für die einzelnen, regionalplanerisch relevanten Sektoren/Handlungsfelder konkrete Ziele für die Region entwickelt werden. Im Entwurf des neuen Klimaschutzgesetzes auf Bundesebene wird u.a. die besondere Bedeutung von Flächen mit der Funktion als Kohlenstoffsенke hervorgehoben, hier muss endlich ein wirksamer Schutz erfolgen (s. Abschnitt C.1.1.1).

Neben dem Schutz solcher klimarelevanter CO<sub>2</sub>-Senken und speichernder Biotope sind regionalplanerisch aber auch andere Handlungsmöglichkeiten zu behandeln und planerisch zu verankern. So trägt bspw. eine Verminderung des Flächenverbrauchs bzw. eine damit verbundene Reduzierung der Neubautätigkeiten in hohem Maße zu einer Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz bei: Wo vertikale Verdichtungs- und Nachnutzungsmöglichkeiten genutzt werden, muss weniger Beton verbraucht werden, dessen Herstellung eine sehr schlechte Klimabilanz hat<sup>4</sup>. Auch eine Vorgabe zur Verwendung nachhaltiger Baustoffe ist denkbar, um den Betonverbrauch zu reduzieren. Dabei spielt auch die Holzverwendung aus nachhaltiger Holzproduktion in der Bauwirtschaft eine Rolle (s. Abschnitt C.1.1.3).

Die Klimaanpassung wird aktuell auch rechtlich im neuen Klimaanpassungsgesetz für NRW (Entwurf<sup>5</sup>/Beteiligungsphase abgeschlossen) verankert. Der Entwurf bestimmt in § 4 Abs. 5 (i.V.m. § 2 Absatz 3), dass dem Schutz und dem Ausbau der „grünen Infrastruktur“ für diese

---

<sup>3</sup> Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes, Drucksache 19/30230, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/302/1930230.pdf>

<sup>4</sup> [https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF\\_Klimaschutz\\_in\\_der\\_Beton-\\_und\\_Zementindustrie\\_WEB.pdf](https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF_Klimaschutz_in_der_Beton-_und_Zementindustrie_WEB.pdf)

<sup>5</sup> <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-4417.pdf>

Ziele eine besondere Bedeutung zukommt. Dieses Instrument nimmt Bezug auf die Empfehlung der EU-Kommission für ein strategisch geplantes Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen mit unterschiedlichen Umweltmerkmalen, das mit Blick auf die Bereitstellung eines breiten Spektrums an Ökosystemdienstleistungen angelegt ist und bewirtschaftet wird<sup>6</sup>. Die Fachbeiträge des LANUV zu Naturschutz und Landschaftspflege und zum Klima direkt (integrierte Darstellung über das FIS-Klimaanpassung) sowie auch der aktuelle Fachbeitrag Boden/Schutzwürdige Böden des Geologischen Dienstes arbeiten klimaanpassungsrelevante Funktionen von Natur und Landschaft heraus, geben Planungsempfehlungen für die Region und ermitteln auch konkrete, regional bedeutsame Flächen und Räume dafür. Damit sind die relevanten Teile der grünen Infrastruktur für die Klimaanpassung für die Ebene der Regionalplanung genau definiert. Dazu gehören folgende Flächenkategorien:

- klimarelevante Böden (Kohlenstoffspeicher/-senken),
- Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum (Wasserversorgung bei Dürre, Kühlungsfunktion, Retentionsräume und Abfluss-/Versickerungsflächen für Niederschlagswasser),
- Waldflächen mit Klimaausgleichsfunktionen und Funktionen für den Schutz vor Wassererosion/Überschwemmung,
- standortgerechte, ökologisch und klimastabile Waldbestände,
- Kaltluft-Leitbahnen mit sehr hoher, hoher und mittlerer Priorität mit überörtlicher Bedeutung bzw. deren Kernbereiche,
- Flächen mit ökologischen und lufthygienischen Funktionen der überörtlich bedeutsamen Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen bzw. Einzugsgebiete mit flächenhaftem Kaltluftabfluss,
- Grün- und Freiflächen mit thermischen Ausgleichsfunktionen, innerörtlich und im Übergangsbereich von Siedlungsraum und Freiraum,
- Biotopverbundflächen (Stufe I und II) mit vielfältigen Funktionen für die Klimaanpassung und Vorsorge, inklusive des Artenschutzes für klimasensible Arten und als grundsätzliche, unabdingbare Vorsorge zur Erhaltung der Biodiversität,
- Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete (durch eigenständigen Schutzstatus geschützt),
- weitere regional/kommunal bedeutsame Flächen zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen.

Die Flächenkategorien finden sich im Regionalplanentwurf zwar fast alle in unterschiedlichen Zielen, Grundsätzen und Planzeichen integriert wieder, insgesamt ist allerdings festzustellen, dass die Steuerungswirkung des Planentwurfs zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung eher schwach ausgeprägt ist. Zum Teil erfolgt eine unspezifische Integration in verschiedene Planzeichen, ohne dass die Klimafunktionen explizit benannt werden und z.B. in Beikarten räumlich identifiziert werden. Auch direkt angesprochene Funktionen werden fast ausschließlich nur über Grundsätze geregelt, die ohne eine räumliche Zuordnung kaum Wirkung entfalten können.

Insbesondere in den regionalen Grünzügen gehen die Klimafunktionen „unter“, da diese Gebietskategorie mittlerweile zahlreiche Funktionen erfüllen soll (siedlungsräumliche Gliederung,

---

<sup>6</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52013DC0249>

Grüngürtel und Grünverbindung insbesondere in Verdichtungsgebieten, freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbund und dann auch klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen), die für die einzelne Fläche im Regionalplan aber nicht weiter präzisiert werden. Das führt dazu, dass in der Bauleitplanung keine ausreichend genaue Beurteilungsgrundlage vorliegt, um die Auswirkungen auf die Grünzug-Fläche funktionspezifisch zu ermitteln und zu bewerten, ob eine Planung diesem Ziel der Regionalplanung entgegensteht (s. Abschnitt C.1.2.3).

Die Naturschutzverbände fordern hier ein umfassenderes Gesamtkonzept, das

- relevante Flächen als Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete schützt und die Funktionen der Flächen textlich konkret darstellt und/oder
- funktionspezifische Ziele festlegt, die dann mit einer Darstellung der relevanten Räume in Beikarten verknüpft werden, so z.B. für die Kernräume der Kaltluftleitbahnen (was im Entwurf bereits erfolgt ist) oder Waldbereiche mit besonderen Klimafunktionen.

Der Regionalplan sollte außerdem in einer Zielfestlegung die Erstellung von kommunalen Klimaschutz-/Klimaanpassungskonzepten verbindlich vorschreiben, die diese Vorgaben und Flächen weiter präzisieren und detailscharf für eine Übernahme in Flächennutzungspläne und als Beurteilungsgrundlage für die Bebauungsplanung darstellen. Solche Konzepte liegen bereits vielerorts vor und können in diesem Sinne genutzt oder weiterentwickelt werden. Die Aufstellung von Klimaschutzkonzepten ist im aktuellen Klimaschutzgesetz auch gesetzlich vorgeschrieben (§ 5 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW) und dafür gibt es auch Fördermöglichkeiten, dies sollte der Regionalplan aufgreifen. Die Herausforderungen in Sachen Klima können nur durch einen gesamthaften und planerischen Ansatz auch in den Kommunen bewältigt werden.

Der Entwurf sollte daher ergänzt werden um:

- **weitere konkrete Ziele/Grundsätze zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der dargelegten Funktionen über konkrete Zielformulierungen in Verbindung mit zeichnerischen Darstellungen in Vorranggebieten oder über Beikarten,**
- **ein Ziel zur Aufstellung kommunaler Konzepte und Benennung der konkret darzustellenden Flächen sowie deren Sicherung über die Landschaftspläne/Flächennutzungspläne/Grünordnungspläne.**

Besonders hinzuweisen ist auf den Biotopverbund, der in seiner Gesamtheit (Stufe I und II) als wesentliches Vorsorgeinstrument für Klimaschutz und Klimaanpassung zu betrachten und auch in dieser Funktion angemessen zu schützen und in die Abwägung einzustellen ist.

Einen Überblick zu konkreten Forderungen gibt folgende Tabelle. Auf bereits im Regionalplangentwurf verankerte Vorgaben wird hingewiesen. Nachfolgend werden dann die einzelnen Forderungen erläutert und zumeist auch konkrete Formulierungen für Ziele und Grundsätze vorgeschlagen.

Zu Vorschlägen für eine

- klimaangepasste bzw. freiraum- und klimaschonende Siedlungsentwicklung s. außerdem Abschnitte C.3.1.3 und C.3.1.4 dieser Stellungnahme,
- zu klimastabilen Wäldern Abschnitt C.4.2.4,
- zu Klimafunktionen bei BSN Abschnitt C.4.4.2.

Tabelle 3: Übersicht von Forderungen der Naturschutzverbände zum Handlungsfeld Klimaschutz-/Klimaanpassung

Flächenkategorien/Funktionen für Klimaschutz und Klimaanpassung <b>Fett:</b> Im Entwurf umgesetzt	Flächendarstellung/Planzeichen im Regionalplanentwurf	Darstellungen in Zielen und Grundsätzen im Regionalplanentwurf	Forderungen und Ergänzungsvorschläge (ggf. Verweis auf konkreten Vorschlag/Abschnitt in dieser Stellungnahme)
Kohlenstoffsinken: klimaschutzrelevante Böden und Biotop (Moore, Grünland, Wälder)		<i>Grundsatz (2.1-1):</i> Klimaschutzrelevante Böden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Strikter Flächenschutz/Ziel</b> für klimaschutzrelevante Böden (s. C.1.1.1)</li> <li>▪ <b>Ergänzung</b> Ziele zu klimaschutzrelevanten Biotopen (s. C.4.4.2/BSN; C.3.1.3/Freiraum- und klimaschonende Siedlungsentwicklung)</li> <li>▪ <b>Grundsatz</b> zur Entwicklung von Moorböden für den Klimaschutz (s. C.1.1.1)</li> <li>▪ Kartendarstellung/räumliche Fixierung regionalplanerisch bedeutsamer Flächen über Beikarten anhand der Fachbeiträge Boden/Naturschutz und Landschaftspflege/Klima</li> </ul>
<b>Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt (Kühlung, Wasserrückhaltung/-vorhaltung)</b>		<i>Grundsatz (2.2-4):</i> Böden mit besonderer Kühlungsfunktion  <i>Grundsatz (2.2-5):</i> Bodenschutz zum Vorbeugen von Schäden durch Starkregen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Grundsatz</b> zur Erhaltung/Sicherung</li> <li>▪ Kartendarstellung/räumliche Fixierung anhand Fachbeitrag Boden</li> </ul>
Standortgerechte, ökologisch nachhaltige, klimastabile Wälder	Unspezifisch integriert in Waldbereiche, Vorranggebiete	<i>Grundsatz (5.2-5):</i> Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Ziel</b> zur Erhaltung und Förderung (s. C.4.2.4)</li> </ul>

Flächenkategorien/Funktionen für Klimaschutz und Klimaanpassung <b>Fett:</b> Im Entwurf umgesetzt	Flächendarstellung/Planzeichen im Regionalplanentwurf	Darstellungen in Zielen und Grundsätzen im Regionalplanentwurf	Forderungen und Ergänzungsvorschläge (ggf. Verweis auf konkreten Vorschlag/Abschnitt in dieser Stellungnahme)
Waldflächen mit besonderen klimaökologischen Funktionen	Unspezifisch integriert in Waldbereiche, Regionale Grünzüge, Vorranggebiete	Ansatzweise <i>Grundsatz (2.2-3)</i> : Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion, allerdings nur im Übergangsbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Grundsatz</b> zur Erhaltung der Funktionen (s. C.1.2.1)</li> <li>▪ Kartendarstellung/räumliche Fixierung regional bedeutsamer Waldbereiche</li> <li>▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/Eingrenzung</li> </ul>
Waldflächen mit Funktionen für den Schutz vor Wassererosion/Überschwemmung	Unspezifisch integriert in Waldbereiche, Vorranggebiete	<i>Grundsatz (2.2-5)</i> : Bodenschutz zum Vorbeugen von Schäden durch Starkregen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Ziel</b> zur Erhaltung der Funktionen (s. C.1.2.2)</li> <li>▪ Kartendarstellung/räumliche Fixierung regional bedeutsamer Waldbereiche</li> <li>▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/Eingrenzung</li> </ul>
<b>Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung</b> und Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen sehr hoher und hoher Priorität (Anteile)	Integriert in Regionale Grünzüge, Vorranggebiete, Erläuterungskarte 2A	<p><i>Ziel (2.2-1)</i>: Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen mit sehr hoher und hoher Priorität</p> <p><i>Grundsatz (2.2-2)</i>: Weitere Verbindungsstrukturen von klimaökologischen Wirk- und Ausgleichsräumen: Einzugsgebiete</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Ziel</b> zur Erhaltung der Funktionen für Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen sehr hoher, hoher und mittlerer Priorität (mit mittlerer Priorität kommen im Plangebiet laut FIS-Klimaanpassung nicht vor; s. auch C.3.1.3/Freiraum- und klimaschonende Siedlungsentwicklung),</li> <li>▪ <b>Ziel</b> zur Erhaltung der Einzugsbereiche für bestimmte Teile (s. C.1.2.1)</li> <li>▪ Kartendarstellung/räumliche Fixierung anhand Fachbeitrag Klima, entweder über RGZ mit Funktionsbeschreibung oder als Beikarte</li> <li>▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/Eingrenzung</li> </ul>

<p>Flächenkategorien/Funktionen für Klimaschutz und Klimaanpassung <b>Fett:</b> Im Entwurf umgesetzt</p>	<p>Flächendarstellung/Planzeichen im Regionalplanentwurf</p>	<p>Darstellungen in Zielen und Grundsätzen im Regionalplanentwurf</p>	<p>Forderungen und Ergänzungsvorschläge (ggf. Verweis auf konkreten Vorschlag/Abschnitt in dieser Stellungnahme)</p>
<p><b>Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen bzw. Einzugsgebiete mit flächenhaftem Kaltluftabfluss</b></p>	<p>Unspezifisch integriert in Regionale Grünzüge, Vorranggebiete, Erläuterungskarte 2A</p>	<p><i>Grundsatz (2.2-2):</i> Weitere Verbindungsstrukturen von klimaökologischen Wirk- und Ausgleichsräumen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Grundsatz</b> zur Erhaltung der Funktionen</li> <li>▪ Kartendarstellung/räumliche Fixierung anhand Fachbeitrag Klima</li> <li>▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/Eingrenzung</li> </ul>
<p>Grün- und Freiflächen mit thermischen Ausgleichsfunktionen, klimatische Erholungsräume hoher und sehr hoher Priorität</p>	<p>Integriert in Regionale Grünzüge, Vorranggebiete</p>	<p><i>Grundsatz (2.2-3):</i> Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion <i>Grundsatz (2.3-2):</i> Verbund innerörtlicher Grünflächen mit regionalen Grünzügen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Ziel</b> zur Erhaltung der Funktionen mit hohen Prioritäten (s. C.1.2.1)</li> <li>▪ <b>Grundsatz</b> zur Erhaltung der Funktionen für die Erholungsräume (s. C.1.2.1)</li> <li>▪ S. auch C.3.1.4/Klimaangepasste Siedlungsentwicklung</li> <li>▪ Kartendarstellung/räumliche Fixierung anhand Fachbeitrag Klima, entweder integriert über RGZ mit Funktionsbeschreibung oder als Beikarte</li> <li>▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/Eingrenzung</li> </ul>
<p>Biotopverbundflächen mit vielfältigen Funktionen für die Klimaanpassung und Vorsorge, <b>inklusive des Artenschutzes für klimasensible Arten</b></p>	<p>Integriert in BSN, Vorranggebiete und BSLE, Vorbehaltsgebiete</p>	<p>Klimavorsorge durch Verbund in Einführung zu Kapitel 5.4 angesprochen <i>Ziel (5.4-1, 5.4-2):</i> zu BSN, über Biotopverbundflächen Stufe I integriert, Berücksichtigung von Räumen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Benennung der Klimavorsorgefunktion in Zielen/Grundsätzen zu BSN und BSLE</b> als wichtige Teilfunktion, der in der Abwägung besonderes Gewicht beizumessen ist (s. C.4.4.2/BSN; C.3.1.3/Freiraum- und klimaschonende Siedlungsentwicklung)</li> </ul>

Flächenkategorien/Funktionen für Klimaschutz und Klimaanpassung <b>Fett:</b> Im Entwurf umgesetzt	Flächendarstellung/Planzeichen im Regionalplanentwurf	Darstellungen in Zielen und Grundsätzen im Regionalplanentwurf	Forderungen und Ergänzungsvorschläge (ggf. Verweis auf konkreten Vorschlag/Abschnitt in dieser Stellungnahme)
		klimasensitiver Zielarten und Biotope, definiert über Anhang 5-II für jeden BSN <i>Grundsatz (5.4-4 bis 5.4-6):</i> zu BSLE, , über Biotopverbundflächen Stufe II integriert, als Zielvorstellung in Erläuterung zu 5.4-5 auch genannt: bioklimatische Gunsträume, klimaschutzrelevante Böden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Ziel</b> zur Erhaltung der Verbundfunktionen für klimasensible Arten</li> <li>▪ Kartendarstellung/räumliche Fixierung anhand Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftsplanung; soweit nicht in BSN/BSLE/RGZ enthalten</li> <li>▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/Eingrenzung</li> </ul>
Wasserschutzgebiete			s. Abschnitt C.4.5.2 dieser Stellungnahme
Flächen zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen (außerhalb von Überschwemmungsgebieten)		<i>Grundsatz (2.2-5):</i> Bodenschutz zum Vorbeugen von Schäden durch Starkregen <i>Ziel (5.5-3):</i> Überschwemmungsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Ziel</b> zur Erhaltung der Funktionen von lokal bedeutsamen Überschwemmungsflächen (s. C.1.2.2)</li> <li>▪ S. auch C.3.1.4 Neuer Grundsatz: Klimaangepasste Siedlungsentwicklung</li> <li>▪ Kartendarstellung wo möglich, regionalplanerischer Maßstab</li> <li>▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/Eingrenzung</li> </ul>
<b>Nicht flächenbezogene Vorgaben</b>			
Klimaschutz im Bausektor			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Grundsatz</b> zur Steigerung des Baustoffrecyclings und Verwendung nachhaltiger Baustoffe</li> </ul>

Flächenkategorien/Funktionen für Klimaschutz und Klimaanpassung <b>Fett:</b> Im Entwurf umgesetzt	Flächendarstellung/Planzeichen im Regionalplanentwurf	Darstellungen in Zielen und Grundsätzen im Regionalplanentwurf	Forderungen und Ergänzungsvorschläge (ggf. Verweis auf konkreten Vorschlag/Abschnitt in dieser Stellungnahme)
			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Ziel</b> zur verstärkten Verwendung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft in der Bauwirtschaft (s. C.1.1.3)</li> </ul>
Ausnutzung von vertikalen Nachverdichtungs- und Nachnutzungspotenzialen			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Zielvorgabe</b></li> <li>▪ gekoppelt an die Vorgabe zur Führung entsprechender kommunaler Kataster (s. C.3.1.2)</li> </ul>

### **C.1.1 Klimaschutz (zu Kapitel 2.1)**

Dem Klimaschutz wird im Regionalplanentwurf zum Bereich Freiraumplanung nur durch einen Grundsatz Rechnung getragen, was der Thematik nicht gerecht wird. Einige der in der Tabelle aufgeführten Vorschläge/Forderungen werden im Folgenden ausformuliert.

#### **C.1.1.1 Klimaschutz durch Bodenschutz**

Der Grundsatz 2.1-1 „Klimaschutzrelevante Böden“ sollte in ein Ziel umgewandelt und weiter konkretisiert werden, um hier einen wirksamen Schutz zu implementieren. Diese Böden kommen im ganzen Regierungsbezirk Arnsberg nur auf rund 3.000 ha und damit auf rund 0,5 % der Fläche des Plangebiets vor<sup>7</sup>. Diese Flächen sollten angesichts ihrer Bedeutung für den Klimaschutz daher strikt geschützt werden und keiner anderweitigen Nutzung/Beeinträchtigung zugänglich sein. Sie sollten außerdem für die Erhöhung ihrer Funktionserfüllung wo erforderlich regeneriert und grundsätzlich entwickelt werden.

Es ist Aufgabe der Landschaftsplanung, Flächen mit solchen Böden hinreichend vor Beeinträchtigungen ihrer CO<sub>2</sub>-Speicherfunktion (Entwässerung, Ackerbau, Bebauung) zu schützen. Wo ein Ausbau der CO<sub>2</sub>-Speicherung z.B. durch eine Erhöhung des Grundwasser- oder Oberflächenwasserspiegels möglich ist, sollte dies durch die nachgeordneten Planungsebenen sichergestellt werden. Daher wird folgende Änderung/Ergänzung vorgeschlagen:

#### **Neues Ziel 2.1-1: Klimaschutzrelevante Böden**

*Grund- und stauwasserwassergeprägte sowie organogene Böden mit der Funktion als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsinken sind nicht zu beeinträchtigen, wiederherzustellen und nachhaltig zu verbessern. Sie sind generell vor Trockenlegung, als Grünlandflächen vor Umbruch und vor Verdichtung zu schützen und nach Trockenlegung durch Wiedervernässung zu regenerieren. Bei Maßnahmen zur Wiedervernässung sind im Sinne der Klimafolgeanpassung auch die Ansprüche klimasensibler Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume zu berücksichtigen. Die Landschaftsplanung schützt solche Böden vor CO<sub>2</sub>-Freisetzung durch geeignete Unterschutzstellung und weitere Entwicklungsmaßnahmen, wo dies möglich ist.*

Um den Klimaschutz weiter zu fördern, sollten darüber hinaus die im Planungsraum vorhandenen Potenziale zur Moorentwicklung genutzt werden. Moore und Bruchwälder können erhebliche Mengen an CO<sub>2</sub> aus der Luft binden und langfristig fixieren (4-15,5 t/ha/a<sup>8</sup>). Im Planungsraum bestehen in Tallagen (ehemalige Niedermoore) und an Hängen und Kuppen etliche historisch belegte und oft auch heute noch vegetations- und bodenkundlich feststellbare Mooregebiete. Solche Flächen, die der geologische Dienst kartiert hat, können – bei entsprechender Entwicklung und Pflege – als CO<sub>2</sub>-Speicher entwickelt werden. Maßnahmen dazu sind der fachgerechte Verschluss von Entwässerungsgräben und ein behutsamer Anstau des Oberflächenwasserspiegels, um eine Vermoorung wieder-einzuleiten oder zu effektivieren. Forst- und landwirtschaftliche Nutzungen sollten dem gegenüber zurücktreten, wenn sie dem Ziel der CO<sub>2</sub>-Bindung entgegenstehen. Auch anderweitige Natur- und Artenschutzinteressen sowie die naturnahe Gewässerentwicklung sollten sich dem klimapolitisch nötigen Ziel der CO<sub>2</sub>-Bindung unterordnen, falls im Einzelfall nicht sachlich auflösbare Konflikte auftreten

<sup>7</sup> S. Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung, Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000, Geologischer Dienst, 2018

<sup>8</sup> Drösler, Schaller, Kantelhardt, Schweiger, Fuchs, Tiemeyer, Augustin, Wehrhan, Förster, Bergmann, Kapfer, Krüger (2012): Beitrag von Moorschutz- und -revitalisierungsmaßnahmen zum Klimaschutz am Beispiel von Naturschutzgroßgebieten. Natur und Landschaft 87. Jahrgang (2012) – Heft 2: 70-76.

sollten. Das Nähere sollte die Fachplanung regeln, also in erster Linie die Landschaftsplanung. Dazu wird ein neuer Grundsatz vorgeschlagen:

**Neuer Grundsatz: Entwicklung von Moorböden für den Klimaschutz**

*Die bestehenden Flächen mit historischen Moorböden, anmoorigen Böden, entwickelbaren Mooren sowie die aktuell bestehenden Moore und Bruchwälder sollen zur Bindung von CO<sub>2</sub> wiedervernässt und als CO<sub>2</sub>-Senken entwickelt werden. Die Träger der Landschaftsplanung sollen die entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der Landschaftsplanung und durch Biotopentwicklungsmaßnahmen umsetzen. Bei Konflikten mit bestehenden Nutzungen (Forst- und Landwirtschaft) oder Schutzinteressen (Natur- und Gewässerschutz) soll dem Klimaschutz durch CO<sub>2</sub>-Speicherung ein besonderes Gewicht in der Abwägung zukommen.*

**C.1.1.2 Klimaschutz durch Biotopschutz**

Im Abschnitt C.4.2.4 dieser Stellungnahme wird statt des bisherigen Grundsatzes ein Ziel 5.2-5 für die Etablierung klima-resilienter Wälder vorgeschlagen. Im Abschnitt C.4.4.2 wird eine Ergänzung zum Ziel 5.4-2 für die weitere Sicherung klimaschutzrelevanter Biotope vorgeschlagen.

**C.1.1.3 Klimaschutz im Bausektor**

Der Bausektor kann viel dazu beitragen, CO<sub>2</sub> dauerhaft einzusparen. Daher wird vorgeschlagen, den Regelungen einen Grundsatz zur Steigerung des Baustoffrecyclings und zur Verwendung nachhaltiger Baustoffe hinzuzufügen. Außerdem wird ein Ziel zur Holzverwendung aus nachhaltiger Holzproduktion in der Bauwirtschaft als Beitrag zum Klimaschutz vorgeschlagen.

Der Bausektor ist durch den Einsatz treibhausgasintensiver Baustoffe wie Stahl und Zement ein maßgeblicher Verursacher des Klimawandels. Neben einem verstärkten Baustoffrecycling kann die Substitution der klimabelastenden Baustoffe durch Holz aus nachhaltiger Holzproduktion maßgeblich zum Klimaschutz beitragen. Der Einsatz von Holz als Baustoff bindet zudem Kohlenstoff. Diese Effekte werden noch ergänzt durch die Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen bei der Gewinnung der Baurohstoffe. Holz kann dabei nicht nur im Neubau, sondern auch bei der vertikalen Verdichtung durch Aufstockungen von Gebäuden eingesetzt werden.

Der Forstliche Fachbeitrag für den Regierungsbezirk Arnsberg/Teilplangebiet<sup>9</sup> geht im Ziel 9.2 „Verbesserung der Klimabilanz durch Substitution“ (zu Grundsatz 9.0 „Erhalt und Förderung der Schutzfunktionen“) auf die Bedeutung des Holzbaus für den Klimaschutz ein.

**C.1.2 Klimafolgenanpassung (zu Kapitel 2.2)**

Die Regelungen im Kapitel 2.2 des Regionalplanentwurfs werden von den Naturschutzverbänden unterstrichen. Sie sind dringend nötig, um die Folgen des Klimawandels einschränken zu können. Hier sind aber deutliche Konkretisierungen und Verschärfungen angezeigt.

---

<sup>9</sup> [https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Publikationen/Schriftenreihe/Informationsmaterial/Forstlicher\\_Fachbeitrag\\_Regionalplan\\_Bezirksregierung\\_Arnsberg.pdf](https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Publikationen/Schriftenreihe/Informationsmaterial/Forstlicher_Fachbeitrag_Regionalplan_Bezirksregierung_Arnsberg.pdf)

### **C.1.2.1 Klimaanpassung durch den Schutz von klimatischen Ausgleichsräumen**

Das Ziel 2.2-1 zum Schutz der Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen und der Grundsatz 2.2-2 zum Schutz weiterer Verbindungsstrukturen von klimaökologischen Wirk- und Ausgleichsräumen sind sehr zu begrüßen und folgen zumindest teilweise den Planungshinweisen des Fachbeitrags Klima für die Region. In Anlehnung an diesen fordern die Naturschutzverbände für eine wirksame Vorsorge, die Einzugsgebiete von Kaltluftleitbahnen mit einer hohen oder sehr hohen Priorität in das Ziel 2.2-1 zu integrieren, wenn sie einen Einwirkungsbereich auf mehr als 5.000 Einwohner haben (Karte Planungsempfehlungen Regionalplan im FIS-Klimaanpassung des LANUV), einen Kaltlufteinwirkungsbereich enthalten (Klimaanalysekarte nachts) und/oder Bezug zu Klimawandelvorsorgebereichen haben, in denen in Zukunft mit einer sich verschlechternden thermischen Situation (ungünstig bis sehr ungünstig) zu rechnen ist (beides: Klimaanalysekarten). Für das Ziel wird dementsprechend eine Ergänzung vorgeschlagen:

**Ziel 2.2-1 – Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen und Kaltlufteinzugsgebiete mit sehr hoher und hoher Priorität**

Die Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung mit sehr hoher und hoher Priorität dürfen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht in ihren klimaökologischen und lufthygienischen Funktionen beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die Einzugsgebiete von Kaltluftleitbahnen, wenn sie einen Einwirkungsbereich auf mehr als 5.000 Einwohner haben, einen Kaltlufteinwirkungsbereich enthalten und/oder einen funktionalen Bezug zu Klimawandelvorsorgebereichen haben (vgl. Erläuterungskarte 2A).

Der nach Grundsatz 2.2-3 vorgesehene Schutz von Grün- und Freiflächen bzw. ihrer thermischen Ausgleichsfunktionen mit hohen Prioritäten im Übergangsbereich von Siedlungsraum und Freiraum sollte über ein Ziel gesichert bzw. dahingehend umbenannt/umformuliert werden. Es handelt sich um die Bereiche, die insbesondere die Ortslagen vor nächtlicher Überwärmung schützen und in denen keine neuen Hitzeinseln geschaffen werden sollten. Im Zuge der weiter zunehmenden nächtlichen Belastungssituation für die Bevölkerung sollte hier verbindlich Vorsorge getroffen werden. Das bedeutet nicht grundsätzlich, dass diese Flächen nicht auch für andere Nutzungen offen stehen, solange die Funktionen erhalten bleiben bzw. im gleichen Raum kompensiert/ersetzt werden können. Dafür müssten aber die Funktionen für die Abwägung konkretisiert werden, am besten im Rahmen eines kommunalen Klimakonzeptes.

Der Grundsatz 2.2-4 „Böden mit besonderer Kühlungsfunktion“ ist zu begrüßen, sollte allerdings um Wälder mit besonderen klimaökologischen Funktionen ergänzt werden. Da insbesondere auch die Wälder eine große Bedeutung für die Kaltluftentstehung haben und wichtige Ausgleichsflächen darstellen können, sollten diese auch außerhalb der Siedlungsbereiche (über Grundsatz 2.2-3 hinaus) geschützt werden. Sie sind u.a. besonders an Standorten von Bedeutung, wo sie zur nächtlichen Kühlung der Bevölkerung in den Ortslagen beitragen und lassen sich über die Klimaanalysekarten des LANUV ermitteln. Hier sollte ihnen ein Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt werden.

**Neuer Grundsatz: Böden mit besonderer Kühlungsfunktion und Wälder mit besonderen klimaökologischen Funktionen**

***Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen Böden mit besonderer Kühlungsfunktion und Wälder mit besonderen klimaökologischen Funktionen vor Inanspruchnahme geschützt werden.***

### **C.1.2.2 Klimaanpassung für den Schutz vor Schäden durch Starkregen/Überflutungen**

Zur Vermeidung von Schäden durch Starkregen und Überflutungen sind vor allem Flächen erforderlich, die die Wasserrückhaltung/-speicherung in der Fläche gewährleisten können. Andere wirksame Mechanismen gegen die immer häufiger auftretenden, zeitlich und räumlich nicht vorhersehbaren, auch an kleineren Fließgewässern auftretenden und in die Ortslagen wirkenden Überflutungssituationen gibt es kaum. Daher sollten solche Flächen in ihrer Rückhaltungsfunktion verbindlich geschützt werden. Das bedeutet nicht unbedingt, dass solche Flächen gar nicht anderweitig genutzt werden können. Um diese Flächen zu ermitteln und räumlich zu definieren bzw. auch einzugrenzen, sollten sie in den kommunalen Klimakonzepten dargestellt werden.

Der Grundsatz 2.2-5 „Bodenschutz zum Vorbeugen von Schäden durch Starkregen“ beinhaltet die Komponenten Wälder mit besonderer Bedeutung für den Schutz vor Wassererosion und Böden mit besonderer Wasseraufnahmekapazität im 2m-Raum. Hinzukommen sollten hier Überschwemmungsflächen zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen außerhalb von festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und den anderen in Ziel 5.5-3 „Überschwemmungsgebiete“ des Planentwurfs genannten Flächen, die im Rahmen von bereits stattgefundenen Überschwemmungen bekannt sind oder ermittelt werden können.

Daher wird ein neues Ziel statt Grundsatz 2.2-5 vorgeschlagen:

#### **Neues Ziel 2.2.-5: Flächenschutz zum Vorbeugen von Schäden durch Starkregen**

*Schäden in Folge von Starkregenereignissen ist vorzubeugen, indem die Funktionen von Wäldern mit besonderer Bedeutung für den Schutz vor Wassererosion und für die Wasserrückhaltung, Böden mit besonderer Wasseraufnahmekapazität im 2 m-Raum sowie lokal wirksame Überschwemmungsflächen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht zu beeinträchtigen sind.*

### **C.1.3 Regionale Grünzüge (zu Kapitel 2.3)**

Die Regionalen Grünzüge (RGZ) erfüllen vielfältige Funktionen – nach der Planzeichendefinition in der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (Anlage 3, LPIG DVO) dienen diese Freiraumbereiche insbesondere in Verdichtungsgebieten als Grünverbindung/Grünzüge insbesondere der räumlichen Gliederung, dem klimaökologischen Ausgleich, der Erholung und der Biotopvernetzung. Ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen sind zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen. Sie werden als Vorranggebiete ausgewiesen, in denen entgegenstehende bzw. nicht vereinbare Nutzungen nicht zulässig sind. Im Sinne von Klimaschutz und Klimaanpassung ist die Hervorhebung durch die „insbesondere“-Fokussierung auf die klimaökologischen und lufthygienischen Funktionen in Ziel 2.3-1 „Regionale Grünzüge“ zwar sehr positiv zu sehen, wird aber den Aufgaben der RGZ insgesamt nicht gerecht. Neben der hier auch angesprochenen siedlungsräumlichen Gliederung gehören auch die anderen Funktionen aus der Planzeichendefinition (Erholung und Biotopvernetzung) dazu.

Die Naturschutzverbände regen darüber hinaus an, die Freiraum- und Klimafunktionen der einzelnen Grünzüge textlich spezifisch zu beschreiben, damit sie auf der Ebene der Bauleitplanung auch konkret in die Abwägung eingestellt werden können und die Ziele durchsetzungsstark sind. Dies schlägt bspw. auch der Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold als zielführende Vorgehensweise vor (S. 132). Ansonsten bleibt es der Ebene der Bauleitplanung überlassen, bei einer Prüfung der Vereinbarkeit einer Planung mit den Zielen der Raumordnung Kriterien herzuleiten, anhand derer die Beeinträchtigung der Funktionen des

jeweiligen RGZ zu bemessen ist. In der Praxis treten auch dadurch die RGZ in der Abwägung regelmäßig zurück.

Im Falle der RGZ in der Planungsregion fordern die Naturschutzverbände außerdem, die ausnahmsweise Inanspruchnahme nicht zuzulassen und dementsprechend Satz 3 und 4 aus Ziel 2.3-1 zu streichen. Regionale Grünzüge werden im vorliegenden Regionalplan-Entwurf so kleinräumig und sparsam dargestellt, dass kein sachlicher Grund für die Relativierung ihres Schutzes gegeben ist. Sie erfüllen wichtige Funktionen, die in den Erläuterungen auch korrekt beschrieben werden. Demgegenüber müssen etwaige Siedlungsentwicklungen, wie auch in Abschnitt C.3 dieser Stellungnahme dargelegt, zurücktreten (s. auch Vorschlag unter C.3.1.3). Bei großflächig dargestellten RGZ und gleichzeitig bestehendem Siedlungsbedarf sähe das anders aus, aber im vorliegenden Planungsraum mit seinen teils stark sinkenden Bevölkerungszahlen muss sich die Siedlungsentwicklung nicht auf solche Flächen erstrecken, die für die Bevölkerung von hohem Wert sind.

Die Naturschutzverbände schlagen daher folgende Änderungen vor:

#### Ziel 2.3-1 – Regionale Grünzüge

Die Regionalen Grünzüge sind durch Planungen und Maßnahmen insbesondere der Bauleit- und Landschaftsplanung in ihren Funktionen für das Klima und die Klimaanpassung, den Biotopverbund, die landschaftsbezogene Erholung und die siedlungs-räumliche Gliederung zu sichern, zu entwickeln und zu verbessern. Sie sind vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen.

~~Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für siedlungsräumliche Entwicklungen keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und insbesondere ihre klimaökologische und lufthygienische Funktionsfähigkeit und ihre Funktion zur siedlungsräumlichen Gliederung erhalten bleiben. Die Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile ist im Rahmen der raumordnerischen Voraussetzungen und unter Beachtung von Satz 3 möglich.~~

(...)

Falls der Streichung von Satz 3 und 4 nicht Rechnung getragen werden sollte, erwarten die Naturschutzverbände eine Spezifizierung zur Eingrenzung der Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß:

Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für siedlungsräumliche Entwicklungen keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen, die siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen erhalten bleiben und Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

#### C.1.4 Innerörtliche Grünflächen (zu Kapitel 2.3)

Der Grundsatz 2.3-2 „Verbund innerörtlicher Grünflächen mit regionalen Grünzügen“ greift in der Sache deutlich zu kurz, um der Bedeutung innerörtlicher Freiflächen in ihren vielfältigen Funktionen und insbesondere der Klimawandelvorsorge gerecht zu werden. Der Verbund dieser Grünflächen mit den RGZ ist dabei nur ein Teilaspekt, auch ein innerörtliches Freiraumsystem selbst sollte planerisch entwickelt werden. Der ergänzende Verbund der innerörtlich bedeutsamen Freiflächen ist insbesondere erforderlich, um die Freiraumfunktionen hinsichtlich des Biotopverbundes und der klimaökologischen Ausgleichsfunktion auf der Gesamtfläche zu

sichern und zu entwickeln. Dieses ist gerade in NRW aufgrund der fehlenden Flächendeckung der örtlichen Landschaftsplanung von zentraler Bedeutung.

Außerdem halten die Naturschutzverbände dafür die Aufstellung von Grünordnungsplänen für sinnvoll. Diese sollten immer Angaben enthalten zum örtlichen Biotopverbund, zum Artenschutz im Siedlungsbereich, zu Gewässerentwicklungskonzepten, zu innerörtlichen Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel sowie zu Flächen, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft besonders geeignet sind. Diese Erfordernisse erhalten dadurch ein größeres Gewicht in der Bauleitplanung. Für die grundsätzlich vorrangige Innenentwicklung/bauliche Verdichtung können Grünordnungspläne einen Beitrag zur Identifizierung umweltverträglicher Bauflächen leisten.

Der Grundsatz sollte daher thematisch deutlich weiter gefasst und von der Plansystematik in das Kapitel Freiraum integriert werden.

### Grundsatz 2.3-2 - Innerörtliche Freiraumsysteme

*Innerhalb des Siedlungsraums sollen zur Auflockerung und Gliederung zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden. Diese dienen dem klimatischen Ausgleich sowie der Erholung und dem Biotopverbund. Als Grundlage für die Berücksichtigung dieser Belange sollen von den Gemeinden für die Siedlungsbereiche Grünordnungspläne aufgestellt werden.*

*Ein Verbund dieser innerörtlichen Flächen mit den regionalen Grünzügen soll im Rahmen der Bauleitplanung gesichert und entwickelt werden. Auch eine fußläufige Anbindung an den Außenbereich soll – insbesondere mit Blick auf die wohnumfeldnahe Erholung – angestrebt werden.*

*Auch innerhalb der Siedlungsbereiche sollen Flächen, die eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund aufweisen, soweit möglich erhalten, entwickelt und in das innerörtliche Freiflächensystem eingebunden werden. Dabei soll insbesondere die Vernetzung mit den Bereichen zum Schutz der Natur hergestellt werden.*

Außerdem schlagen die Naturschutzverbände ein **ergänzendes Planzeichen für Grünzäsuren/innerörtliche Freiraumsysteme** vor. Die durch obigen Grundsatz verdeutlichten wichtigen Freiraumfunktionen der innerörtlichen Freiflächen finden keine Entsprechung in einer auch im Maßstab des Regionalplans möglichen und aus Sicht des Freiraumschutzes erforderlichen Darstellung (ggf. überlagert mit weiteren Planzeichen wie BSLE, RGZ). Dabei kommt diesen innerörtlichen Freiraumsystemen nicht zuletzt aufgrund ihrer Klimaanpassungsfunktionen eine herausragende Bedeutung zu. Für eine Darstellung dieser innerörtlichen Freiraumsysteme und kleinflächigen Grünzäsuren halten die Naturschutzverbände ein zusätzliches Planzeichen für erforderlich. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass sich das Planzeichen BSLE für kleinflächige, oft lineare innerörtliche Grünflächendarstellungen nicht eignet.

## **C.2 Übergreifende Planungsansätze (zu Kapitel 3)**

### **C.2.1 Kulturlandschaftsentwicklung (zu Kapitel 3.1)**

#### **C.2.1.1 Grundsätze 3.1-1 - Kulturlandschaftliche Leitbilder und 3.1-2 - Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche**

In den beiden Grundsätzen wird lediglich dazu aufgefordert, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zum einen die prägenden Merkmale der Kulturlandschaften (Grundsatz 3.1-1) zu berücksichtigen und zum anderen den Charakter der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen unter Berücksichtigung der Leitbilder sowie der fachlichen Grundsätze zu bewahren und zu entwickeln (Grundsatz 3.1.2).

Es fehlt damit an einer regionalplanerischen Konzeption zu Schutz und Entwicklung der landesbedeutsamen und regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche.

Die Naturschutzverbände schlagen folgendes Ziel und einen ergänzenden Grundsatz vor, an den die Grundsätze 3.1-1 und 3.1-2 dann entsprechend anzupassen wären.

#### **Neues Ziel: Schutz und Entwicklung landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche**

*Die in der Erläuterungskarte 3 A dargestellten landesbedeutsamen und regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind durch entsprechende rechtliche Festsetzungen des Naturschutzes zur Erhaltung und Entwicklung ihrer Werte und Funktionen in Schutzgebieten zu schützen.*

#### **Neuer Grundsatz: Vielfalt der Kulturlandschaften**

*Die Vielfalt der Kulturlandschaften soll im besiedelten und unbesiedelten Raum unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes erhalten bleiben und gestaltet werden. Die natürlichen und kulturellen Bestandteile der Kulturlandschaften sollen durch adäquate Bewirtschaftung und deren Förderung gesichert und entwickelt werden. Eine naturraumbezogene Mindestdichte an Strukturen zur Vernetzung von Biotopen soll gewährleistet werden. Dem Schutz des Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen soll eine besondere Bedeutung beigemessen werden.*

#### **Begründung**

Die im LEP dargestellten landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sollen nach den Empfehlungen des Gutachtens „Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung in NRW“ (2007) in den Regionalplänen als Vorranggebiete dargestellt werden. Dieser Empfehlung ist der LEP nicht gefolgt. Nach dem Grundsatz 3-2 „Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ des LEP sollen die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche u.a. unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden und ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrheinwestfälischen landschafts-, bau- und industriekulturellen Erbes erhalten werden.

Der Erhalt dieser landesbedeutsamen und auch der regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche wird aber nur dann gelingen, wenn diese Gebiete einen qualifizierten Schutz erhalten. Dies kann durch Festsetzungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung/Landschaftsplänen erreicht werden. Mit dem im Regionalplanentwurf enthaltenen Grundsätzen wird dieses nicht gelingen. Zur Umsetzung der Vorgaben aus dem LEP NRW (Grundsatz 7.2-5 zu Landschaftsschutz und Landschaftspflege, hier im Besonderen die Erläuterungen) soll der Schutz der landesbedeutsamen und regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche durch

entsprechende Festsetzungen in Schutzgebieten erfolgen. Fachplanerisch sind die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Freiraum als LSG mit besonderen Festsetzungen auszuweisen.

### **C.2.1.2 Alleenschutz**

Zum Alleenschutz wird die Aufnahme des folgenden neuen Grundsatzes angeregt:

#### **Neuer Grundsatz: Erhalt und Entwicklung von Alleen**

*Der Bestand an Alleen als prägende Elemente der Kulturlandschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum soll erhalten bleiben. Lücken im Bestand der Alleen sollen geschlossen werden. Neue Alleen sollen unter Beachtung der kulturlandschaftlichen Leitbilder gepflanzt werden.*

#### **Begründung:**

Alleen prägen in vielen Teilen von NRW die Kulturlandschaft. Sie gliedern das Landschaftsbild und können wichtige Bestandteile des Biotopverbundes mit besonderen Wirkungen für den Artenschutz von Fledermäusen, Vögeln und Insekten sein. Der Erhalt von Alleen und ihre Entwicklung ist aufgrund der Langlebigkeit von Alleebäumen eine langfristige Daueraufgabe der Kulturlandschaftsentwicklung und des Landschaftsschutzes. In den vergangenen Jahrzehnten sind aufgrund unterlassener Pflege und Nachpflanzung bei zahlreichen Alleen Lücken entstanden und viele Alleen ganz verschwunden. Nur durch konsequente Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen können Alleen als prägende Elemente der nordrheinwestfälischen Kulturlandschaft erhalten bleiben.

### **C.3 Siedlungsraum (zu Kapitel 4)**

Prägend für die Entwicklung des Planungsraums ist der Bevölkerungsrückgang in allen Kreisen bis 2040: 3 % im Kreis Siegen-Wittgenstein bis 13 % im Märkischen Kreis. Im Kreis Siegen-Wittgenstein gibt es dabei nur drei Städte/Kommunen, die ein leichtes Wachstum verzeichnen, alle anderen schrumpfen um rund 8 bis 14 % in Hilchenbach und Bad Laasphe. Im Märkischen Kreis nimmt die Bevölkerung überall zwischen rund 10 % (Ausnahme: Werdohl rund 8 %) bis zu 20 % ab. Im Kreis Olpe fällt der Bevölkerungsrückgang mit bis 5 % meist etwas verhaltener aus, nur Lennestadt und Kirchhundem verzeichnen einen Rückgang über 10 %.

Für die Siedlungsflächenentwicklung sind zwei statistische Altersgruppen von besonderer Bedeutung: Zum einen ergibt sich bis 2040 in allen Kreisen eine sehr deutliche Abnahme zwischen 14 % bis über 20 % in der Bevölkerungsgruppe der Erwerbsfähigen (20 bzw. 19-65 Jahre, s. Tabelle 1), aus der sich vornehmlich in der vorderen Hälfte die Gruppe der jungen Familien und Interessenten für neuen/größeren Wohnraum rekrutiert. In den einzelnen Städten und Kommunen gibt es sogar vielfach Abnahmen um über 30 %. Gleichzeitig steigt die ältere Bevölkerungsgruppe/im Rentenalter (über 65 Jahre) in den Kreisen um 24 % bis 46 % an, besonders auch die über 70/80-Jährigen.

Damit einhergehend ist eine deutliche Verschiebung der Anteile an der Gesamtbevölkerung in den Kommunen und Städten: Vielfach liegt der Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter nur noch bei 50 % oder sogar darunter, der Anteil der Bevölkerung im Rentenalter steigt in vielen Orten auf über 30 %. In der Verteilung der Haushalte zeigt sich schon jetzt ein hoher Anteil an 1-2-Personen-Haushalten (kreisbezogen) zwischen 67 % und 74 % (s. Tabelle 2), der bis 2040 noch ansteigt (71 % bis 77 %).

Aus diesen wenigen Zahlen ergeben sich bereits die zentralen Aufgaben und Erfordernisse für die Siedlungsentwicklung im Planungsraum, der eindeutig als Schrumpfungsregion mit einer abnehmenden Siedlungstätigkeit/Bedarf an Siedlungsfläche einzustufen ist. Zentrales Thema muss eine vorausschauende und nachhaltige Planung sein, in der es um eine regionalausgleichende Flächensteuerung des Bevölkerungsrückgangs und des schon bestehenden und in Zukunft noch zunehmenden Überhangs an Siedlungsfläche/Leerständen (insbesondere für Allgemeine Siedlungsbereiche/ASB) gehen muss, verbunden mit der langfristigen Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge und gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Planungsregion. Gleichzeitig muss aus Sicht der Naturschutzverbände angesichts dieses Planungshintergrundes (keine drängende Bedarfssituation/vorwiegend Eigenentwicklung) die Einschränkung jedweden weiteren Flächenverbrauchs, insbesondere für neue Siedlungsbereiche im Freiraum (hier insbesondere für Gewerbe- und Industrieflächen/GIB), oberste Priorität haben.

Ein Siedlungsflächenkonzept, dass auch bei dieser Ausgangssituation weiterhin die verbindlichen Vorgaben zum Flächensparen z.B. aus dem Raumordnungsgesetz oder dem Landesentwicklungsplan missachtet und weiterhin keine quantifizierten Vorgaben zum Flächensparen macht, ist nicht tragfähig und kann in der planerischen Abwägung aus Sicht der Naturschutzverbände keinen Bestand haben. Auch, wenn der 5-ha/Tag Grundsatz aus dem LEP gestrichen wurde, bleiben die Vorgabe für eine flächensparende Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1) sowie die Ziele zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme nach den Biodiversitäts- und

Nachhaltigkeitsstrategien erhalten. Die Naturschutzverbände haben in zahlreichen Stellungnahmen die Erforderlichkeit quantitativer Zielvorgaben zum Flächensparen begründet.<sup>10</sup>

Dies ist zu verbinden mit einem konsequenten Freiraumschutz zur Erhaltung und Entwicklung von Qualitäten in dem naturräumlich in weiten Teilen sehr wertvollen Raum sowie für eine konsequente Klimaanpassung. Es dürfte nur in Einzelfällen zu begründen sein, warum hier keine Flächenalternativen ohne erhebliche Umweltbeeinträchtigungen bestehen sollen. Diese Ziele sind auch und insbesondere durch Maßnahmen zur Begrenzung und Effizienzsteigerung in Sachen Flächenverbrauch sowie eine umwelt- und naturschutzfachliche Rückführung von Überhangflächen an den Freiraum umzusetzen.

Die Ausgangssituation/Entwicklung und die Handlungserfordernisse werden im Kapitel zur Siedlungsentwicklung auch dementsprechend eingeschätzt und dargestellt. Allerdings verschließt sich schon die Flächen-Bedarfsberechnung der Anerkennung des Ausmaßes der Negativentwicklung, indem Betrachtungszeiträume verkürzt (ASB) bzw. einfach die heutige Situation für eine Trendfortschreibung (GIB) zugrunde gelegt werden (s.u.). Die Regelungsgehalte der Ziele und Grundsätze bleiben ebenfalls hinter diesen zentralen Anforderungen zurück. Die Flächenentwicklung wird trotz sehr guter und begrüßenswerter Ansätze (Konzentration auf zentrale Allgemeine Siedlungsbereiche, striktes Rücknahmeerfordernis für die Bauleitplanung) noch zu wenig gesteuert. Die Regionalplanung muss gerade in der Verwaltung der unabwendbaren Schrumpfung der Siedlungsflächen ihre Möglichkeiten als steuerndes und vor allem regional ausgleichendes Instrument nutzen. Die Kommunen müssen verbindlich dazu angehalten werden, sich der Entwicklung zu stellen. So ist z.B. zunehmend Wohnraum für ältere Bevölkerungsgruppen gefragt und es werden Nach- und Umnutzungskonzepte für freiwerdende Einfamilienhäuser benötigt. Auch dem Aussterben der Ortsinnenräume (Donutproblematik: großflächiger Einzelhandel/neue Einfamilienhaussiedlungen am Ortsrand und in den Freiraum, Verlust Einzelhandel und Problematik freiwerdende/leerstehende Wohnbebauung im Zentrum) muss entgegen gewirkt werden. Eine großflächige Angebotsplanung für Gewerbe und Industrie ist angesichts der aufgezeigten Entwicklungen überhaupt nicht angezeigt und sollte dementsprechend nur sehr zurückhaltend und vor allem in interkommunaler Zusammenarbeit entwickelt werden. Hier muss es vor allem um Bestandserhaltung, Erweiterungsmöglichkeiten und realistische, ausschließlich umweltverträgliche Neuansiedlungsbereiche gehen – etwas anderes wäre aus Sicht der Naturschutzverbände im Sinne der raumordnerischen Leitvorstellung der Vereinbarkeit mit der ökologischen Nachhaltigkeit (§ 1 Abs. 2 ROG) nicht begründbar und nicht zu rechtfertigen.

Flächenbedarfe können sich mehr oder weniger/bis auf Einzelfälle nur aus dem Bestreben ergeben, die kommunale Eigenentwicklung weiterhin zu ermöglichen. Diese ist nach den LEP-Zielen 2-3 (Ausnahmen zu Siedlung und Freiraum) und 2-4 (Mögliche Entwicklung der Ortsteile im Freiraum) auch außerhalb ausgewiesener ASB und GIB möglich. Eine Neuausweisung von zusätzlichen ASB und GIB-Flächen scheint daher überhaupt nicht angezeigt. Dementsprechend kritisieren die Naturschutzverbände die Bedarfsermittlung für Wohnflächen (ASB) in Teilen (s. C.3.2.1) und lehnen die Bedarfsberechnung und die Ausweisung der Flächen für Gewerbe und Industrie (GIB) grundsätzlich als vollkommen überzogen und der Bevölkerungsentwicklung nicht entsprechend ab (s. C.3.3.1).

---

<sup>10</sup> BUND/LNU/NABU-Stellungnahmen:

> zu den LEP-Gesetzesnovellen vom 12.7.2018 (<https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/nachhaltigkeit-statt-entfesselung-stellungnahme-zur-geplanten-aenderung-des-landesentwicklungsplans.html>) und vom 27.2.2014 (<https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/mut-zur-umweltgerechten-und-zukunftsfaehigen-landesplanung-erwuenscht.html>),

> zur Landtags-Anhörung vom 31.10.2016.

Die Naturschutzverbände fordern für die Siedlungsentwicklung, dass

- die Bedarfsermittlung an die Realität des Schrumpfungsprozesses in der Region angepasst wird und keine künstlich generierten Flächenbedarfe erzeugt werden,
- konkrete Ziele zum Flächensparen vorgegeben werden (Netto-Null bis 2030) und eine Operationalisierung der Vorgabe des Raumordnungsgesetzes (Grundsatz 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch quantifizierte Vorgaben für die Region erfolgt,
- die Innenverdichtung/-entwicklung, Nachverdichtung und Inanspruchnahme betrieblicher Reserven/Umwidmung zwingend als Vorrang vor Freirauminanspruchnahme vorgegeben wird,
- keine Siedlungsentwicklung nach den Ausnahmen zu Ziel 2-3 LEP und über Ziel 2-4 LEP, solange bestehende Überhänge nicht abgebaut/rückgeführt sind,
- bei einer Freirauminanspruchnahme nach den Ausnahmen nach Ziel 2-3 LEP und 2-4 LEP für die kommunale Eigenentwicklung nur umwelt- und naturschutzfachlich unbedenkliche Flächen in Anspruch genommen werden bzw. den Umweltkriterien besonderes Gewicht in der Alternativenprüfung und Abwägung zukommen muss,
- die Rücknahme von Flächen im Rahmen der Vorgaben des Ziels 6.1-1 LEP (flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) nachhaltig/umwelfördernd gesteuert wird.

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung und Bedarfs-/Flächenfestlegungen für Wohnbauflächen in der Planungsregion

BE = Bevölkerungsentwicklung, AG = Altersgruppe, *nach Anrechnung FNP-Reserven, - bedeutet Überhang/zu viel vorhandene Reserven, <sup>1</sup> für die Kreise, <sup>2</sup> für die Kommunen												
Prozentuale Zu-/Abnahme gegenüber 2018	Zu- gegen- über 2018	BE 2018-2030 bzw. 2040 ges.	AG unter 20	AG 20-65 <sup>1</sup> bzw. 19-65 <sup>2</sup>	Anteil an der Gesamtbevölkerung	AG 65 +	Anteil an der Gesamtbevölkerung	Bedarfe ASB	Bedarfe ASB Ge- werbe	Verbleiben- der Bedarf ASB*	Be- darfe GIB	Verbleiben- der Bedarf GIB*
<b>Regierungsbezirk Arnberg</b>												
<b>Kreis Olpe</b>												
2018					<b>60,4 %</b>		<b>19,9 %</b>					
2030		-3,0 %	-6,3 %	-12,2 %	<b>54,6 %</b>	+28,3 %	<b>26,3 %</b>					
2040		-7,0 %	-15,9 %	<b>-21,7 %</b>	<b>50,8 %</b>	<b>+46,4 %</b>	<b>31,1 %</b>	78 ha	23 ha	<b>-205 ha</b>	259 ha	<b>166 ha</b>
<b>Attendorn</b>												
2018					<b>62,0 %</b>		<b>19,2 %</b>					
2040		-5,1 %		<b>-19,3 %</b>	<b>52,7 %</b>	<b>+50,5 %</b>	<b>30,5 %</b>	12 ha	5 ha	<b>-41 ha</b>	71 ha	<b>34 ha</b>
<b>Kirchhundem</b>												
2018					<b>62,0 %</b>		<b>19,8 %</b>					
2040		-13,6 %		<b>-32,2 %</b>	<b>48,7 %</b>	<b>+57,8 %</b>	<b>36,2 %</b>	7 ha	1 ha	<b>-57 ha</b>	24 ha	<b>22 ha</b>
<b>Olpe</b>												
2018				<b>-19,0 %</b>	<b>60,0 %</b>	<b>+35,8 %</b>	<b>22,0 %</b>					
2040		-4,5 %			<b>50,9 %</b>		<b>31,2 %</b>	10 ha	9 ha	<b>-22 ha</b>	43 ha	<b>23 ha</b>
<b>Kreis Siegen-Wittgenstein</b>												
2018					<b>60,9 %</b>		<b>21,3 %</b>					
2030		-1,2 %	+3,6 %	-9,5 %	<b>55,2 %</b>	+18,5 %	<b>25,6 %</b>					
2040		-3,0%	-1,2 %	<b>-13,8 %</b>	<b>52,5 %</b>	<b>+26,1 %</b>	<b>27,7 %</b>	294 ha	55 ha	<b>-278 ha</b>	425 ha	<b>228 ha</b>
<b>Erndtebrück</b>												
2018					<b>61,1 %</b>		<b>22,3 %</b>					
2040		-11,3%		<b>-28,1 %</b>	<b>49,5 %</b>	<b>+35,4 %</b>	<b>34,1 %</b>	5 ha	1 ha	<b>-19 ha</b>	22 ha	<b>9 ha</b>
<b>Freudenberg</b>												
2018					<b>60,5 %</b>		<b>21,7 %</b>					
2040		-12,3 %		<b>-33,1 %</b>	<b>46,1 %</b>	<b>+46 %</b>	<b>36,1 %</b>	8 ha	3 ha	<b>-35 ha</b>	25 ha	<b>23 ha</b>
<b>Netphen</b>												
2018					<b>61,9 %</b>		<b>21,1 %</b>					
2040		-9,3 %		<b>-31,0 %</b>	<b>47,0 %</b>	<b>+51,1 %</b>	<b>35,1 %</b>	10 ha	3 ha	<b>-51 ha</b>	31 ha	<b>8 ha</b>
<b>Siegen</b>												
2018					<b>62,9 %</b>		<b>20,4 %</b>					
2040		+4,8 %		<b>+4,7 %</b>	<b>60,3 %</b>	<b>+17 %</b>	<b>22,8 %</b>	149 ha	33 ha	<b>55 ha</b>	111 ha	<b>102 ha</b>

BE = Bevölkerungsentwicklung, AG = Altersgruppe, \*nach Anrechnung FNP-Reserven, - bedeutet Überhang/zu viel vorhandene Reserven, <sup>1</sup> für die Kreise, <sup>2</sup> für die Kommunen

Prozentuale Zu-/Abnahme gegenüber 2018	BE 2018-2030 bzw. 2040 ges.	AG unter 20	AG 20-65 <sup>1</sup> bzw. 19-65 <sup>2</sup>	Anteil an der Gesamtbevölkerung	AG 65 +	Anteil an der Gesamtbevölkerung	Bedarfe ASB	Bedarfe ASB Gewerbe	Verbleibender Bedarf ASB*	Bedarfe GIB	Verbleibender Bedarf GIB*
<b>Märkischer Kreis</b>											
2018				<b>63,8 %</b>		<b>21,9 %</b>					
2030	-7,3 %	-11,4 %	-14,9 %	<b>54,3 %</b>	+16,8 %	<b>27,6 %</b>					
2040	-12,6 %	-20,1 %	<b>-23,8 %</b>	<b>48,6 %</b>	<b>+24,3 %</b>	<b>31,2 %</b>	193 ha	66 ha	<b>-318 ha</b>	683 ha	<b>399 ha</b>
<b>Hemer</b>											
2018				<b>60,3 %</b>		<b>21,6 %</b>					
2040	-12,4 %		<b>-28,3 %</b>	<b>49,3 %</b>	<b>+38,0 %</b>	<b>34,2 %</b>	15 ha	5 ha	<b>-32 ha</b>	56 ha	<b>41 ha</b>
<b>Iserlohn</b>											
2018				<b>60,1 %</b>		<b>22,4 %</b>					
2040	-11,3 %		<b>-24,4 %</b>	<b>51,2 %</b>	<b>+27,4 %</b>	<b>32,1 %</b>	42 ha	20 ha	<b>19 ha</b>	121 ha	<b>102 ha</b>
<b>Plettenberg</b>											
2018				<b>60,7 %</b>		<b>21,8 %</b>					
2040	-14,1 %		<b>-23,6 %</b>	<b>54,0 %</b>	<b>+20,3 %</b>	<b>30,5 %</b>	12 ha	3 ha	<b>-30 ha</b>	68 ha	<b>51 ha</b>

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach IT.NRW, Bevölkerungsvorausberechnung 2018 bis 2040/2060 nach 5-er Altersgruppen (19) und Geschlecht, Abruf 18.05.2021, Bevölkerungsentwicklung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens 2018 bis 2040, Pressestelle, vorgelegte Planunterlagen. <sup>11</sup>

Tabelle 2: Entwicklung der Haushalte nach Personenzahl

Haushaltsgrößen/ Anteil an Gesamtzahl der Haushalte:	1-2 Personen		3 und mehr Personen		1-2 Personen		3 und mehr Personen	
	Kreis Olpe		Kreis Siegen-Wittgenstein		Märkischer Kreis			
2018	<b>67,1 %</b>	<b>32,9 %</b>	<b>72,5 %</b>	<b>27,5 %</b>	<b>73,7 %</b>	<b>26,3 %</b>		
2030	<b>69,3 %</b>	<b>30,9 %</b>	<b>73,2 %</b>	<b>26,7 %</b>	<b>75,9 %</b>	<b>24,1 %</b>		
2040	<b>70,9 %</b>	<b>29,1 %</b>	<b>73,6 %</b>	<b>26,4 %</b>	<b>76,7 %</b>	<b>23,3 %</b>		

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach IT.NRW, Modellrechnung zur Entwicklung der Privathaushalte in NRW, Abruf 18.05.2021.<sup>12</sup>

<sup>11</sup> <https://www.it.nrw/statistik/gesellschaft-und-staat/gebiet-und-bevoelkerung/bevoelkerungsvorausberechnung>

<sup>12</sup> <https://www.it.nrw/statistik/gesellschaft-und-staat/haushalte-und-familien/private-haushalte>

### **C.3.1 Gesamter Siedlungsraum (zu Kapitel 4.1)**

#### **C.3.1.1 Grundsätze zur Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge**

Die Grundsätze:

4.1-1 Dezentrale Entwicklung

4.1-2 Daseinsvorsorge sichern

4.1-3 Tragfähige Entwicklung von Infrastruktureinrichtungen

sind zu begrüßen, allerdings ist zu überlegen, sie für diese Planungsregion bzw. angesichts des langfristigen Schrumpfungsprozesses als Ziele zu formulieren, da die Regionalplanung die Zukunftsfähigkeit (Daseinsvorsorge/gleichwertige Lebensverhältnisse/Konzept der zentralen Orte) der Region für alle Teile im Blick hat/haben und sichern muss. Dies erfordert im Zweifelsfall auch die Durchsetzungsmöglichkeit gegen Einzelinteressen von Kommunen. Sie werden so auch dazu angehalten, ihre Planung überörtlich abzustimmen und zu vernetzen.

#### **C.3.1.2 Grundsatz 4.1-4 – Siedlungsentwicklung**

Der Grundsatz ist sehr zu begrüßen, sollte allerdings als Ziel formuliert werden. Nur durch eine bindende Vorgabe können die Kommunen dazu veranlasst werden, die für diesen Planungsraum besonderen Verhältnisse anzuerkennen und in ihrer kommunalen Planung auch in Verantwortung für die gesamte Region umzusetzen – im Sinne eines aktiven und nachhaltigen Baulandmanagements und einer angemessenen Bodenvorratspolitik (s. Erläuterung im Plan-text S. 63). Außerdem sollten einige Aspekte ergänzt bzw. konkretisiert werden (zur Begründung s. ausführlicher o.).

##### Ziel statt Grundsatz: Siedlungsentwicklung

Die Gemeinden sind zu einem kommunalen Flächenmanagement verpflichtet, das einen sparsamen Flächenverbrauch gewährleistet. Für eine Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben „Vorrang der Innenentwicklung“ und „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ ist auf eine geordnete gesamträumliche Siedlungsentwicklung in der Kommune zu achten, indem

| die bauliche Innenentwicklung und Verdichtung sowie die Aktivierung von Baulücken Vorrang hat vor der Inanspruchnahme neuer Bauflächen am Siedlungsrand und generell im Freiraum,

| geeignete Brachflächen, Nachverdichtungs- und Umnutzungsmöglichkeiten auch von Leerständen innerhalb des Siedlungskörpers vorrangig reaktiviert und zielgerichtet entwickelt werden. Die Kommunen führen dazu ein Siedlungsflächenkataster, welches insbesondere Brachflächen von Industrie, Gewerbe, Bahn ab 0,5 ha, Baulücken und Leerstände ausweist,

| neue Bauflächen, soweit möglich, an vorhandene Siedlungsflächen anschließen,

| an vorhandene Siedlungsflächen anschließende neue Bauflächen vom bestehenden Siedlungsrand her entwickelt werden,

| bandartige Siedlungen entlang von Verkehrswegen und Splittersiedlungen vermieden werden.

### **C.3.1.3 Neues Ziel: Freiraum- und klimaschonende Siedlungsentwicklung**

Zudem schlagen die Naturschutzverbände vor, bereits an dieser Stelle den Anspruch einer weitestmöglichen Schonung von wertvollen Freiraumbereichen in ein neues Ziel zu integrieren, die für diesen Planungsraum wie dargelegt besonders angezeigt ist. Hier sollte es insbesondere um die Kernbereiche des Naturschutzes/Biotopverbundes und regional besonders bedeutsame, klimarelevante Flächen/Räume gehen – in Ergänzung bzw. Verschärfung der allgemeinen Vorgaben nach Kapitel 2 des Planentwurfes. Wie unter Abschnitt C.3 dargelegt, sollte außerdem der Freiraumschutz wertvoller Bereiche Vorrang gegenüber den nach LEP vorgesehenen Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung außerhalb der planerisch festgelegten Siedlungsbereiche haben.

#### **Neues Ziel: Freiraum- und klimaschonende Siedlungsentwicklung**

*Bei der Siedlungsentwicklung ist eine Beeinträchtigung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Biotopverbundflächen der Stufe I, von Regionalen Grünzügen (RGZ) sowie von klimarelevanten Böden und der Funktion der Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen sehr hoher bis mittlerer Priorität grundsätzlich auszuschließen. Eine Freirauminanspruchnahme nach den Ausnahmen nach Ziel 2-3 LEP (Siedlungsraum und Freiraum) und 2-4 LEP (Entwicklung der Ortsteile im Freiraum) darf nur auf Flächen erfolgen, bei denen nicht mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.*

Grundlage sind die vom LANUV im Fachbeitrag Naturschutz und Landespflege angegrenzten bzw. im Karteninformationssystem des LANUV hinterlegten Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung, die klimarelevanten Böden der Region in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher nach der Karte der schutzwürdigen Böden des geologischen Dienstes NRW sowie die in dem Fachinformationssystem Klimaangepasstes LANUV abgegrenzten/hinterlegten regional bedeutsamen Kaltluftleitbahnen (Planungshinweise für die Regionalplanung). Grundlage für die Bemessung der Umweltauswirkungen für den letzten Satz des Zieles sollten mindestens die Kriterien der Umweltprüfung zum Regionalplan sein.

### **C.3.1.4 Neuer Grundsatz: Klimaangepasste Siedlungsentwicklung**

Für den dringend erforderlichen Einbezug der Klimawandelvorsorge und -anpassung schlagen die Naturschutzverbände ergänzend zu den Regelungen des Planentwurfes in Kapitel 2 folgenden Grundsatz vor (s. auch Abschnitt C.1 dieser Stellungnahme):

#### **Neuer Grundsatz: Klimaangepasste Siedlungsentwicklung**

*Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen mit klimatischen Ausgleichsfunktionen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist deshalb gegen den Vorrang der Innenentwicklung abzuwägen. Die Neuschaffung von Hitzeinseln ist zu vermeiden. Die Kommunen erarbeiten Klimagutachten, aus denen sich die relevanten Flächen mit klimatischen Funktionen ergeben.*

### **C.3.1.5 Ziel 4.1-5 - Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

Das Ziel ist grundsätzlich begrüßenswert, insbesondere die konsequente Verpflichtung zur Flächenrücknahme von Überhangflächen/nicht mehr benötigten Reserveflächen (mit Ausnahme von planerisch verbindlich umgesetzten Flächen mit Entschädigungsansprüchen) entspricht den Regelungserfordernissen, die unter Abschnitt C.3 aufgezeigt wurden. Allerdings

sollte hier zunächst grundsätzlich das 5 ha- bzw. Netto-Null-Ziel nach der Nachhaltigkeitsstrategie/Biodiversitätsstrategie NRW aufgenommen werden<sup>13</sup>. Alle Rechtsvorgaben und Leitlinien/Strategien zum Flächensparen bleiben wirkungslos, wenn sie für die kommunale Bauleitplanung nicht über verbindliche Vorgaben umgesetzt werden. Das zentrale Instrument dafür ist der Regionalplan, der über seine Bedarfsfestlegung den Flächenverbrauch in einer Region auf Jahrzehnte hinaus verbindlich festlegt und zementiert. Die Marke von 5 ha/Tag, die bis 2020 umgesetzt werden sollte, wird noch immer deutlich überschritten. 2019 lag sie noch bei 8,1 ha/Tag und hat gegenüber den Vorjahren noch deutlich zu- statt abgenommen<sup>14</sup>. Die Naturschutzverbände fordern, insbesondere für diese Planungsregion (zum Hintergrund s. C.3) nicht nur das 5 ha-Ziel, sondern direkt das Netto-Null-Ziel auf dieser Ebene in den Blick zu nehmen.

Die Eigenentwicklung nach Ziel 2-4 LEP sowie die Ausnahmeregelungen nach Ziel 2-3 LEP sollte an Bedingungen geknüpft werden. Ansonsten kann die hier getroffene Regelung bzw. die Einhaltung der Bedarfsgerechtigkeit unterlaufen werden, was in diesem Planungsraum strikt abzulehnen ist. Die in der Erläuterung/Begründung angeführten Ziele für eine planerisch sinnvolle Flächenrücknahme sollten in das Ziel selbst aufgenommen werden. Daher schlagen die Naturschutzverbände folgende Ergänzungen vor:

#### **Ziel 4.1-5 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

Die durch die Bauleitplanung zu sichernden Entwicklungsflächen für Wohnen, Gewerbe, Industrie und Mischnutzungen sind am nachweisbaren aktuellen Handlungsbedarf und unter Beachtung der Zielsetzung, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in NRW bis zum Jahr 2030 auf „Netto-Null“ zu reduzieren, zu bemessen.

Übersteigen die Siedlungsflächenreserven in den Bauleitplänen der Kommunen die abgeschätzten Bedarfe, sind nicht mehr benötigte Reserveflächen dem Freiraum zuzuführen. Handelt es sich um Flächen, die bereits in verbindliche Bauleitplanung umgesetzt sind und für die sich aus der Rückführung der Flächen Entschädigungsansprüche ableiten lassen, so gilt Satz 2 nicht. Bestehen Überhänge, so ist eine Siedlungsentwicklung im Rahmen der Ausnahmen zu Ziel 2-3 LEP (Siedlungsraum und Freiraum) und nach Ziel 2-4 LEP (Entwicklung der Ortsteile im Freiraum) außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche im Freiraum nicht möglich.

Vorrangig sind Reserveflächen zurückzuführen, die am Übergang zwischen Siedlungs- und Freiraum liegen oder in im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen verortet sind und dabei von ihrer Dimensionierung her nicht an die vorhandene Infrastruktur angepasst sind. Die betroffenen Kommunen erstellen ein räumliches Konzept zur Flächenrücknahme, dass insbesondere die lufthygienischen und klimaökologischen Funktionen sowie die Biotopverbundfunktionen berücksichtigt.

#### **C.3.1.5 Fehlerhafte Herstellung von Planungszusammenhängen in der Berechnung der Bedarfe**

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Herstellung eines Zusammenhanges der Bedarfsgerechtigkeit zur Flächennutzungsplanung, deren Planungshorizont nach den Angaben in der Erläuterung (Entwurf Planunterlage, S. 63) 14 Jahre beträgt, nicht tragfähig ist. Der Regionalplan betrachtet erstens einen Planungszeitraum bis 2040 für die gesamte Region und ist Vorgabe für die Bauleitplanung, die an den Regionalplan anzupassen ist. Die Aufstellung

<sup>13</sup> Ziel für NRW: Reduzierung des Flächenverbrauchs auf 5 ha pro Tag bis 2020, langfristig Netto-Null

<sup>14</sup> <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/flaechenverbrauch>

der Flächennutzungspläne liegt zweitens in kommunaler Verantwortung und sie werden weder überall regelmäßig noch nach einem festen Zeitintervall fortgeschrieben, der Wert von 14 Jahren wird nicht belastbar erläutert und ist offenbar beliebig gewählt. Hier besteht kein sachlich erforderlicher/nachvollziehbarer Zusammenhang. In diesem Kontext ist auch auf die Fehlerhaftigkeit der Methodik der Bedarfsberechnung hinzuweisen (s. Anhang 4-1, S. 276 f. und S. 278/280). Die sowohl für ASB als auch für GIB vorgenommene „Hochrechnung“ auf den Planungszeitraum (x 22 Jahre) und die Anpassung an die Laufzeit von Flächennutzungsplänen (/14) ist rechnerisch/mathematisch nicht nachvollziehbar. Falls es sich nur um einen Darstellungsfehler handelt, wäre dieser zu korrigieren, ansonsten wäre die Bedarfsberechnung in beiden Fällen sachlich falsch und neu durchzuführen. Die errechneten Flächenbedarfe wären dann um ein Vielfaches zu hoch.

### **C.3.1.6 Grundsatz 4.1-6 - Siedlungsräumliche Gliederung durch Grünflächen**

Dieser Grundsatz hat neben der Gliederungsfunktion von Grünflächen wenig Regelungsgehalt, er sollte die gewünschten Funktionen der Grünflächen präzisieren. Neben der thermischen Ausgleichsfunktion (die schon in Kapitel 2 mit Grundsatz 2.2-3 verankert sind) wären hier z.B. zu nennen die Funktion als Versickerungsflächen/Kühlungsflächen (die aber schon über Grundsatz 2.2-3 und 2.2-4 angesprochen sind), der Biotopverbund und die innerörtliche/ortsnahe Erholung. Dazu wird ein neuer Grundsatz 2.3-2 „Innerörtliche Freiraumsysteme“ vorgeschlagen (s. C.1.4).

## **C.3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche (zu Kapitel 4.2)**

### **C.3.2.1 Bedarfsberechnung für ASB**

Die vorgelegte Flächen-Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen verschließt sich durch die Reduzierung des Betrachtungszeitraumes nur bis 2030 und damit nur bis zur Hälfte anstatt bis zum Ende des Planungszeitraumes (2040) dem ganzen Ausmaß des Bevölkerungsrückgangs mit der Begründung, die Prognosedaten seien ab 2030 „nicht valide genug“ und die Siedlungsentwicklung sei für den gesamten Betrachtungszeitraum sicherzustellen. Diese Aussage ist in keiner Weise tragfähig, da erstens alle anderen Regionalpläne bei der Neuaufstellung (abgeschlossen: Regionalplan Düsseldorf und 1. Änderung/Wohnbau land am Rhein, aktuell: Regionalplan Ruhr, Ostwestfalen-Lippe, Köln) hier den gesamten Planungszeitraum als Grundlage verwenden und darin offensichtlich kein Problem sehen. Zweitens ergibt es keinen Sinn, zwischenzeitlich künstlich einen höheren Bedarf, sprich geringere Überhänge oder im Einzelfall sogar ein Mehr an Siedlungsflächen zu schaffen, die dann ab 2030 wieder oder weiter abgebaut werden müssen, weil die Bevölkerungszahlen überall (s. Tabelle 1) nochmal deutlich zurück gehen werden. Hier sind andere Strategien wie vorrangige Innenentwicklung, langfristige Leerstands- und Nachnutzungs-/Umnutzungsplanung, Schaffung altersgerechten Wohnraums etc. gefragt, um dem Ausmaß an Überhängen und real überflüssigen/leerstehenden Wohnungen beizukommen.

Aus dem gleichen Grund sind die nach der LEP-Methodik vorgesehenen Bedarfs-Komponenten „Ersatzbedarf“ für abgerissene, zusammengelegte oder aus anderen Gründen nicht mehr nutzbare Wohnungen und „Fluktuationsreserve“ für Um- und Zuzugswillige abzulehnen. Der errechnete Bedarf kann ja bei dem weit überwiegenden Teil der Kommunen nur daraus zustande kommen, dass nach der Methodik bei einer Negativentwicklung jeder Kommune der halbe Ersatzbedarf als Grundbedarf verbleibt. Der Planungszuschlag mit dem Ziel einer Flächenflexibilisierung (Auswahlfläche für die Kommunen schaffen) ist vollkommen abzulehnen, erst recht, wenn nur die Bevölkerungsentwicklung bis 2030 zugrunde gelegt wird. Dies

erscheint bei den prognostizierten Entwicklungen nicht sachgemäß und als „Augenwischerei“. Den Kommunen verbleiben auch bei negativen Bedarfen/Überhängen die Möglichkeiten nach den Zielen 2-3 und 2-4 zur Entwicklung von Bauland außerhalb der im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche, wenn vor Ort tatsächlich konkreter Bedarf entstehen sollte.

Die Komponente der Umrechnung der Bedarfe an Wohneinheiten in ha wird nicht dazu genutzt, flächensparendes Bauen zu unterstützen bzw. einzufordern. Die angewendeten Dichtewerte von 20-40 Wohneinheiten/ha schreiben vor allem den flächenintensiven Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern/Status Quo fort, anstatt anzuerkennen, dass auch auf dem Land andere Bedarfe an Wohnraumtypen (kleinere, altersgerechte Wohnungen) im Vordergrund stehen und verstärkt stehen werden (s.o., Tabellen 1 und 2).

Würde eine realistische und an den prognostizierten Entwicklungen orientierte Bedarfsberechnung erfolgen, würden sich noch viel größere Überhänge und damit Rücknahmeverpflichtungen ergeben. Mit der hier angewendeten Methodik ergibt sich ein regionaler Bedarf von 709 ha an ASB (inklusive ASB für Gewerbe), der nach Verrechnung mit bestehenden FNP-Reserven zu einem Überhang in Höhe von 801 ha führt. Insofern sind jegliche Ausweisungen neuer ASB im Freiraum für Kommunen mit negativer Bevölkerungsentwicklung grundsätzlich abzulehnen. Es ist nachzuweisen, inwiefern die errechneten Überhänge bei der Ausweisung der ASB berücksichtigt/abgebaut werden, was anhand der vorgelegten Planunterlagen nicht nachvollzogen werden kann (s. Abschnitt B dieser Stellungnahme).

Hinweis: Zur Bewertung der Methodik für die Bedarfsberechnung von ASB-verträglichem Gewerbe siehe Abschnitt C.3.3.1.

Hinweis: Zur Fehlerhaftigkeit der Berechnungsformel s. Abschnitt C.3.1.5.

### **C.3.2.2 Räumliche Festlegung der ASB-Flächen**

Die Festlegung der konkreten Flächen ist mit den in der Begründung dargelegten Schritten weitgehend nachvollziehbar. Sie erfolgt zunächst für bereits bebaute Ortsteile, die somit entsprechend ihrer regionalplanerischen Raumrelevanz in ASB übergehen. Danach erfolgt die Konzentration auf zentrale ASB (zASB) unter Berücksichtigung der kommunalen Wünsche, der topografischen und naturräumlichen Gegebenheiten. Hier werden allerdings nur Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete als Beispiel angegeben und die Aussage getroffen, dass Flächen besonderer naturräumlicher Wertigkeit nicht als ASB festgelegt wurden und es wird auf die Umweltprüfung verwiesen. Die angewendeten Restriktionskriterien sollten hier analog zur Flächenfestlegung von GIB transparent dargestellt werden, auch, wenn davon auszugehen ist, dass bei einem regionsweiten Überhang von 801 ha kaum neue ASB, insbesondere im Freiraum festgelegt wurden. Nachvollziehen lässt sich das trotz der Zusammenstellung naturräumlicher Kriterien in Anhang 5-1 der Begründung leider nicht, weil hier keine Wertigkeiten dargelegt sind (bei GIB z.B. Ausschluss- und Restriktionskriterien).

Bei Betrachtung der Übersicht mit den Ergebnissen der Umweltprüfung/Abwägung (Anhang 4-II der Begründung) lässt sich feststellen, dass von den 95 ausgewiesenen ASB für 14 ASB und 1 ASB-Z erhebliche negative Umweltauswirkungen in der SUP festgestellt werden, nur ein ASB davon wurde im Zuschnitt verändert und nochmal geprüft. Für 20 ASB und 1 ASB-Z wurden geringe bis mittlere Umweltauswirkungen festgestellt. Dagegen wurde für 57 ASB und 2 ASB-Z nur ein Screening durchgeführt, da die Festlegung überwiegend der Sicherung bereits bestehender Nutzungen dient und erhebliche Umweltauswirkungen durch die Festlegung nicht zu erwarten sind. Damit sind 16 % der ASB mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden, 22 % weisen geringe bis mittlere Umweltauswirkungen auf und 62 % der

Flächen wurden nicht weiter geprüft. Das hier eine umfassende Umweltprüfung stattgefunden hat, ist nicht glaubhaft/nachvollziehbar. Ebenso wenig kann nachvollzogen werden, ob eine Steuerung auf konfliktarme Standorte gelungen ist und wieviel Fläche davon betroffen ist. Von den neu ausgewiesenen Flächen (insgesamt 36) - ohne bereits bestehende Nutzungen - weisen demnach 40 % erhebliche negative Umweltauswirkungen auf! Zudem gibt es keine Aufstellung der pro Kommune/Kreis tatsächlich festgelegten Flächen und Flächengrößen. Dies ist ein absolut unübliches und intransparentes Vorgehen bei der Aufstellung eines Regionalplans (s. Abschnitt B zur Methodenkritik).

Damit kann die Strategische Umweltprüfung ihrer Aufgabe zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen/Gesamtplanwirkung nicht erfüllen, es kann nicht beurteilt werden, welche Umweltauswirkungen die Siedlungsentwicklung in ihrer Gesamtheit auf den Raum und die Umweltgüter haben wird, das Schutzgut Fläche wird vollkommen unzureichend behandelt. Letztlich führt dies zu einer nicht sachgerechten und fehlerhaften Abwägung, weil zentrale Umweltauswirkungen nicht einbezogen werden können (s. Abschnitt D zur Umweltprüfung).

### **C.3.2.3 Ziel 4.2-1 Nutzung der Allgemeinen Siedlungsbereiche**

Das Ziel sollte die zu begrüßende Formulierung „in räumlich konzentrierter Form“ mindestens in den Erläuterungen weiter präzisieren, bspw. über eine Mindestdichte für die Bebauung und Möglichkeiten zur Ausschöpfung bzw. einer möglichst hohen Flächeneffizienz. Vor neuer Wohnbebauung sollte geprüft werden, ob es Möglichkeiten für Nachverdichtung/Aufstockung, Nachnutzung, Umbauten gibt.

Der Begriff „vorrangig“ sollte ebenfalls näher eingegrenzt werden, um das Ziel in der Praxis auch gegenüber den weiteren Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung nach LEP (Ziele 2-3/2-3) durchzusetzen. Siehe dazu die Ausführungen unter Abschnitt C.3.1.5, Ziel 4.1-5 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung. Hier könnte ein Querverweis eingebracht werden.

Was fehlt, ist die Umsetzung der im Sinne einer langfristigen Erhaltung von zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereichen wichtigen Zielsetzung (Grundlage ist Grundsatz 6.2-1 LEP), dass sich die Siedlungsentwicklung vorrangig in den zASB vollziehen soll (Vorspann zu Kapitel 4.2, S. 65). Das ist in dem Ziel 4.2-1 und auch in den anderen Zielen zur Siedlungsentwicklung nicht geregelt, auch nicht über z.B. eine dahingehend modifizierte Bedarfsberechnung.

Eigentlich müsste zur Erreichung dieses Zieles bestimmt werden, dass in den ASB eine Siedlungsentwicklung nur bei akut auftretendem Bedarf z.B. für altersgerechten Wohnraum möglich ist. Es dürfte angesichts der prognostizierten Entwicklung kaum Kommunen mit positivem Bedarf geben und die Kommunen mit positivem Bedarf sind voraussichtlich auch zASB. Daher sollte an dieser Stelle auch dahingehend eine Präzisierung erfolgen, dass sich die Siedlungsentwicklung in den ASB nur eingeschränkt vollziehen soll:

### **Ziel 4.2-1 Nutzung der Allgemeinen Siedlungsbereiche**

Die Siedlungsentwicklung mit Wohnen, wohnverträglichem Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie siedlungszugehörigen Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vollzieht sich in räumlich konzentrierter Form vorrangig in den zeichnerisch festgelegten zASB und ASB. Für eine Siedlungsentwicklung in den ASB über die Neuausweisung von Baugebieten/Inanspruchnahme bisher unbebauter/unversiegelter Fläche ist nachzuweisen, dass es einen aktuellen/konkreten Bedarf gibt und dass es keine anderen Alternativen zur Schaffung von Wohnraum z.B. durch Nachverdichtung im Bestand, Nach- oder Umnutzungen von Gebäuden gibt.

### **C.3.2.4 Grundsatz 4.2-2 - Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche**

Dieser Grundsatz sollte als Ziel formuliert werden, damit die Kommunen die hier im Vordergrund stehende langfristige Sicherung und Entwicklung der Funktionen der zASB im Zusammenhang mit der interkommunalen/regional ausgleichenden Bedeutung und auch gegenüber den nicht als zASB eingestuften Orten umsetzen und dieser Verantwortung gerecht werden.

### **C.3.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (zu Kapitel 4.3)**

#### **C.3.3.1 Bedarfsberechnung für GIB**

In der Einführung in der Begründung zum Regionalplan zu dem Kapitel wird dargelegt, dass es sich um eine wirtschaftlich gut aufgestellte Region mit vielen mittelständischen Unternehmen handelt. Angeführt wird für die positive Wirtschaftsentwicklung die Zunahme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2000 bis 2018 um 10,1 %. Die Erhaltung des Status Quo und die Ermöglichung von Entwicklungsperspektiven werden als Ziele formuliert – was dann für eine Abschätzung dahingehend als Grundlage dient, dass für die Laufzeit des Regionalplans ein erheblicher Bedarf zur Neuausweisung von GIB besteht.

Dem gegenüber steht die unter Abschnitt C.3 aufgezeigte, prognostizierte Entwicklung der Bevölkerung bis 2040 (s. für eine Übersicht Tabelle 1). Danach wird die Bevölkerungsgruppe der Erwerbsfähigen/Erwerbstätigen in allen Kreisen deutlich abnehmen, in einzelnen Kommunen sogar vielfach um 30 %. Vielfach liegt der Anteil der Erwerbstätigen/im erwerbsfähigen Alter an der Gesamtbevölkerung 2040 nur noch bei 50 % oder sogar darunter. Diese Entwicklung wird auch in den Einpendlerkommunen von außerhalb der Region kaum anders aussehen. Insofern ist der obigen Einschätzung deutlich zu widersprechen! Die Erhaltung des Status Quo, sprich der vorhandenen Betriebe muss offensichtlich oberste Priorität haben (inklusive betriebsbezogener Entwicklungsmöglichkeiten), bevor über Neuansiedlungen/Neuausweisungen von GIB als reine Angebotsplanung verantwortlich überhaupt nachgedacht werden kann – und dann an ausgewählten und nachweislich langfristig tragfähigen und interkommunal zu entwickelnden Standorten. Neue Gewerbegebiete - über die gesamte Region verteilt/für jede Kommune - führen nicht ohne weiteres zu neuem Gewerbe/Industrie und einer nennenswerten Schaffung von neuen Arbeitsplätzen nebst Generierung neuer Einwohner\*innen. Es findet i.d.R. überwiegend eine Standortverlagerung von Unternehmen statt, die zu einem ruinösen Wettbewerb zwischen den Gemeinden führt, welche die Kosten für Planung, Erschließung und Vermarktung sowie Unterhalt der Infrastruktur wie Straßen und Kanäle tragen müssen. Dieser Entwicklung muss die Regionalplanung im Sinne einer langfristig tragfähigen Wirtschaftsstruktur für eine schrumpfende Region dringend entgegenwirken. Die Landesplanung eröffnet außerdem schon über die Ziele 2-3 und 2-4 LEP grundsätzlich Entwicklungsmöglichkeiten für bestehende Betriebe auch außerhalb der festgelegten GIB.

Dieser Aufgabe stellt sich der Regionalplan allerdings nicht. Insbesondere die Bedarfsberechnung für neue GIB ist angesichts der aufgezeigten Entwicklungen vollkommen fehlgeleitet und nicht zukunftsfähig. Das in Anhang 4-1 dargestellte Modell fußt auf der Zahl der heute Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB) und der Flächenkennziffer (SvB/Gewerbefläche im Status Quo). Damit wird erstens vollkommen ignoriert, dass die erwerbstätige Bevölkerung massiv schrumpft (s.o.) und zweitens auch die bisherige Flächeninanspruchnahme/fehlende Flächeneffizienz einfach in die Zukunft fortgeschrieben. Möglichkeiten zum Flächensparen, die z.B. durch eine vertikale Anordnung, Nachverdichtungen, Nutzung von Betriebsreserven etc. nachweislich gegeben sind, werden in der Flächenkennziffer nicht berücksichtigt und eingefordert – da nützen dann auch gut gemeinte Grundsätze für eine zukunftsweisende

Entwicklung der GIB wenig. Dreh- und Angelpunkt ist die Fläche, die überhaupt ausgewiesen wird. Das Berechnungsmodell rechnet außerdem auch noch den Planungs-/Flexibilisierungszuschlag von 20 % hinzu, was hier strikt abzulehnen ist. 793 ha für Gewerbe als Bedarf für die Region erschließen sich vor dem Hintergrund überhaupt nicht, zumal es noch 570 ha GIB an FNP-Reserven gibt, die zunächst mal genutzt werden können/sollten.

In einigen Kommunen stehen einem erheblichen Bevölkerungsrückgang in der Bevölkerungsgruppe im erwerbsfähigen Alter und einer deutlichen Zunahme der älteren Bevölkerungsgruppe, einhergehend mit sehr großen Rücknahmeerfordernissen für Wohnbauflächen großflächige Bedarfe für Gewerbe und Industrie gegenüber: In Kirchhundem im Kreis Olpe bspw. geht die erwerbstätige Bevölkerung bis 2040 um über 30 % zurück und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung sinkt auf unter 50 %. Die älteren Bevölkerungsteile nehmen um fast 60 % zu und machen 2040 einen Anteil von rund 36 % aus. 57 ha an Wohnbaufläche ist Überhang und muss zurückgenommen werden – und dann sollen 22 ha für Gewerbe und Industrie ausgewiesen werden. Ähnlich sieht es in Freudenberg im Kreis Siegen-Wittgenstein und Hemer im Märkischen Kreis aus: Bei ähnlichem Bevölkerungsrückgang der Erwerbsfähigen, einem Anteil an der Gesamtbevölkerung unter 50 % in 2040 und großen Überhängen/Flächenrücknahmeerfordernissen für Wohnbauflächen (über 30 ha) sollen trotzdem 23 ha bzw. sogar 41 ha Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden.

Die so errechnete Fläche lässt sich planerisch nicht rechtfertigen. Die Zielvorgabe des LEP (Ziel 6.1-1), nach der die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht u.a. an der Bevölkerungsentwicklung auszurichten ist, wird eindeutig nicht erfüllt. Die Planung räumt der Entwicklung von Bauland für Gewerbe- und Industriebereiche allein durch die Bedarfsberechnung einen nicht belastbar begründeten, unverhältnismäßigen Vorrang gegenüber den anderen Raumnutzungen und Flächenbedarfen ein. Damit wird außerdem einer weiteren Kriterienvorgabe aus Ziel 6.1-1 nicht entsprochen, nach der sich die Siedlungsentwicklung auch an den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten hat, die hier unverhältnismäßig in den Hintergrund gedrängt werden. Die so ausgewiesenen Flächen stehen dann für andere Nutzungen und insbesondere auch für die Entwicklung von anderen/Freiraum-Potenzialen als der Siedlungsentwicklung und einen nachhaltigen Ressourcenschutz nicht zur Verfügung (§ 2 Abs. 2 Nr.1 ROG). Dies widerspricht dem Grundsatz der langfristigen Offenhaltung von Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung (ebd.). Die Naturschutzverbände lehnen die zugrunde liegende Bedarfsberechnung ab und fordern mindestens eine Anpassung an die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung.

Hinweis: Zur Fehlerhaftigkeit der Berechnungsformel s. Abschnitt C.3.1.5.

### **C.3.3.2 Räumliche Festlegung der GIB-Flächen**

Das Konzept zur Flächenfestlegung ist schlüssig und das Kriterienset für die Ausschluss- und Restriktionsanalyse nach Anhang 4-1 ist aus Sicht des Naturschutzes grundsätzlich tragfähig. Bei den Ausschlusskriterien (Betrachtungsstufe I) sind allerdings wesentliche Aspekte zu ergänzen:

- der Puffer um Natura-2000-Gebiete, zusätzlich für NSG,
- Wald (Verschiebung aus Restriktionskriterien: die Inanspruchnahme von Waldflächen ist grundsätzlich abzulehnen),
- Grünlandgebiete,

- Bereiche mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten, soweit Hinweise vorliegen,
- Überflutungsgebiete bei Extremereignissen (Hochwassergefahrenkarten),
- Bereiche mit schwerpunktmäßigem Vorkommen von Archivböden,

zur Herstellung der Kongruenz mit der Entwurfsplanung:

- BSN und RGZ (mit denen emittierendes Gewerbe als Regelvermutung nicht im Einklang stehen wird),
- Klimaschutzrelevante (kohlenstoffreiche) Böden (s. Abschnitt C.1.1.1),
- Funktionen der Kernräume von Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung mit sehr hoher bis hoher, ggf. auch mittlerer Priorität (s. Abschnitte C.1.2.1, s. auch Vorschlag C.1.3.3).

Bei den Restriktionskriterien sind zu ergänzen:

- Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung,
- Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche,

zur Herstellung der Kongruenz mit der Entwurfsplanung:

- BSLE.

Angesichts der Zielsetzung, umweltverträgliche Standorte zu ermitteln und festzulegen und in Verbindung mit der aufgezeigten, aus Sicht der Naturschutzverbände nicht zu rechtfertigen Bedarfsfläche sind ausschließlich Flächen auszuweisen, die keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Sinne des vorgeschlagenen Ziels nach Abschnitt C.3.1.3 aufweisen. Bei fehlenden Alternativen sollten Bedarfe nicht oder an derer Stelle/interkommunal ausgewiesen werden.

Bei Betrachtung der Übersicht mit den Ergebnissen der Umweltprüfung/Abwägung (Anhang 4-II der Begründung) lässt sich feststellen, dass von den 153 ausgewiesenen GIB für 20 GIB und 3 GIB-Z erhebliche negative Umweltauswirkungen in der SUP festgestellt werden, nur 2 GIB davon wurden im Zuschnitt verändert und nochmal geprüft. Für 33 GIB und 4 GIB-Z wurden geringe bis mittlere Umweltauswirkungen festgestellt. Dagegen wurde für 88 GIB und 5 GIB-Z nur ein Screening durchgeführt, da die Festlegung überwiegend der Sicherung bereits bestehender Nutzungen dient und erhebliche Umweltauswirkungen durch die Festlegung nicht zu erwarten sind. Damit sind 15 % der ASB mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden, 24 % weisen geringe bis mittlere Umweltauswirkungen auf und 61 % der Flächen wurden auch hier nicht weiter geprüft. Das hier eine umfassende Umweltprüfung stattgefunden hat, ist ebenfalls nicht glaubhaft/nachvollziehbar.

Die Anwendung des Kriteriensets der zu berücksichtigenden Umweltbelange hat zumindest bei 15 % der insgesamt ausgewiesenen GIB-Flächen nicht zu einem konfliktfreien Standort geführt. Von den neu ausgewiesenen Flächen (insgesamt 60) - ohne bereits bestehende Nutzungen - weisen sogar rd. 38 % erhebliche negative Umweltauswirkungen auf! Welcher Flächenanteil davon betroffen ist, lässt sich hier wie bei den ASB nicht nachvollziehen.

Nach stichprobenartiger Auswertung der SUP-Bögen/Karten ergeben sich deutliche Zweifel daran, dass hier eine Standortlenkung im Sinne möglichst geringer Umweltauswirkungen gelungen ist. So sind bei zahlreichen Flächen Ausschlusskriterien betroffen, so z.B. bei 10 GIB Biotopverbund Stufe I, bei 6 GIB NSG, davon bei 4 GIB auch FFH-Gebiete, bei 3 GIB geschützte Biotope/Landschaftsbestandteile, auch Überschwemmungsgebiete sind bei 2 betrachteten GIB betroffen. Warum bei einer Betroffenheit eines Ausschlusskriteriums insgesamt

eine SUP-Beurteilung mit nur geringen bis mäßigen Umweltauswirkungen erfolgt, erschließt sich nicht. Auch für die GIB ist festzustellen, dass es keine Aufstellung der pro Kommune/Kreis tatsächlich festgelegten Flächen und Flächengrößen gibt. Es kann nicht nachvollzogen werden, welcher Bedarf tatsächlich in neuen GIB-Flächen festgelegt wurde. Dies ist ein absolut unübliches und intransparentes Vorgehen bei der Aufstellung eines Regionalplans (s. Abschnitt B zur Methodenkritik).

Damit kann die Strategische Umweltprüfung ihrer Aufgabe zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen/Gesamtplanwirkung nicht erfüllen, es kann nicht beurteilt werden, welche Umweltauswirkungen die Siedlungsentwicklung in ihrer Gesamtheit auf den Raum und die Umweltgüter haben wird, das Schutzgut Fläche wird vollkommen unzureichend behandelt. Letztlich führt dies zu einer nicht sachgerechten und fehlerhaften Abwägung, weil zentrale Umweltauswirkungen nicht einbezogen werden können (s. Abschnitt D zur Umweltprüfung).

### **C.3.3.3 Neues Ziel: Vorrang Sicherung und Entwicklung im Bestand**

Auf der Grundlage der oben beschriebenen Einschätzung zur Regionsentwicklung schlagen die Naturschutzverbände folgendes neues Ziel vor:

#### **Neues Ziel: Vorrang Sicherung und Entwicklung im Bestand**

*Die Sicherung und Entwicklung vorhandener Industrie- und Gewerbestandorte hat Vorrang vor der Darstellung von weiteren/neuen Gewerbe- und Industriebereichen.*

### **C.3.3.4 Ziel 4.3-1 Nutzung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

Das Ziel sollte die zu begrüßende Formulierung „in räumlich konzentrierter Form“ – mindestens in den Erläuterungen - weiter präzisieren, bspw. zu flächensparender/vertikaler Bauweise für Produktions- und Verkehrsflächen, hohe Flächeneffizienz, bzw. auf den Grundsatz/Vorschlag: Ziel 4.3-3 verwiesen werden. Vor neuer Bebauung sollte geprüft werden, ob es Möglichkeiten für die Nutzung von Betriebsreserven, zur Nachverdichtung/Aufstockung, Nachnutzung, Umbauten gibt.

Der Begriff „vorrangig“ sollte ebenfalls näher eingegrenzt werden, um das Ziel in der Praxis auch gegenüber den weiteren Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung nach LEP (Ziele 2-3/2-3) durchzusetzen. Angesichts der aus Sicht der Naturschutzverbände überzogenen Bedarfsausweisung für Gewerbe- und Industrieflächen erscheint dies auch für GIB angebracht. Siehe dazu die Ausführungen unter Abschnitt C.3.1.5, Ziel 4.1-5 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung. Hier könnte ein Querverweis eingebracht werden.

Die größtmögliche Ausnutzung/Flächeneffizienz der GIB-Flächen sollte zudem dadurch unterstützt werden, dass die Neuinanspruchnahme von bisher unversiegelter Fläche nur nach Prüfung anderer Alternativen im Sinne von Nachverdichtung etc. möglich ist. Daraus ergibt sich folgender Ergänzungsvorschlag:

#### **Ziel 4.3-1 Nutzung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

*Die Siedlungsentwicklung mit emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen vollzieht sich in räumlich konzentrierter Form vorrangig in den zeichnerisch festgelegten GIB. Für eine Siedlungsentwicklung in den GIB über die Neuausweisung von Baugebieten/Inanspruchnahme bisher unbebauter/unversiegelter Fläche ist nachzuweisen, dass es keine anderen Alternativen zur Schaffung von Gewerbe- und Industrieflächen z.B. durch Nachverdichtung*

*im Bestand, Nutzung von bestehenden Betriebsreserven, Nach- oder Umnutzungen von Gebäuden gibt.*

**C.3.3.5 Grundsatz 4.3-3 Zukunftsweisende Entwicklung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

Der Grundsatz ist sehr zu begrüßen, sollte allerdings verbindlich und damit als Ziel ausgestaltet werden. Es ist nicht mehr zeitgemäß, den Kommunen und insbesondere auch den Investoren nur Hinweise in Richtung Flächen- und Energieeffizienz zu geben.

**C.3.4 Großflächiger Einzelhandel (zu Kapitel 4.4)**

**C.3.4.1 Ziel 4.4-1 Sicherung wohnortnaher Versorgung**

Das Ziel ist mit der Präzisierung der Ausnahmeveraussetzung nach Ziel 6.5-2 LEP, nach der die großen Distanzen zwischen den Ortsteilen im Freiraum nun als siedlungsstruktureller Grund definiert werden, aus Sicht der Naturschutzverbände kontraproduktiv. Es ist nicht ersichtlich, wie es zur Sicherung der Daseinsvorsorge helfen soll, dass einzelne Kommunen ohne zentralörtliche Bedeutsamkeit und damit i.d.R. auch ohne gute Anbindung an den ÖPNV großflächigen Einzelhandel, insbesondere in Form von überdimensionierten Lebensmitteldiscountern ansiedeln. Das macht wie in den Erläuterungen dargelegt nur Sinn, wenn dann auch andere peripher gelegene Orte davon profitieren und angebunden werden können. Zumal auch eine ausreichende Auslastung der Märkte erreicht werden muss.

Statt hier dem unweigerlichen Flächenverbrauch im Freiraum/am Ortsrand Vorschub zu leisten, sind interkommunale, z.B. mobile Versorgungsmöglichkeiten zu entwickeln und zu implementieren, die nur rentabel sein können, wenn sie nicht durch Großmärkte konterkariert werden. Darauf wird in der Erläuterung auch hingewiesen. Es müssten zumindest regionsweite Kriterien nicht nur in den Erläuterungen benannt, sondern auch verbindlich in dem Ziel festgelegt werden, wann eine solche Ansiedelung überhaupt in Frage kommen kann.

**C.3.4.2 Grundsätze 4.4-2 Standorte von Einkaufszentren und 4.4-3 Anbindung des großflächigen Einzelhandels an den ÖPNV**

Diese Grundsätze sollten als Ziele formuliert werden, da aus regionaler Perspektive grundlegende Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung beschrieben werden und ein Flächenverbrauch ansonsten nicht zu rechtfertigen ist. Einkaufszentren im peripheren Raum sind nicht angezeigt, ebenso wenig wie Discountmärkte ohne gute ÖPNV-Anbindung.

## **C.4 Freiraum (zu Kapitel 5)**

### **C.4.1 Gesamter Freiraum (zu Kapitel 5.1)**

Das wichtige Thema Bodenschutz wird im Regionalplan bis auf klimabedeutsame Böden (siehe Kapitel 2, Abschnitt C.1 dieser Stellungnahme) und besonders ertragreiche Böden (s. Kapitel 5, Grundsatz 5.3-4) nicht behandelt. Damit wird der Entwurf der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung, die auch der Fachbeitrag Boden mit dezidierten Planungsvorschlägen für die Regionalplanung unterstreicht, nicht gerecht. Die Naturschutzverbände fordern zur Sicherung der Böden einen Grundsatz zum allgemeinen Bodenschutz, der diesen Belangen eine besondere Bedeutung in der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen verleiht.

Zu integrieren sind auch Ausführungen zu Bodenbelastungen durch Altlasten (z.B. Deponien) und Altstandorte. Hier ist z.B. auf die Erfordernisse von Maßnahmen zur Boden-sanierung, die häufig mit einer Sanierung des Grundwassers einhergehen müssen, einzugehen. Boden ist nicht vermehrbar und muss ggf. mit verhältnismäßigen Mitteln für eine entsprechende Folge-nutzung aufbereitet werden. Häufig stehen einer Brachflächennutzung Bodenbelastungen ent-gegen, sodass Boden-sanierungen hier auch zu einer verstärkten Nutzung von Brachflächen-standorten als Alternative zur Inanspruchnahme von Freiraumflächen für Siedlung beitragen können. Daher wird folgender Grundsatz vorgeschlagen:

#### **Neuer Grundsatz: Bodenschutz**

*Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden berücksichtigt werden. Vorrangig sollen Flächen mit naturfernen, bereits geschädigten Bodenstrukturen genutzt werden. Bereiche mit Bodenbelastungen sollen durch Sanierungen für Folgenutzungen aufbereitet werden. Auch bei temporären Eingriffen sollen Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen vermieden werden.*

*Bei bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden.*

*Schutzwürdige Böden sollen langfristig gesichert werden.*

### **C.4.2 Wald und Forstwirtschaft (zu Kapitel 5.2)**

#### **C.4.2.1 Wildtierkorridore**

##### **C.4.2.1.1 Grundsatz 5.2-1 - Erhalt großflächiger, unzerschnittener Waldbereiche und überregionaler Wildtierkorridore**

Der erste Satz des Grundsatzes sollte in ein Ziel umgewandelt und wie folgt gefasst werden:

**Die Lebensräume von Arten mit weiträumigem Arealanspruch und deren durchgängige Wanderkorridore sind zu sichern. Bauleitplanungen und Verkehrsplanungen, die ihre Funktion unmöglich machen oder wesentlich erschweren, sind ausgeschlossen.**

Der 2. Satz des Grundsatzes sollte als Grundsatz bestehen bleiben.

#### Begründung:

Die Wildtierkorridore wurden in der Vergangenheit oft schleichend verkleinert und sind teils heute für störungssensible Tierarten mit großräumigem Raum- und Wander-Bedarf nicht oder

kaum noch nutzbar. Sie bestehen teils nur noch aus einzelnen Durchgangsoptionen, die bei weitem nicht die erforderliche Breite für sensible Tierarten besitzen. Daher werden im Folgenden Ergänzungen der Korridore vorgeschlagen, die die Funktionsfähigkeit wieder herstellen können.

Für die Sicherung der Wildtierkorridore ist einerseits ihr Schutz und ihre Entwicklung im Zuge der Landschaftsplanung, aber auch die Verhinderung von Planungen und Maßnahmen nötig, die die Funktionsfähigkeit einschränken oder gar unmöglich machen. Die Regionalplanung sollte daher in die Lage versetzt werden, solche Maßnahmen und Planungen zu untersagen.

#### **C.4.2.1.2 Ergänzungen für die Wildtierkorridore**

Die Naturschutzverbände halten zwei Ergänzungen des Systems der Wildtierkorridore für nötig.

##### **Ergänzung des Wildtierkorridors südlich der Sieg:**

Im Regionalplan-Entwurf ist in der Erläuterungskarte 5 C im südlichen Siegerland ein Wildtierkorridor verzeichnet, der bis an die Landesgrenzen von Rheinland-Pfalz und Hessen führt. Er verbindet die Kalteiche und das gesamte östlich der A 45 gelegene Kreisgebiet von Siegen-Wittgenstein mit dem westlich gelegenen Westerwald (Hessen, Rheinland-Pfalz/RLP). Dieser Wildtierkorridor besteht allerdings im Bereich des Hellertals bis zur hessischen Landesgrenze nur noch aus den nachfolgend aufgeführten Wildwechseln: Im Talbereich zwischen Neunkirchen–Wiederstein und Burbach–Wahlbach ist ein Wildwechsel nur noch über zwei jeweils ca. 50 m breite, unbebaute Flächen möglich. Eine weitere Fläche von ca. 100 m Breite ist gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan der Gemeinde Neunkirchen jederzeit bebaubar. Im Talbereich zwischen dem Gewerbegebiet Würgendorf (Gemeinde Burbach) und der Landesgrenze zu Hessen bestehen ebenfalls nur noch zwei Wildwechselmöglichkeiten über einen ca. 100 m breiten Streifen zwischen dem Gewerbegebiet Würgendorf und der Wohnbebauung von Würgendorf sowie über einen ca. 200 m breiten Streifen zwischen dem östlichen Ortsrand von Wasserscheide und der hessischen Landesgrenze. Dieser Wildwechsel ist nur in Gemeinschaft mit den hessischen Gemarkungen „Schwarzbach“ und „Allendorfer Wald“ (Stadt Haiger) funktionabel.

Weil der im Regionalplanentwurf dargestellte Wildtierkorridor de facto nur noch aus kleinflächigen Wildwechseln besteht, muss er um einen nördlich anschließenden Bereich ergänzt werden, der aus den Elementen „Kalteiche“, Talbrücke Landeskroner Weiher (A 45), geplante Grünbrücke Kalteiche, Baudenberg, Walkersdorfer Berg, Rassberg, Leyenkopf, NSG Wildenbachtal, Stahlseiferkopf, Hemmbach, Große und Kleine Rausche, Schränke, Pfannenberg, Kreuzeiche und den Anschluss an die Landesgrenze RLP besteht. Diese Wildtierkorridor-Ergänzung ist stets über 1.000 m breit und im weiteren Verlauf in RLP durch Natura-2000-Gebiete gesichert. Es ist der beste und großflächigste Wildtierkorridor südlich der Sieg, der das Wittgensteiner Land und östliche Siegerland mit dem Westerwald verbindet. Diese nördliche Wildtierkorridor-Ergänzung zu dem im Regionalplanentwurf bereits enthaltenen südlichem Wildtierkorridor-Bereich würde die in Planung befindliche Grünbrücke „Kalteiche“ erst voll „in Wert“ setzen. Die vorgeschlagene „Nördliche Wildtierkorridor-Ergänzung“ umfasst auch das Eisertal mit vier hohen Talbrücken der A 45. Die Nutzung dieser Talbrücken ist jedoch durch die dichte, bandartige Besiedlung des Eisernbachtals auf zwei weiterführende Siedlungslücken beschränkt.

Der Talbereich zwischen Eisertal und Eisern ist auf ca. 100 m ohne Bebauung, und im Bereich der Rinsbacher Talbrücke der A 45 ist ein Wildwechsel auf ca. 300 m Breite möglich.

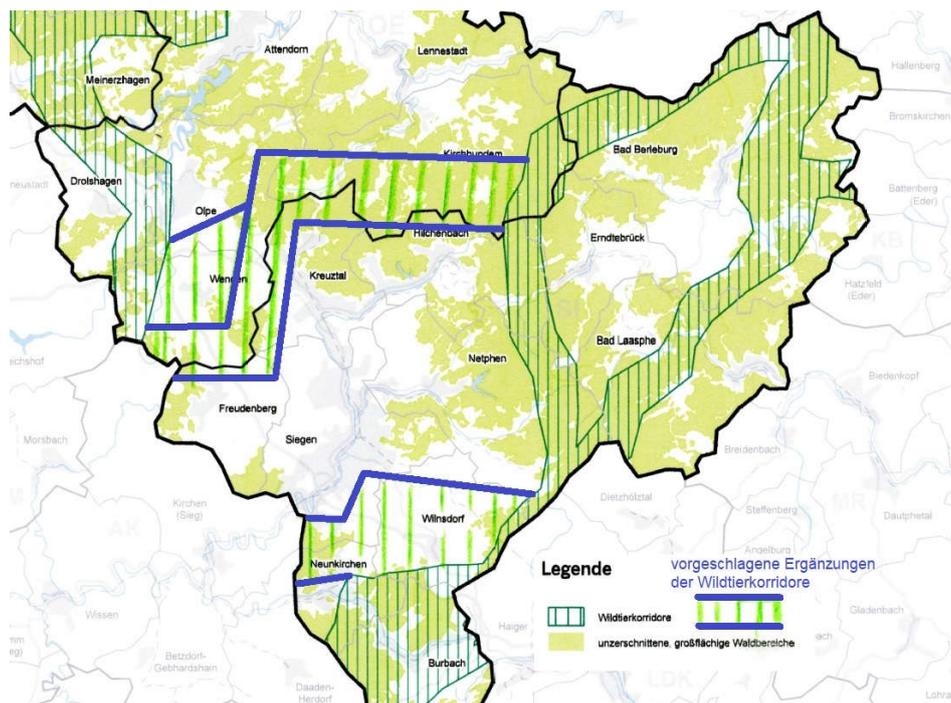
Daher ist die hier vorgeschlagene nördliche Ergänzung des Wildtierkorridors südlich der Sieg notwendig, um diesen de facto bestehenden, aber planungsrechtlich nicht abgesicherten, länderübergreifenden Wildtierkorridor zu sichern.

#### **Wildtierkorridor „Sieg-Lenne-Wasserscheide“:**

Nördlich der Sieg sollte der Regionalplanentwurf um den nachfolgend beschriebenen, zusätzlichen Wildtierkorridor „Sieg-Lenne-Wasserscheide“ ergänzt werden mit den Teilen Westliches Rothaargebirge, Rahrbacher Höhe, Drewer Wald, Krombacher Höhe, Landhecke mit vier Talbrücken der B 54, Kallerhöf, Talbrücke Büschergrund A 45, Löffelberg, Knippen und Wildenburgisches Land (Anschluss an RLP).

Diese Teilbereiche der Sieg-Lenne-Wasserscheide bilden ein langgestrecktes, geschlossenes Waldgebiet von stets 1000 m Breite. Hohe Talbrücken der A 45 und der B 54 ermöglichen einen gefahrlosen Wildwechsel. Dieser Wildtierkorridor ist die weitaus beste und großflächigste Verbindung zwischen Rothaargebirge und südlichem Sauerland zum Westerwald im Bereich nördlich der Sieg. Zusätzlich sollte die gesamte „Wendener Hochfläche“ als Ergänzung des oben dargestellten Hauptkorridors integriert werden, weil drei Talbrücken der A 4 und eine Talbrücke der A 45 (Ottfingen) einen zusätzlichen Wildwechsel über die Hochfläche zum Wildenburgischen Land und zum Westerwald erlauben.

Die folgende Karten-Skizze stellt die beiden vorgeschlagenen Korridore schematisch dar:



#### **C.4.2.2 Grundsatz 5.2-3 - Konzepte zur Wiederbewaldung von Schadflächen**

Der Grundsatz sollte durch folgende Formulierungen ergänzt werden:

**Der Verbleib des Schadholzes auf der Fläche sollte angestrebt werden. Die Befahrung der Waldböden mit Holzerntemaschinen sollte vermieden werden. Bei Flächen der öffentlichen Hand ist besonders auf eine Schonung des Totholz-Vorrates und des Waldbodens zu achten.**

**Begründung:**

Viele Untersuchungen zeigen, dass Dürrständer und umgefallenes Schadh Holz am besten auf den Fichten-Kalamitätsflächen verbleiben. Es kann durch Schatten und Wasserspeicherung Temperaturspitzen in Trocken- u. Hitzephasen abmildern und dadurch eine Wiederbewaldung sehr unterstützen. Dagegen ist der wirtschaftliche Gewinn bei Abfuhr des oft bereits angegriffenen Holzes so gering, dass es als Totholz im Wald auch forstwirtschaftlich wertvoller ist. Das Befahren der Fichtenschadflächen mit schwerem Gerät führt zu erheblicher Bodenverdichtung und schafft regelmäßig Abflussrinnen für Niederschlagswässer, die aber in der Fläche gehalten werden sollten.

#### **C.4.2.3 Grundsatz 5.2-4 - Verbesserung der Waldstruktur und der Waldbewirtschaftung**

Der erste Absatz des Grundsatzes sollte wie folgt gefasst werden:

**Die Waldstruktur soll langfristig durch Förderung der naturnahen Waldwirtschaft, am Waldnaturschutz orientierte Waldflurbereinigungen und weitere Intensivierung forstlicher Zusammenschlüsse verbessert werden.**

##### Begründung:

Waldflurbereinigungen können einerseits dazu beitragen, Naturschutz im Wald zu verbessern, in dem ökologisch wertvolle Flächen in das Eigentum der öffentlichen Hand überführt werden. Sie können aber – bei falscher Ausrichtung – auch dauerhafte Schäden verursachen, in dem durch überzogenen Forstwegebau und „unglückliche“ Zusammenlegung von Grundstücken eine nicht erwünschte Intensivierung der Forstwirtschaft und letztlich sogar eine Schädigung der Waldfunktionen begründet wird. Um aus den Erfahrungen der Vergangenheit zu lernen, sollten Waldflurbereinigungen also nicht als stets sinnvolles Mittel genannt werden.

Der Grundsatz sollte zudem um einen weiteren Absatz ergänzt werden:

**Ökologisch wertvolle Altholzbestände insbesondere in Schutzgebieten sollten auf ihre Eignung als Wildnisgebiet überprüft und gegebenenfalls zu einem Wildnisgebiet entwickelt werden.**

##### Begründung:

Außer den im Grundsatz 5.2-2 genannten Kalamitätsflächen sollten auch bereits gut entwickelte Altwälder mit belegtem Wert daraufhin überprüft werden, ob sie sich für ein Wildnisgebiet eignen. Bei gegebener Eignung sollten solche Bereiche nach Möglichkeit in ein Wildnisgebiet überführt werden.

#### **C.4.2.4 Grundsatz 5.2-5 - Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels**

Der Grundsatz bleibt als Empfehlung und ohne nähere Konkretisierung voraussichtlich wirkungslos, was der herausragenden Bedeutung der Wälder im Kontext Klima nicht gerecht wird. Als forstlicher Rahmenplan sollte der Regionalplan eine Entwicklung, die absehbar erforderlich und längst überfällig ist, verbindlich vorgeben. Daher hinaus wird zur Sicherung von Klimaschutzfunktionen der Waldbereiche, aber auch für die Klimaanpassung und für weitere Freiraumbelange die folgende Änderung/Ergänzung vorgeschlagen:

**Neues Ziel 5.2-5: Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels**

**Die Waldbereiche sind nachhaltig als standortheimische, ökologisch stabile und gegenüber dem Klimawandel resiliente Waldbestände zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind insbesondere in ihren Funktionen für den Klimaschutz, vor allem als CO<sub>2</sub>-Senke, für den**

*Arten- und Biotopschutz, für den Wasser- und Bodenschutz, für die Kulturlandschaft sowie für die landschaftsorientierte Erholung und Freizeitnutzung zu erhalten und zu entwickeln. Die Holzproduktion erfolgt möglichst naturnah.*

#### **C.4.2.5 Grundsatz 5.2-7 - Erhalt und Pflege kulturhistorischer Waldnutzungsformen und Objekte**

Der Grundsatz sollte um einen klarstellenden Satz ergänzt werden:

Waldflächen mit Relikten historischer Waldnutzungsformen sowie kulturhistorisch wertvolle Objekte und Strukturen im Wald sollen entsprechend ihres schutzwürdigen Charakters auf Grundlage abgestimmter Nutzungskonzepte erhalten und gepflegt werden. Hauberge, Mittelwald, Heiden, Moore, Halbtrockenrasen, Grünlandstrukturen im Wald sowie lichte Waldbiotope sind dabei besonders erhaltens- und wiederherstellungswürdig.

##### Begründung:

Die im Planungsraum besonders bedeutsamen Elemente sollten erwähnt werden. Dazu zählen auch lichte Waldstrukturen, die oftmals durch die früher weit verbreitete Waldweide entstanden und für Landschaftsbild und Naturschutz von hoher Bedeutung sind.

#### **C.4.2.6 Ziel 5.2-9 - Freihalten von Wiesentälern**

Das Ziel sollte durch folgende Formulierungen ergänzt werden:

Wiesentäler sind von Aufforstungen sowie von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen freizuhalten. Mit Nadelbäumen aufgeforstete ehemalige Talwiesen sind zur Schaffung unzerschnittener Wiesentäler freizustellen.

##### Begründung:

Viele jahrhundertlang als Wiesen genutzte Täler wurden mit insbesondere Fichten abschnittsweise aufgeforstet. Solche Fichten-Barrieren behindern sowohl den ökologischen Wert der Wiesentäler, als auch das Landschaftsbild. Derartige Nadelholz-Querriegel sollten entfernt werden.

### **C.4.3 Offenland und Landwirtschaft (zu Kapitel 5.3)**

#### **C.4.3.1 Nachhaltigkeit als Leitvorstellung**

Im Kapitel 5.3. „Offenland und Landwirtschaft“ fehlt ein übergeordneter Grundsatz, der für die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der Nachhaltigkeit als Leitvorstellung der Raumordnung und unter Berücksichtigung aktueller umweltfachlicher/-politischer Anforderungen, die sich aus der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, den Biodiversitätsstrategien von Bund und Land oder dem Insektenschutzprogramm des Bundes ergeben, regionalplanerische Anforderungen formuliert. Dazu gehört u.a. auch die Förderung des ökologischen Landbaus.

#### **C.4.3.2 Grundsatz 5.3-3 – Landwirtschaftliche Betriebe**

Zum Grundsatz werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

##### **Grundsatz 5.3.-3 Landwirtschaftliche Betriebe**

In AFAB sollen die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe und ihrer Flächengrundlage gesichert werden. Hierbei soll auch die agrarstrukturelle Wertigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen berücksichtigt werden.

**Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzflächen für agrarstrukturell beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht dem Natur-, Arten- und Klimaschutz, dem Gewässer- und Grundwasserschutz oder der Gewässerentwicklung dienen, sollen vermieden werden.**

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen soll auf der Grundlage abgestimmter räumlicher Konzepte erfolgen.

Begründung:

Die Naturschutzverbände unterstützen ausdrücklich die mit dem Grundsatz 5.3.-3 verbundene Absicht, landwirtschaftliche Böden zu erhalten und diese vor Inanspruchnahme insbesondere für Siedlungs- und Verkehrsflächen aber auch Abgrabungen oder anderer Infrastrukturanlagen zu schützen. Dabei müssen in landwirtschaftlich genutzten Räume aber Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglich sein, da die Ziele des Naturschutzes auf der Gesamtfläche zu verwirklichen sind. Dieses gilt auch für Maßnahmen des Gewässerschutzes.

**C.4.4. Natur und Landschaft (zu Kapitel 5.4)**

**C.4.4.1 Ziel 5.4-1 – Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)**

Zum dem werden für den Absatz 4 folgende Änderungen vorgeschlagen

**Dem Arten- und Biotopschutz sowie der Sicherung und dem Ausbau des Biotopverbunds ist in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahme einzuräumen. Dies schließt auch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ein, die in der Umgebung des BSN stattfinden und sich beeinträchtigend auf die wesentlichen Teile und Entwicklungsziele des jeweiligen BSN oder die Leistungsfähigkeit des Biotopverbunds auswirken können.**

Begründung:

Neben den bereits ökologisch wertvollen Teilen der BSN, in denen schutzwürdige Biotope oder Arten vorkommen oder entwickelt werden sollen, haben die BSN auch die Funktion, den Biotopverbund sicherzustellen, der für Tierarten mit großen Raumansprüchen an sich kritischer und wichtiger ist, als das Vorhandensein einzelner Flächen. Tierarten wie Wildkatze, Rothirsch, Baumratter etc. benötigen ein großräumig wirksames Biotopverbundsystem, um ihre Wanderungen und Ausbreitungsbewegungen durchführen zu können. Wie wichtig dieser Biotopverbund ist, zeigen beispielhaft die Untersuchungen zum Ausbreitungsverhalten der Wildkatze.

Zweifellos sind die BSN die Kerne dieses Biotopverbundes (siehe dazu auch die Einleitung zum Kapitel 5.4 des Regionalplan-Entwurfs). Damit sollten die BSN aber auch vor Beeinträchtigungen der Biotopverbund-Wirksamkeit geschützt werden. Die Sicherung des Biotopverbunds sollte daher ausdrücklich in das Ziel aufgenommen werden.

Ebenfalls in der Ziel-Formulierung erwähnt werden sollte die Entwicklungsperspektive. Unter Umständen ist für ein BSN eine sachlich deutlich weitergehende Entwicklung geplant (z.B. die Renaturierung von Mooren oder die Wiederansiedlung von Arten), als heute bereits ausgeprägt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollten sich dann nicht nur am Status quo, sondern auch an der angestrebten Entwicklung zu Gunsten des Biotop- und Artenschutzes messen lassen müssen.

Auf Seite 114 des Regionalplan-Entwurfs sollte statt Anhang 5-II der Anhang 5-I erwähnt werden, wo es um die naturschutzwürdigen Oberflächengewässer und Talzüge geht.

#### **C.4.4.2 Ziel 5.4.-2 – Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)**

##### **C.4.4.2.1 Entwicklungspotenzial**

Zu dem Ziel 5.4.-2 werden folgende Änderungen für Absatz 1 vorgeschlagen:

Die zeichnerisch festgelegten BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen und für den Arten- und Biotopschutz entwickelbaren Teilen (Anhang 5-II i.V.m. Erläuterungskarte 5E) als Naturschutzgebiete festzusetzen. Die aus Gründen der Darstellbarkeit nicht zeichnerisch festgesetzten BSN sind als Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile festzusetzen.

##### Begründung:

Der Anhang 5-II enthält für die einzelnen BSN Vorgaben für die „wesentlichen Teile“, die von den Naturschutzverbänden als sachliche Beschreibung des Status quo akzeptiert werden. Diese Auflistung könnte aber den Eindruck erwecken, dass nur diejenigen Biotope oder Flächen, die als „wesentliche Teile“ ausdrücklich in Anhang 5-II erwähnt werden, auch als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt werden müssten. Zusätzlich zu den bereits heute hochwertigen Flächen innerhalb der BSN sollten aber auch diejenigen Flächen, die zu entsprechenden Biotopen entwickelt werden können, unter Naturschutz gestellt werden. Unzweifelhaft kommt der Entwicklungs-Perspektive eine besonders hohe Bedeutung bei der Unterschutzstellung zu. Denn nur über die Entwicklung und Renaturierung neuer ökologisch hochwertiger Flächen kann es gelingen, die Ansprüche z.B. der Biodiversitätsstrategie zu erfüllen und den auch im Planungsraum anhaltenden Verlust von Arten- und Biotopvielfalt zu stoppen.

Die in der Entwurfsfassung formulierte Alternative zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erwähnte „**Sicherung über langfristige vertragliche Vereinbarungen**“ wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Sie sollte aus dem Ziel 5.4-2 ersatzlos gestrichen werden (in Absatz 1, Absatz 2 komplett).

##### Begründung:

Solche langfristigen Verträge sind in NRW absolut unüblich und passen weder zum System des Vertragsnaturschutzes, noch zum ordnungsrechtlich und dauerhaft nötigen Schutz der BSN vor Eingriffen und Störungen durch Dritte. Der Vertragsnaturschutz basiert auf 5 Jahres-Verträgen, die jeweils verlängert oder gekündigt werden können. Dies kann in keinem Fall eine Unterschutzstellung als NSG ersetzen. Längerfristige Verträge zwischen dem Land und Eigentümern wurden landesweit nur in wenigen Einzelfällen abgeschlossen und haben sich auch nicht bewährt. Es besteht auch keine Veranlassung von dem vom Gesetzgeber vorgesehenen und hinreichend erprobten System der Unterschutzstellung abzuweichen.

Hinzu kommt, dass Verträge keinen Schutz vor Eingriffen und Handlungen Dritter bewirken können. Solche Eingriffe und Störungen sind aber ein überall im Planungsraum zu beobachtendes Problem, etwa durch illegale Offroad-Fahrten, Freizeit-Gelage, illegales Baden etc. Derartigen Schädigungen führen oftmals zu schweren Beeinträchtigungen der Schutzgebiete. Ihnen kann nur auf der Grundlage von ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Landschaftsplänen begegnet werden. Verträge sind kein wirksames Mittel gegen solche Beeinträchtigungen durch Dritte.

Schließlich stellt sich die Frage, mit wem eigentlich solche langfristigen Verträge abgeschlossen werden sollen – mit dem Eigentümer oder dem Bewirtschafter. Derartige Verträge mit dem Eigentümer abzuschließen, dürfte implizieren, dass der Bewirtschafter keinen Vertragsnaturschutz mehr abschließen kann. Wegen der EU-rechtlichen Komplikationen sollte – und zwar

gerade zur Förderung der Landwirte – auf die Illusion vertraglicher Regelungen verzichtet werden.

#### **C.4.4.2 Ungestörte Entwicklung und FFH-Gebiete**

Das Ziel 5.4-2 sollte außerdem um den folgenden Absatz ergänzt werden:

**Die BSN sind durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln. Geeignete Bereiche, insbesondere in Wäldern, Fließgewässern, Auen und Mooren sind einer ungestörten Entwicklung zu überlassen. In den FFH-Gebieten ist die Erreichung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele durch Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und Wiederherstellung der FFH-Lebensraumtypen sowie der Lebensräume der FFH-Anhang II-Arten zu gewährleisten.**

#### **Begründung:**

Mit der Ergänzung des Ziels, geeignete Bereiche einer ungestörten Entwicklung zu überlassen, soll den Zielen des Naturschutzes aus der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS) der Bundesregierung und der Biodiversitätsstrategie NRW nach mehr Wildnisflächen im Regionalplan entsprochen werden. Nach der NBS sind neben Wäldern u.a. auch Moorgebiete und Flussauen, Bergbaufolgelandschaften und ehemalige Truppenübungsplätze für Wildnisentwicklung gut geeignet. Die Wildnisgebiete in NRW liegen bisher fast ausschließlich im Wald und dort im Staatsforst. Zur Erreichung der quantitativen und qualitativen Ziele der Strategien - nach der NBS u.a. eine ungestörte Naturentwicklung auf mindestens 2 % der Fläche Deutschlands bis 2020 - bedarf es erheblicher Anstrengungen seitens der Naturschutzbehörden und der Träger der Landschaftsplanung.

Die Ziel-Ergänzung zur Gewährleistung der Erreichung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele durch Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und Wiederherstellung der FFH-Lebensraumtypen sowie der Lebensräume der FFH-Anhang II-Arten in den FFH-Gebieten ist dringend geboten, um Naturschutzbehörden und insbesondere auch die Kreise als Träger der Landschaftsplanung in die Pflicht zu nehmen, die Defizite beim FFH-Gebietsschutz anzugehen.

Wie der FFH-Bericht 2019 für NRW zeigt, sind viele Lebensraumtypen (LRT) in einem unverändert ungünstigen beziehungsweise schlechten Erhaltungszustand. Besonders schlecht steht es um die Lebensraumtypen des Grünlands, der Hoch- und Niedermoore sowie um fast alle Gewässer-LRT. Bei den FFH-Arten befanden sich 2019 rund 54 % der Arten (atlantisch und kontinental) in einem ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand.

Am 28.2.2021 reichte die EU-Kommission aufgrund der bundesweit festzustellenden Defizite beim FFH-Gebietsschutz eine Klage gegen Deutschland beim Europäischen Gerichtshof ein.<sup>15</sup> In dem seit dem Frühjahr 2015 von der Europäischen Kommission geführten Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2014–2262) konnte Deutschland die geltend gemachten Defizite bei der praktischen Umsetzung des Natura-2000-Gebietsschutzes nicht ausräumen. Im Juli 2019 wurde ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2019/2145) angesichts der erheblichen Verschlechterung des Zustands der durch die FFH-Richtlinie geschützten FFH-LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) und 6520 (Berg-Mähwiesen) eröffnet.

---

<sup>15</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_21\\_412](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_412)

#### **C.4.4.2.3 Entwicklung/Wiederherstellung klimarelevanter Biotope**

Zum Ziel 5.4-2 wird weiterhin folgende Ergänzung durch einen neuen Absatz vorgeschlagen:

*Moore, Grünland und Wälder sind aufgrund ihrer Funktion als CO<sub>2</sub>-Senken als Bereiche mit besonderen Potenzialen für den Schutz des Klimas zu schützen, zu entwickeln und wiederherzustellen. Die Träger der Landschaftsplanung passen die Landschaftspläne durch Ergänzungen klimarelevanter Festlegungen bei den Entwicklungszielen, den Schutzgebietsausweisungen sowie den festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an die Erfordernisse des Klimaschutzes an.*

##### Begründung:

Maßnahmen des Naturschutzes müssen für eine zukunftsfähige Regionalentwicklung stärker im Zusammenhang mit den Erfordernissen des Klimaschutzes gebracht werden. Hier sind die Kreise als Träger der Landschaftsplanung in die Verantwortung zu nehmen. Es wird deshalb eine Ergänzung des Regionalplanentwurfs um eine Erläuterungskarte für erforderlich gehalten, in der die Räume mit besonderem Entwicklungspotenzial für klimaschutzrelevante Maßnahmen dargestellt werden. So sollen die Träger der Landschaftsplanung stärker „in die Umsetzungspflicht“ genommen werden, bspw. im Rahmen von „Grünland-“ oder „Moor-Programmen“, die Entwicklung klimarelevanter Biotope anzugehen.

#### **C.4.4.3 Neue Ziele und Grundsätze zum Artenschutz**

Die Naturschutzverbände regen an, im Regionalplan folgende Ziel und einen Grundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz aufzunehmen:

##### Neues Ziel: Schutz der Verantwortungsarten

*Die Vorkommen folgender Arten, für deren Schutz der Planungsraum eine besondere Verantwortung trägt, sind durch die Ausweisung der bekannten Habitate der Arten als Schutzgebiete zu sichern und zu entwickeln. Die Landschaftsplanung richtet dabei die Schutzgebiets-Bestimmungen insbesondere an den Erfordernissen für den Schutz der genannten Arten aus:*

*Grauspecht, Raufußkauz, Raubwürger, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Haselhuhn, Steinkauz, Kleiner Abendsegler, Große Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Geburtshelferkröte, Blauschillernder Feuerfalter, Skabiosen-Schreckenfalter, Heller und Dunkler Wiesenknopfbläuling.*

##### Begründung:

Der Erhaltungszustand vieler nach der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie geschützten Arten (Arten der FFH-Anhänge II und IV) ist ungünstig bzw. schlecht. Zur Sicherung der Biodiversität sind Maßnahmen des Naturschutzes für diese Arten dringend erforderlich. Die Biodiversitätsstrategie NRW (2015) nennt als mittelfristiges Ziel die „Sicherung günstiger Erhaltungszustände und Verbesserung unzureichender bzw. schlechter Erhaltungszustände aller FFH-LRT und Arten um eine Stufe“. Die im Ziel genannten Maßnahmen des Naturschutzes sollen insbesondere für die sogenannten „Verantwortungsarten“ ergriffen werden. Die oben vorgeschlagenen Arten sind eine Auswahl derjenigen Verantwortungs-Arten, die in abgrenzbaren Flächen geschützt werden können und für die der Planungsraum nach den Auswertungen des LANUV eine besondere Verantwortung trägt.

### **Neuer Grundsatz: Schutz gefährdeter Arten**

*Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen sollen für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten spezifische Maßnahmen der Biotoppflege sowie der Wiedereinrichtung von Biotopen vorgenommen werden und über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen verbessert werden. Diese sollen bei allen Planungen und Maßnahmen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt werden.*

#### **Begründung:**

Das Thema Arten- und Lebensraumschutz umfasst nicht nur die Schutzkonzeption für wertvolle Lebensräume (vgl. Ziel 5.4-1 „Bereiche zum Schutz der Natur“) und europarechtlich besonders zu schützende Arten (vgl. vorgeschlagenes neues Ziel „Schutz der Verantwortungsarten“), sondern muss im Sinne des Erhalts der Biodiversität alle Arten und deren Lebensräume berücksichtigen. Die Naturschutzverbände schlagen deshalb die Aufnahme allgemeiner Regelungen zum Artenschutz in einem Grundsatz vor. Durch diese Ergänzung würde auch den Vorgaben aus der Biodiversitätsstrategie von Bund<sup>16</sup> und Land NRW<sup>17</sup> und dem Grundsatz des ROG in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Sätze 1 und 2 entsprochen.

### **Neuer Grundsatz: Schutz der Artenvielfalt im Siedlungsraum**

*Im Siedlungsraum sollen Maßnahmen zur Sicherung der biologischen Vielfalt ergriffen werden. Öffentliche Grünflächen sollen naturnah sowie struktur- und artenreich gestaltet und durch Festsetzungen in Bebauungsplänen die Verwendung standortheimischer Pflanzen und Gehölze gefördert werden. Zum Schutz Gebäude bewohnender Fledermaus- und Vogelarten ist insbesondere die öffentliche Hand aufgefordert, für ihren Immobilienbestand Konzepte, Maßnahmen und Selbstverpflichtungen zum Artenschutz auszuarbeiten und umzusetzen. Städte und Gemeinden sollen Maßnahmen zur Reduzierung der Lichtverschmutzung im Innen- und Außenbereich ergreifen.*

#### **Begründung:**

Dieser Grundsatz weist auf die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen im Siedlungsraum hin, die für den Erhalt der Artenvielfalt dringend zu ergreifen sind (vgl. hierzu auch das Programm Insektenschutz 2019 der Bundesregierung). Das reicht von einer naturnahen, insektenfreundlichen Gestaltung und Unterhaltung von öffentlichen Grünflächen über bauplanungsrechtliche Regelungen zur Förderung naturnaher Flächen an Gebäuden (Dach-, Fassadenbegrünung) oder in Gärten bis hin zur Förderung von Tierarten, die an/in Gebäuden vorkommen. So hat zum Beispiel die Stadt Gütersloh zum Schutz u.a. der Gebäude bewohnenden geschützten Tierarten eine Artenschutzleitlinie für ihre Liegenschaften beschlossen, die zur allgemeinen Nachahmung empfohlen wird.<sup>18</sup> Ein wichtiger - oft noch zu wenig beachteter Aspekt - ist die Lichtverschmutzung mit ihren gravierenden Auswirkungen auf die Insekten.

---

<sup>16</sup> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (Kabinettsbeschluss v. 7.11.2007)

<sup>17</sup> Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV): Biodiversitätsstrategie NRW (Fassung: 08. Januar)

<sup>18</sup> <https://www.guetersloh.de/de/rathaus/fachbereiche-und-einrichtungen/umweltschutz/programm-biologische-vielfalt.php>

#### **C.4.4.4 Grundsatz 5.4-4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)**

Der Grundsatz sollte wie folgt gefasst werden:

*... Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes, insbesondere von Streuobstbeständen, extensiv bewirtschaftetem Grünland und Laubwald, führen können, sollten vermieden werden.*

##### Begründung:

Die genannten Lebensräume Streuobstbestände, extensiv bewirtschaftetes Grünland und Laubwald haben eine besonders hohe Bedeutung für den ökologischen und landschaftlichen Wert der BSLE. Sie sollte daher bei der Abwägung etwaiger Eingriffe auch besonders berücksichtigt werden. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist es ein Unterschied, ob bei der Arrondierung von Ortslagen eine Streuobstwiese oder ein Maisacker in Anspruch genommen wird. Auch der Maisacker hat im BSLE eine Bedeutung, die es zu schützen gilt und die bei der Abwägung zugrunde zu legen ist. Die Bedeutung einer Streuobstwiese ist aber deutlich höher und daher etwa bei der landesplanerischen Abstimmung der Bauleitplanung auch besonders zu berücksichtigen.

#### **C.4.4.6 Ziel 5.4-5 – Umsetzung der Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)**

Das Ziel sollte wie folgt gefasst werden:

*Die BSLE sind als Landschaftsschutzgebiete sowie für die kleinräumig eingestreuten besonders wertvollen Flächen als Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil und Naturdenkmal festzusetzen.*

##### Begründung:

In den BSLE befinden sich kleinräumig auch Flächen, die als höherwertige Schutzgebiete, z.B. NSG, GLB oder ND, festzusetzen sind. Das Gros der BSLE ist unstrittig als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen. Daraus folgt erstens, dass die ausschließliche Verweisung auf LSG nicht zielführend ist, sondern auch dazu führen könnte, dass mit Verweis auf dieses Ziel eine Unterschutzstellung kleinräumig besonders wertvoller Bereiche als NSG, GLB oder ND unterbleibt.

Zweitens sollten nicht nur die „wesentlichen Teile“, sondern die gesamten BSLE als Schutzgebiet gesichert werden. Das heißt, dass in der Landschaftsplanung keine Auswahl der LSG-Ausweisungen aus der BSLE-Gesamtfläche erfolgen sollte. Die Naturschutzverbände erwarten stattdessen, dass die Gesamtfläche der BSLE als LSG ausgewiesen wird (mit Ausnahme der kleinräumig eingestreuten höherrangigen Schutzgebiete, siehe oben). Nur so kann der schutzwürdige Charakter der Landschaft dauerhaft wenigstens in Ansätzen bewahrt werden.

#### **C.4.5 Wasser und Wasserwirtschaft (zu Kapitel 5.5)**

Die Festlegungen des Regionalplanes zu diesem Thema sind äußerst sparsam. Insbesondere die Beschränkung auf die Themenfelder Trinkwassergewinnung und Hochwasserschutz ist zu kritisieren.

#### **C.4.5.1 Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

Es ist angesichts der bislang vollkommen unzureichenden Umsetzung und Erreichung der Ziele der WRRL in NRW völlig unverständlich, dass die bislang in den Regionalplänen enthaltenen Ziele für Gewässer- und Auen-Schutz aufgegeben werden.

##### *MK/Ziel 26*

*Die Funktion der Gewässer und ihrer Auen als natürlicher Retentionsraum ist umfassend zu sichern bzw. soweit dies möglich ist, wiederherzustellen. Die natürlichen Gewässersysteme müssen ihre ursprüngliche Funktion als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie im Einklang hiermit als Erholungs- und Erlebnisraum für Menschen bewahren bzw. wiedererlangen.*

##### *SI-OE/Ziel 21:*

*Die Funktion der Gewässer und ihrer Auen als natürlicher Retentionsraum ist umfassend zu sichern. Hierzu sind die gewässerbegleitenden Freiflächen zu erhalten.*

##### *SI-OE/Grundsatz 12:*

*Soweit dies möglich ist, sind die Gewässer und ihre Auen wiederherzustellen. Dazu sollen die gewässerbegleitenden Freiflächen langfristig vermehrt werden.*

Im Rahmen der Aufstellung des 3. WRRL-Bewirtschaftungsplanes wird einmal mehr deutlich, dass insbesondere die Flächenverfügbarkeit für die Umsetzung von hydromorphologischen Maßnahmen ein erhebliches Umsetzungsproblem ist. Die Naturschutzverbände halten es daher für unerlässlich, die erforderlichen Flächen raumordnerisch zu sichern.

Folgende Ziele sind daher neu in den Regionalplan aufzunehmen:

##### **Neues Ziel: Schutz von Entwicklungskorridoren**

*Der Raum, den die Oberflächengewässer für eine Entwicklung gemäß den Vorgaben der WRRL benötigen (Entwicklungskorridor), ist von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten und autotypisch zu entwickeln. Die erforderliche Breite dieses Korridors ist aus den Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG oder, wo dies nicht möglich ist, aus der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW – Ausbau und Unterhaltung“ abzuleiten.*

##### **Neues Ziel: Sicherung von Strahlursprüngen**

*Zur Unterstützung des Strahlwirkungskonzeptes hat die Gewässerentwicklung in den im Rahmen der Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne bzw. Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG identifizierten Strahlursprüngen und in den Bereichen für erforderliche Strahlursprünge Vorrang vor allen entgegenstehenden Nutzungen.*

##### **Neues Ziel: Nutzungsfreie Gewässerrandstreifen**

*Zur Vermeidung von diffusen Schadstoffeinträgen ist ein nutzungsfreier Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m Breite an allen Gewässern umzusetzen.*

##### **gemeinsame Begründung:**

Die räumliche Planung kann und muss die Zielerreichung der EU-Wasserrahmenrichtlinie insbesondere hinsichtlich der Sicherung des Raumanspruches der Gewässer und der Vermeidung künftiger Nutzungskonflikte unterstützen.

Erheblicher Handlungsbedarf besteht dabei insbesondere hinsichtlich der hydromorphologischen Defizite der Oberflächengewässer. Die Verminderung dieser Defizite soll dabei in NRW

durch das sogenannte Strahlwirkungskonzept erreicht werden. Auch die Umsetzung dieses Konzeptes erfordert eine fast durchgehende Verbesserung aller Gewässer. So müssen in kurzen Abständen sogenannte Strahlursprünge entwickelt werden, die dem naturnahen Zustand des Gewässers entsprechen. Es sind also umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen erforderlich, und dies auch an den „erheblich veränderten“ Gewässern. Die räumliche Planung kann die Zielerreichung der WRRL insbesondere hinsichtlich der Sicherung des Raumanpruches der Gewässer und der Vermeidung künftiger Nutzungskonflikte unterstützen und zur Umsetzung der im Maßnahmenprogramm des EG-WRRL-Bewirtschaftungsplans und in den Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG zusammengestellten Programmmaßnahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) entscheidend beitragen.

#### **Neues Ziel: Auen schützen und entwickeln**

*Rezente Auen müssen erhalten und die Auenfunktionen wiederhergestellt werden. Vorrang hat dabei die Entwicklung der Primäraue. In den Auen ist die Entwicklung von Auwäldern zu fördern, sofern nicht naturschutzfachliche Gründe entgegenstehen.*

#### **Begründung:**

Auen erfüllen eine Vielzahl von Funktionen, die auch Gegenstand der Regionalplanung sind. Flüsse und Auen sind natürliche Lebensadern in der Landschaft und damit als zentrale Achsen eines Biotopverbundsystems Wanderungskorridor und Lebensraum vieler seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Dieser Funktion kommt insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Wanderbewegungen als Folge des Klimawandels eine erhebliche Bedeutung bei der Erhaltung der Biodiversität zu. Der häufige Wechsel zwischen Überflutung und Trockenfallen der Auwälder führt dazu, dass das Grundwasser auch in Jahreszeiten mit niedrigem Grundwasserspiegel aufgebeßert wird. Naturnahe Auen mit Auwald verhalten sich bei Hochwasser wie ein Schwamm. Sie können Wasser aufnehmen, zurückhalten und tragen mit dazu bei, Hochwasserspitzen flussabwärts abzuflachen. Der gute ökologische Zustand der Fließgewässer ist in vielen Fällen nur zu erreichen, wenn das Gewässer und die Aue wieder eine funktionale Einheit bilden. Aus diesem Grund sind eine regionalplanerische Sicherung der rezenten Auen sowie Vorgaben für eine Wiederherstellung von Auenbereichen aus Sicht der Naturschutzverbände unerlässlich.

#### **Neues Ziel: Schutz von Quellbereichen**

*Quellbereiche sind aufgrund ihrer herausragenden ökologischen Bedeutung besonders zu schützen und zu erhalten.*

#### **Begründung:**

Quellbereiche sind besonders empfindliche Bereiche, deren Schutz im Rahmen der räumlichen Planung (insbesondere bei der Bauleitplanung) eine besondere Bedeutung zukommt. Dem sollte aus Sicht der Naturschutzverbände dadurch Rechnung getragen werden, dass ein neues Ziel zum Quellschutz aufgenommen wird:

#### **C.4.5.2 Wasserschutzgebiete**

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist problematisch, dass laut Planzeichenverordnung die Wasserschutzgebietszonen III B/III C sowie geplante Wasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung ohne derzeitige Ausweisung eines Wasserschutzgebietes nicht als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt werden können. Hier sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, ein eigenes Planzeichen zu entwickeln (§ 3 Abs. 4 Plan-VO) und so die Bereiche als

Vorranggebiete auszugestalten und mit den gleichen Zielvorgaben zu belegen wie die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Eine Kompromisslösung wäre es, diese Bereiche in einer Erläuterungskarte darzustellen und hierfür entsprechende Zielvorgaben zu formulieren.

Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasservorkommen ist im Konfliktfall zwischen Trinkwasserschutz und anderen Nutzungen den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen. Dieses sollte in den textlichen Zielen klar zum Ausdruck kommen. Außerdem sind Ziele zum Schutz und zur Sanierung vor Nutzung neuer Vorkommen zum sparsamen Umgang mit Wasser aufzunehmen. Zur langfristigen Sicherung des Grundwassers muss auch die Grundwasserneubildung betrachtet werden. Die Naturschutzverbände fordern daher, folgende Ziele zu ergänzen:

#### Neues Ziel: Sicherung und Schutz des Trinkwassers

*Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz des Plangebiets sind Vorranggebiete. Alle Vorhaben, die die Nutzungen der Wasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden, sind unzulässig. Die öffentliche Wasserversorgung und damit die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung ist sehr langfristig vor qualitativen und quantitativen Belastungen zu schützen.*

*Bei bestehenden Überlagerungen von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Siedlungsbereichen sind durch die Bauleitplanung verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen und die natürliche Grundwasserneubildung zu gewährleisten.*

*In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz – einschließlich der Wasserschutzzone III B – sowie in den Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung, für die derzeit kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist, sind unzulässig:*

- *großflächige, über die bestehenden Siedlungsbereiche hinausgehende Versiegelungen,*
- *die Errichtung und der Betrieb von wassergefährdenden Anlagen,*
- *Biomasseanlagen, Anlagen der Massentierhaltung,*
- *die Verlegung von Fernleitungen mit hohem Gefährdungspotential,*
- *die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen, Bergehalden, Kläranlagen,*
- *Nassabgrabungen und grundwassergefährdende Trockenabgrabungen.*

*In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind die landwirtschaftliche Nutzung und der Energiepflanzenanbau so auszugestalten, dass eine Anreicherung von Schadstoffen im Grundwasser unterbleibt.*

*Bei der Nutzung der Grundwasservorkommen muss sichergestellt werden, dass oberflächen- oder grundwasserabhängige Biotope nicht beeinträchtigt werden.*

#### Neuer Grundsatz: Verringerung der Flächenversiegelung

*Die Versiegelung weiterer Flächen soll im Sinne einer ausreichenden Grundwasserneubildung begrenzt werden. Die Entsiegelung befestigter Fläche soll unterstützt werden.*

### **C.4.5.3 Talsperren-Planung**

Zumindest für die geplanten und im Regionalplan-Entwurf dargestellten Talsperren Elberndorf und Trufte wurde festgestellt, dass diese erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele von FFH-Gebieten haben können. Aus diesem Grund ist eine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung bereits auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich. Insbesondere ist auch ein erforderliches Ausnahmeverfahren nach § 34 Abs. 4 BNatSchG bereits auf der regionalplanerischen Ebene erforderlich, da nur im Rahmen eines regionalen Konzeptes die erforderliche Alternativenprüfung erfolgen kann. Eine Verlagerung auf die nachfolgende Planungsebene ist dementsprechend nicht angezeigt.

Bezüglich der Silberbachtalsperre als mögliche Trinkwassersperre ist darauf hinzuweisen, dass der Standort für eine Trinkwassergewinnung gänzlich ungeeignet und zudem auch naturschutzfachlich nicht umsetzbar ist. Das Silberbachtal ist vom Altbergbau geprägt und dementsprechend mit Schwermetallen belastet, die eine effektive Trinkwassernutzung auf Dauer ausschließen werden. Die Regionalplanung sollte eine Streichung dieses Talsperrenstandortes aus dem LEP anregen.

## **C.5 Verkehr und Infrastruktur (zu Kapitel 6)**

### **C.5.1 Straßennetz (zu Kapitel 6.2)**

Die im Regionalplanentwurf dargestellten Neu- und Ausbauprojekte der Bedarfspläne des Bundes und des Landes werden von den Naturschutzverbänden größtenteils abgelehnt, da sie mit einer zukunftsfähigen Mobilität nicht zu vereinbaren sind und oft zu drastischen Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Zu der Kritik an den Bundesfernstraßen des Bundesverkehrswegeplans verweisen die Naturschutzverbände auf die Stellungnahme von BUND NRW, LNU und NABU NRW vom 2.5.2016 zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP).<sup>19</sup> Vorhandene Mittel für den Straßenbau sollten ausschließlich für die Instandsetzung und Instandhaltung des bestehenden Straßennetzes eingesetzt werden.

#### **C.5.1.1 Bedenken gegen Ziel 6.2-1 - Sicherung und Entwicklung des raumordnerisch bedeutsamen Straßennetzes**

Gegen das bestehen Bedenken, da die aus Gründen des Klima- und Naturschutzes dringend erforderliche Neuausrichtung der Straßenplanung mit einer Priorität und Konzentration der Maßnahmen und Mittel auf die Instandsetzung und Instandhaltung des bestehenden Netzes keine Berücksichtigung findet.

#### **C.5.1.2 Bedenken gegen Ziel 6.2-2 - Zukünftige Straßenbaumaßnahmen**

Gegen das Ziel bestehen erhebliche Bedenken. Das betrifft zum einen das im **Absatz 1** enthaltene „Planungsverbot“. Das Ziel soll verhindern, dass sonstige Planungen und Maßnahmen die „Umsetzung von raumbedeutsamen Straßenplanungen“, die im Regionalplan als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegungen dargestellt sind, erheblich beeinträchtigen oder unmöglich machen. Der räumlichen Festlegung von Straßenbauvorhaben kommt aber im Regionalplan allenfalls Grundsatzqualität zu. Die Straßenbauvorhaben stehen bis zum Zeitpunkt der Schaffung eines Baurechts im Zuge der straßenrechtlichen Planfeststellung oder planfeststellungsersetzenden Bauleitplanung in Konkurrenz mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Andernfalls würden raumordnerische Festlegungen zugunsten von Straßenbauvorhaben über Jahre und Jahrzehnte alternative Raumentwicklungen verhindern, ohne dass es hierfür eine abschließende, alle Belange berücksichtigende und gesamthafte Abwägung zugunsten der Fachplanung gibt. Dies steht im Widerspruch zum diesbezüglichen Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG.

Zum anderen wird gefordert, den **Absatz 2** zu streichen. Eine pauschale Festlegung, nach der bei Überlagerung von im Regionalplan dargestellten geplanten Straßenplanungen ohne räumliche Festlegung mit RGZ bzw. BSN diese Vorranggebiete des Natur- und Freiraumschutzes der Umsetzung der Bedarfsplanmaßnahmen nicht entgegen stehen, wird grundsätzlich abgelehnt. Im Hinblick auf die laut Ziel 6.2-1 anzustrebenden umwelt- und raumverträglichen Lösungen kommt gerade dem Schutz der benannten Vorranggebiete des Natur- und Freiraumschutzes eine herausragende Bedeutung zu. Sie müssen in den Umweltverträglichkeitsprüfungen zu Linienbestimmungen von Straßen als Bereiche mit einem sehr hohen Raumwiderstand beachtet werden und stehen somit grundsätzlich der Festlegung von Trassenkorridoren entgegen.

Die Straßen für den überörtlichen Verkehr werden im Regionalplanentwurf aufgrund der Festlegung in der gesetzlichen Verkehrsinfrastrukturplanung und im Linienbestimmungsverfahren

---

<sup>19</sup> veröffentlicht unter: <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/naturschutzverbaende-nrw-kritisieren-bundesverkehrswegeplanung-als-nicht-wegweisend.html>

dargestellt. Dabei handelt es sich nicht um eine Entwicklung von Grundsätzen und Zielen unter Berücksichtigung der SUP-Ergebnisse, sondern schlicht um die nachrichtliche Übernahme aus dem Bundes- und Landesstraßenbedarfsplan bzw. der Linienbestimmung. Der nachrichtlichen Übernahme kann keine regionalplanerische Qualität als Grundsatz oder Ziel beigemessen werden, da keine raumordnerische Prüfung und Abwägung auf Ebene der Regionalplanung erfolgt ist.

Das Linienbestimmungsverfahren vermag die räumliche Planung und Würdigung aller für den Planungsraum relevanten Nutzungsansprüche an den Raum auch nicht zu ersetzen, dies ist von vornherein nicht Aufgabe der Linienbestimmung. Hierbei geht es um die „Abstimmung des grundsätzlichen Verlaufs, der Streckencharakteristik und der Netzverknüpfung“ (vgl. § 37 StrWegG NRW) unter „Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung“.

Die Naturschutzverbände fordern, dass die noch nicht linienbestimmten Straßenbauplanungen des Bundes und des Landes allenfalls dann zeichnerisch im Regionalplan dargestellt werden, wenn diese auch in die Umweltprüfung einschließlich einer Prüfung von Alternativen (!) einbezogen worden sind. Sollte für Straßenbauvorhaben kein raumverträglicher Korridor für eine Linienbestimmung in der SUP ermittelt werden können, ist auf eine zeichnerische Darstellung im Regionalplan zu verzichten und in den textlichen Festsetzungen zu den dargestellten Bedarfsplanmaßnahmen im Konflikt-/Überlagerungsfall auf die Unvereinbarkeit mit den Zielen der Regionalplanung einzugehen.

#### **C.5.1.3 Grundsatz 6.2-3 - Verbindung Siegerland und Wittgenstein**

Gegen die besondere regionalplanerische Betonung der Neubaustrecke der Ortsumgehungen von Kreuztal, Hilchenbach und Erndtebrück durch diesen Grundsatz bestehen große Bedenken. Es ist tatsächlich in keiner Weise geklärt, dass dieser Straßenzug „zentrale Bedeutung für den Planungsraum“ hat. Im Gegenteil sprechen die abnehmenden Verkehrsstärken, die abnehmende Bevölkerungszahl und das geringe Kosten-Nutzen-Verhältnis der einzelnen Ortsumgehungen bei der Erarbeitung des BVWP strikt gegen diese Planung. Bei einer realistischen Bewertung der Fakten während der BVWP-Erstellung wären die betroffenen Verkehrsprojekte gestrichen worden. Eine regionalplanerische Bevorzugung ist daher strikt abzulehnen. Der Grundsatz 6.2-3 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

#### **C.5.1.4 Tabellen der Bedarfsplanmaßnahmen**

Die Tabelle 6.1 „Bedarfsplanmaßnahmen Straßen des Bundes“ in den Erläuterungen ist so nicht korrekt. Z.B. befindet sich das Projekt A 46 nicht in der Bearbeitung des Vorentwurfs, sondern erst am Anfang der Umweltverträglichkeitsuntersuchung. Für das Projekt B 508 T-OU Kreuztal ist der Planfeststellungsbeschluss vom OVG inzwischen als rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt worden. Daher erscheint eine grundsätzliche Überarbeitung der Tabellen 6.1 und 6.2 geboten.

#### **C.5.2 Güterverkehr und Logistik (zu Kapitel 6.3)**

Im Absatz 1 des Grundsatzes 6.3-1 „Güterverkehr auf den Schienenstrecken“ sollte die Bedeutung des Ausbaus des Güterverkehrs stärker hervorgehoben und hinsichtlich des „Bedarfs neuer Einrichtungen“ konkretisiert werden.

Es wird gefordert, den Absatz 2 als Ziel in den Regionalplan aufzunehmen. In allen in der Bauleitplanung zu konkretisierenden Gewerbe- und Industriegebieten, in deren Umfeld sich Strecken des vorhanden oder ggf. auch zu reaktivierenden Schienennetzes befinden, ist eine

Anbindung an das Schienennetz vorzusehen. Für die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene ist eine solche Zielvorgabe im Regionalplan dringend geboten.

### **C.5.3 Radverkehr (zu Kapitel 6.5)**

Die Darstellung des Themas Radverkehr in einem eigenen Kapitel wird begrüßt. Der Ausbau des Radwegenetzes ist ein wichtiger Teil der auch aus Klimaschutzgründen unabdingbaren „Verkehrswende“.

Bei der Planung von Radwegen kann die fehlende UVP-Pflicht und der Verzicht auf förmliche Verfahren (Linienbestimmung, Planfeststellung) zu einer unzureichenden Berücksichtigung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft führen. Der Grundsatz 6.5-10 „Regionales Radwegenetz“ sollte deshalb um die Aussage ergänzt werden, dass beim weiteren Ausbau des regionalen Radwegenetzes der Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten wird.

### **C.5.4 Luftverkehr (zu Kapitel 6.6)**

Der regionale Luftverkehr zum Transport von Menschen und Gütern ist mit einer zukunftsfähigen, klimaschutzgerechten Landes- und Regionalplanung nicht vereinbar. Die Sicherung dieser Verkehrsinfrastruktur im Kapitel 6.6 des Regionalplanentwurfs wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt.

## C.6 Rohstoffsicherung (zu Kapitel 7)

### C.6.1 Bedarfsnachweis

#### C.6.1.1 Fehlende Differenzierung nach Seltenheit/Verwendung

Der Darstellung der Abgrabungsbereiche (BSAB) im Regionalplan-Entwurf mangelt es erkennbar an Kenntnissen über die verschiedenen Bedarfe.

So werden in der Tabelle 7.3 zum Mengengerüst für die im Entwurf dargestellten BSAB Rohstoffe bzw. Produkte ganz unterschiedlicher Qualität in einer Spalte zusammengestellt, obwohl sie sowohl hinsichtlich ihrer Seltenheit als auch ihrer Verwendung völlig unterschiedlich bewertet werden sollten. Das gleiche gilt für Tabelle 7.4 für die Reservegebiete.

Nach dieser Tabelle werden auch im landesweiten Vergleich sehr seltene Rohstoffe wie Basalt mit weiträumig verbreiteten Rohstoffen wie Sandstein/Grauwacke vollkommen undifferenziert dargestellt. Das ist nicht sachgerecht, denn Basalt könnte zielgerichtet für speziellere Anwendungen genutzt werden und sollte daher für solche Anwendungen vorgehalten werden, die nicht von den weit verbreiteten Rohstoffen erfüllt werden können.

Ebenso ist Kalkstein ein auch landesweit vergleichsweise eher seltener Rohstoff. Er wird aber in den Tabellen zusammen mit anderen verbreiteteren Rohstoffen aufgeführt, wobei selbst über die Verwendung, also das Endprodukt keine Klarheit zu bestehen scheint. Denn „Zuschlagstoffe“ tauchen für die Festgesteine an 2 Stellen der Tabelle auf und es wird überhaupt nicht thematisiert, was der Unterschied sein soll.

Dies betrifft auch den Begriff „Gleisbau“, bei dem es faktisch ausschließlich um Schotter für das Gleisbett geht. Schotter kann - ebenso wie Splitte und diverse Feinstmahlprodukte - aus vielen Materialien hergestellt werden, die diversen Kalk-Stein-Typen, Sandstein/Grauwacke oder Basalt kommen hierzu in Betracht. Die Vermengung der Endprodukte (Splitte, Schotter, ...) in Spalte 2 der Tabellen mit der Rohstoffqualität/Gesteinsart verwischt jeden Ansatz für eine nachvollziehbare Bedarfs-Diskussion. Dass die Tabelle 7.1 im Erläuterungstext zu Ziel 7-2 nicht mit den Tabellen in der Begründung in eine logische Übereinstimmung zu bringen ist, verstärkt diese Einschätzung.

Aus Sicht der Naturschutzverbände müsste die Regionalplanung sich der Thematik zunächst dadurch annähern, dass sie Klarheit über die im Planungsraum vorliegenden Gesteinsarten und deren mögliche Verwendungen und Absatzmengen erhält, bspw. in Form einer Tabelle wie folgt. Dabei sind die Verwendungen naturgemäß nur beispielhaft aufgeführt.

<b>Gesteinsart</b>	<b>Verwendung als</b>	<b>Absatzmenge</b>
Kalkstein	Splitt	...
	Schotter	...
	Zement	...
	Werkstein	...
hochreiner Kalkstein	Splitt	...
	Schotter	...
	Brandkalk	...
	Werkstein	...
Dolomit	Splitt	...
	Schotter	...
	gebrannte Produkte	...
	Werkstein	...
Sandstein/Grauwacke	Splitt	...
	Schotter	...
	Werkstein	...

Bei Vorliegen solcher Daten, die zugegebenermaßen nicht leicht erhoben werden können, dürfte rasch deutlich werden, dass erhebliche Mengen wertvoller und seltener Rohstoffe bisher nicht ihrer optimalen Verwendung zugeführt wurden, sondern etwa als Splitt oder Schotter vermarktet wurden. Solche Minderverwendungen sollten aber ausgeschlossen werden, denn sie stellen einen Raubbau an wertvollen Rohstoffen dar, die auch späteren Generationen noch zur langfristigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden sollten. Eine Minderverwendung führt zudem zu einer verstärkten Beeinträchtigung der Natur und Umwelt, weil solche seltenen Rohstoffe oft an Standorten vorkommen, die ökologisch besonders wertvoll sind.

Beispiele für langjährige Minderverwertung besonders seltener und wertvoller Rohstoffe wurden auch in NRW mehrfach festgestellt. So wurden seltene Rohstoffe wie hochreiner weißer Quarzkies (begehrte als Katalysator in der chemischen Industrie und als Material für Höchstlast-Böden für Industriehallen), hochreiner Kalkstein (als Ausgangsprodukt für Weißkalkhydrat) oder Kalkstein, der ohne weitere Zuschlagstoffe zu höchstwertigen Spezialzementen gebrannt werden kann, langjährig und in großem Umfang als Wegebbaumaterial in der Forstwirtschaft eingesetzt – eine der geringwertigsten Anwendungen. Hierdurch ergibt sich ein volkswirtschaftlicher Schaden, der absehbar zunehmen wird, weil diese schon verbrauchten seltenen Rohstoffe für die Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit sollten nun Lehren gezogen werden.

Aufgabe der Regionalplanung wäre es – basierend auf einem Mengengerüst der Verwendungs-Bereiche und verschiedenen Einsatzmöglichkeiten der unterschiedlichen Rohstoffe – festzulegen, wo das Gesteinsmaterial, das einer bestimmten Verwendung zugeführt werden soll, am verträglichsten gewonnen werden kann. Zum Beispiel muss Schotter nicht aus Kalk, Dolomit oder Basalt hergestellt werden, wenn hierfür großräumig Sandstein/Grauwacke zur Verfügung steht. Daher sollten Gewinnungsflächen für Kalk, Dolomit und Basalt nur in dem Umfang dargestellt werden, wie sie überhaupt benötigt werden. Es ist an keiner Stelle erkennbar, dass solche Überlegungen, die aus Sicht der Naturschutzverbände im Hinblick auf eine nachhaltige Rohstoffgewinnung und -nutzung zwingend sind, überhaupt angestellt wurden. Jedenfalls sprechen die Ausführungen in den Abschnitten d und f der Begründung zum Kapitel 7 dagegen. Man muss den Eindruck erhalten, dass die Bedarfskennzahlen letztlich von den produzierenden Firmen im Planungsraum geliefert wurden. Dass Luftbild-Auswertungen einen ernsthaften Erkenntnisgewinn erbracht haben könnten, bezweifeln die Naturschutzverbände.

Dabei sind die Daten der sind – ebenso wie die Wunschflächen der Unternehmen – wichtige Grundlagen der Regionalplanung. Sie bedürfen aber der kritischen Bewertung und dabei insbesondere der detaillierten Betrachtung der unterschiedlichen Qualitätsanforderungen. Dies ist unerlässlich für eine nachhaltige und umweltschonende, konfliktminimierende Festlegung der BSAB. Wenn keine sichere Grundlage über die Rohstoffqualitäten und ihre Verwendung vorliegt, wird es vielfach nicht gelingen, einen Abbaubereich überzeugend zu begründen. Dann muss aber die Frage erlaubt sein, ob ein unklar begründeter BSAB überhaupt als Ziel der Raumplanung betrachtet werden kann, denn die Endabgewogenheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) liegt dann offenbar nicht vor.

Angesichts der Tatsache, dass es nach wie vor kein Abgrabungsmonitoring für Festgesteine gibt, das Abgrabungsmonitoring für Lockergesteine in anderen Regierungsbezirken aber teils überraschende Ergebnisse erbracht hat, die von den vorher allseits vorgebrachten Behauptungen deutlich abweichen, ist die Frage zu stellen, weswegen ohne gesicherte Grundlage überhaupt BSAB dargestellt werden können, deren Umsetzung schwere Beeinträchtigungen diverser Schutzgüter (Mensch, Natur, Wasser, Luftqualität) nach sich ziehen würde.

Den Planunterlagen fehlt auch jede erkennbare Auseinandersetzung mit der Frage der Abbautiefen je Abbaubetrieb im Hinblick auf die Quantifizierung der Abbaumengen. Insofern ist eine Nachvollziehbarkeit der als BSAB dargestellten Flächengrößen nicht gegeben.

Die vorliegende Einschätzung wird dadurch unterstrichen, dass der vorliegende Entwurf laut Abschnitt f der Begründung zum Kapitel 7 offensichtlich BSAB darstellt, die den laut LEP vorgegebenen Versorgungszeitraum deutlich übersteigen. Angesichts der oben genannten Unklarheiten und der schwerwiegenden Folgen solcher BSAB-Darstellungen ist das weder nötig, noch vermittelbar. Die Versorgungszeiträume für BSAB sollten daher in jedem Fall durch eine Reduzierung der BSAB-Flächengröße verringert werden.

#### **C.6.1.2 Ausrichtung an Absatzzahlen**

Die Übernahme der bisherigen Absatzzahlen als regionaler Bedarf ist zudem - auch über die oben dargelegten Überlegungen hinaus – nicht sachgerecht. Der regionale Bedarf sollte daher nachvollziehbar ermittelt werden. Dafür sprechen insbesondere die folgenden Gründe:

- Ein Großteil des abgebauten Kalksteins wird für die Stahlerzeugung verwendet. Da die Stahlproduktion in den vergangenen Jahren (seit 2017) stetig gesunken ist (und ein Aufwärtstrend nicht zu erwarten ist), sinkt auch entsprechend der Bedarf an Kalk für die Stahlindustrie. Ein bloßes Fortschreiben der Zahlen aus der Vergangenheit verbietet sich daher.
- Angesichts der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung im Planungsraum, die deutlich negativ ist, ist ein stabiler regionaler Absatz von Baustoffen nicht zu erwarten. Vielmehr ist von einem geringeren und stetig abnehmenden Bedarf auszugehen, der bei der Bewertung der Bedarfswahlen berücksichtigt werden sollte.
- Dass der prognostizierte Kalkbedarf höher liegt als der tatsächliche regionale Kalkbedarf, zeigt sich schon an den Exportzahlen. Wenn Kalk für den Export übrig ist, wird zwangsläufig mehr produziert als für die regionale Rohstoffversorgung notwendig ist.

#### **C.6.2 Mangelnde Berücksichtigung von Recycling-Produkten**

Recyclingprodukte können heute für viele Verwendungen eingesetzt werden. Ihr Potential im Planungsraum müsste eigentlich von den für bestimmte Verwendungen ermittelten Bedarfen abgezogen werden. Dennoch findet man keine erkennbare Auseinandersetzung mit dem Problem in der Begründung zum Kapitel 7, so dass der Eindruck entstehen muss, dass es gar keine Auseinandersetzung mit Recyclingprodukten gegeben hat.

Nach dem LEP-Grundsatz 9.1-2 zur Berücksichtigung von Möglichkeiten zur Substitution ist dies aber explizit geboten. Das in der Region vorliegende Potentiale der Recycling-Stoffe für bestimmte Anwendungsgebiete wäre quantitativ zu bestimmen und für einen nachhaltigen Umgang mit diesen Rohstoffen zu operationalisieren.

#### **C.6.3 Textliche Festlegungen des Kapitels 7**

##### **C.6.3.1 Ziel 7-4 - Rohstoffgewinnung**

Der 2. Absatz dieses Ziels sollte gestrichen werden.

##### Begründung:

Der 2. Absatz des im Entwurf befindlichen Ziels sichert auch anderen nicht als BSAB dargestellten Abgrabungen eine Erweiterungsoption zu. Dagegen bestehen Bedenken.

Eine solche unkalkulierte, weil heute unbekannte Erweiterungsoption birgt sowohl hohe Risiken in ökologischer Hinsicht, als auch Risiken zur bedarfsorientierten und nachhaltigen Steuerung der Abgrabungstätigkeit. Da offenbar nicht hinreichend genau bekannt ist, um welche Abgrabungen es konkret geht, und auf welche Flächen sich die Erweiterungsabsichten beziehen, sind die Folgen solcher Erweiterungen für Mensch und Umwelt unbekannt. Auf diese Weise kann auch keine Gesamt- bzw. regionalplanerische Endabwägung stattfinden, das Ziel ist regionalplanerisch nicht zu rechtfertigen.

Es sollte Aufgabe der Regionalplanung sein, diejenigen Steinbrüche, die zwar an sich für eine BSAB-Darstellung zu klein sind, im Zuge der oben angeführten Bedarfsbetrachtungen daraufhin zu überprüfen, ob eine Erweiterung der kleinen Abbaubetriebe überhaupt begründbar ist und ob sie in den dafür vorgesehenen Flächen auch raumverträglich ist.

Es bestehen von Seiten der Naturschutzverbände keine grundsätzlichen Bedenken, wenn auch kleinere Abbaufächen nach einer entsprechenden Prüfung als BSAB dargestellt werden. Bedenken bestehen aber, wenn solchen kleinen Abgrabungen eine pauschale Erweiterungsoption zugesagt wird, ohne dass es je eine konkrete Prüfung der Bedarfssituation und der räumlichen Auswirkungen gegeben hat.

#### **C.6.3.2 Ziel 7-5 - Nachfolgenutzung**

Es ist unverständlich, dass dieses Ziel offenbar nur für zwei BSAB gelten soll. Das Ziel ist im Prinzip zu begrüßen und sollte für alle BSAB gelten.

## C.7 Energieversorgung (zu Kapitel 8)

Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen für die Zivilisation. Die Auswirkungen des Klimawandels treffen dabei größtenteils nicht mehr die Generationen, die heute in den politischen Gremien mitentscheiden. Diese Auswirkungen müssen vielmehr von nachfolgenden Generationen bewältigt werden<sup>20</sup>. Je frühzeitiger und umfassender sich die Gesellschaft als heute handelnde Menschen der Verantwortung für den Klimaschutz stellt, desto besser für die nachfolgenden Generationen.

Die Erreichung des zentralen Klimaziels, der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 Grad, bedarf in den nächsten Jahren höchster Priorität und Anstrengungen. Der Energiebedarf ist bis zum Jahr 2050 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken.<sup>21</sup> Dies erfordert eine massive Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs und erhebliche Effizienzsteigerungen. Die hierzu nötigen Maßnahmen des Klimaschutzes sollten deshalb im Kapitel Energieversorgung in einem Grundsatz verdeutlicht werden. Es gilt, die raumordnerisch relevanten Handlungsfelder zum Klimaschutz/-anpassung in allen Bereichen „querschnittsorientiert“ aufzuzeigen.

Der Planentwurf bekennt sich dazu, die erneuerbaren Energien als tragende Säule der Klimaschutzpolitik in NRW darzustellen. Im Kapitel „Energieversorgung“ verzichtet der Regionalplan aber auf die Chance (und Notwendigkeit), den Ausbau der erneuerbaren Energien regional zu steuern. Das wird dem Bedarf, der sich aus der Umsetzung der Klimaziele und der dafür notwendigen Energiewende ergibt, nicht gerecht. Wird der konkrete Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere der Windkraft den Gemeinden und Kreisen oder aber der baurechtlichen Privilegierung überlassen, führt das dazu, dass Potenziale nicht genutzt und Entwicklungen unkoordiniert zu Lasten sensibler Bereiche ablaufen.

Die Regionalplanung muss in dieser für die Gesellschaft elementaren Frage Verantwortung übernehmen. Die räumliche Steuerung besonders bedeutsamer und raumrelevanter erneuerbarer Energien muss auf der übergeordneten/regionalen Ebene stattfinden. Hierzu gilt es, in einem überarbeiteten Regionalplanentwurf Konzepte zu entwickeln, um die erforderlichen Flächenansprüche mit den konkurrierenden Belangen, z.B. der Landwirtschaft, des Kulturlandschaftsschutzes und des Natur- und Artenschutzes sowie auch der Klimaanpassung in Einklang zu bringen. Dabei ist die Steuerung der Windkraft-Nutzung der zentrale Punkt, um die nötige Akzeptanz in der Bevölkerung und den nötigen Ausbau der Windkraft natur- und umweltverträglich zu fördern. Hinzukommen sollte ein Konzept zur Steuerung der Photovoltaik und ein differenziertes Vorgehen bei weiteren regenerativen Energieträgern.

---

<sup>20</sup> siehe auch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 – Leitsatz 1: „Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.“

<sup>21</sup> BUND NRW, LNU, NABU NRW: Stellungnahme vom 29.1.2021 zum Entwurf des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, Vorlage 17/4418, veröffentlicht: <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/klimaschutz-und-klimaanpassung-ambitionierte-gesetzgebung-sieht-anders-aus.html>

### **C.7.1 Energiestruktur**

Es wird angeregt, folgenden übergeordneten Grundsatz in den Regionalplan aufzunehmen:

#### **Neuer Grundsatz: Klimaschutz und Energieversorgung**

*Klimagefährdende Gase aus der Energienutzung sollen durch Verursacher und Kommunen mit Maßnahmen zur Energieeinsparung und Effizienzsteigerung sowie durch einen naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien so weit wie möglich reduziert werden. Vorrangig ist auf eine Verringerung des Energieverbrauchs und eine effiziente Energienutzung zu achten; die Nutzung regional erneuerbarer Energien hat Vorrang vor fossilen Energieträgern.*

*Die Kommunen sollen im Rahmen ihrer städtebaulichen Planung für eine flächen- und energiesparende Siedlungs- und Verkehrsstruktur sorgen und die Voraussetzungen für eine klimaverträgliche Energieversorgung schaffen. Dazu sollen u.a.*

- *bei der Planung von Wohn- und Gewerbegebieten die Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme genutzt werden.*
- *in der Bauleitplanung die Voraussetzungen zur Solarenergienutzung (geeignete Exposition der Hausdächer, Vermeidung von Beschattung) geschaffen und soweit möglich die Umsetzung vorgegeben werden. Auf geeigneten Freiflächen, wie bspw. Deponien oder baulichen Brachflächen, soll die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen planerisch ermöglicht werden.*

*In öffentlichen Bauten sollen Maßnahmen zur Wärme- und Stromeinsparung erfolgen, bei Neubauten muss auf eine möglichst effiziente Energieverwendung geachtet werden.*

#### **Begründung:**

Zur Erreichung des zentralen Klimaziels, der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 Grad, bedarf es in den nächsten Jahren höchster Priorität und Anstrengungen. Die Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 erfordert bis 2030 eine Reduzierung des Treibhausgasausstoßes von mindestens 65 % und bis 2040 von mindestens 88 % im Vergleich zu 1990. Der Energiebedarf ist dann bis zum Jahr 2045 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken<sup>22</sup>. Ab 2050 sollen negative Treibhausgas-Emissionen erreicht werden (siehe § 3 Abs. 2 KSG-Referentenentwurf; BT-Drucksache 19/30230). Dies erfordert eine massive Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs, erhebliche Effizienzsteigerungen und einen konsequent naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien. Die nötigen Maßnahmen des Klimaschutzes sollten deshalb im Kapitel Energieversorgung als übergeordneter Grundsatz vorangestellt werden, um die raumordnerisch relevanten Handlungsfelder zu Klimaschutz/-anpassung in allen Bereichen aufzuzeigen.

### **C.7.2 Windenergie (zu Kapitel 8.1)**

Die Naturschutzverbände kritisieren, dass im Regionalplanentwurf keine räumliche Steuerung der Windenergienutzung erfolgt und fordern, im Regionalplan in Abweichung von der Planzeichenverordnung (Anlage 3 zum Landesplanungsgesetz NRW) Flächen für Windenergieanlagen (WEA) als „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ darzustellen. Nur dadurch kann nach Auffassung der Naturschutzverbände die raumordnerisch erforderliche Steuerung von Windenergiebereichen gewährleistet werden. Damit wird eine Konzentration

---

<sup>22</sup> Beschluss des Bundeskabinetts vom 12. Mai 2021 siehe: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672>

von WEA in geeigneten Bereichen erreicht, die sowohl eine effektive Nutzung der Windpotenziale ermöglicht, als auch Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen und insbesondere der Ziele des Natur- und Freiraumschutzes durch eine umweltverträgliche Standortwahl minimiert.<sup>23</sup>

Die bisher in NRW gemachten Erfahrungen sprechen eindeutig für eine abschließende Steuerung raumbedeutsamer WEA auf Ebene der Regionalplanung. Im Bereich des Regionalplans „Münsterland“ ist dieses bis zur Änderung der landesplanerischen Vorgaben im Jahr 2012<sup>24</sup> erfolgreich praktiziert worden. Dagegen werden durch kommunale Planungen von Windenergieanlagen über die Darstellung von Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen die Nutzungskonflikte häufig nicht gelöst. Dies belegen die Konflikte in Verfahren zur Planung oder Genehmigung von WEA an naturunverträglichen Standorten, die bei einer übergeordneten abschließenden Steuerung durch die Regionalplanung in vielen Fällen vermeidbar gewesen wären, ebenso wie die oft überalterten und unnötig zu kleinen Windkonzentrationszonen einzelner Kommunen.

Auch die im Regionalplanentwurf praktizierte Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten kann die Konflikte nicht lösen und behindert eine Steuerung der Windkraft. Diese mangelnde Steuerung wird sich letztlich dahingehend auswirken, dass die Kommunen ihre Flächennutzungsplanung aufgeben und es zu einer freien Privilegierung der Windkraftnutzung kommt. Das kann aber sowohl aus Gründen des Natur- und Landschaftschutzes als auch wegen der dann mangelnden Akzeptanz der Bevölkerung nicht gewollt sein.

Die Darstellung von „Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ würde Gelegenheit bieten, Kriterien für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie frühzeitig und übergeordnet zu berücksichtigen. „Konzentrationszonen“ für Windenergieanlagen sollten möglichst vorbelasteten Gebieten (Industrie, Gewerbe, Verkehrsinfrastruktur) zugeordnet werden bzw. von diesen ausgehen, wenn diese eine geringe Beeinträchtigung von Schutzgütern aufweisen. Dagegen sind mindestens Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und die raumordnerisch als Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) von WEA-Planungen auszunehmen. Über den Ausschluss großflächiger unzerschnittener Räume ist differenziert zu diskutieren. Die Belange des Vogelschutzes finden Beachtung durch den Ausschluss bedeutsamer Vogellebensräume, siehe dazu „Positionspapier zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen“ der Naturschutzverbände NRW (Stand Mai 2017).<sup>25</sup>

Bei einer abschließenden räumlichen Steuerung von WEA im Regionalplan wären weitere Kriterien zur Berücksichtigung von Schutzgütern in eine Standortfestlegung einzubeziehen. Da eine solche Konzeption zum Regionalplanentwurf nicht vorliegt, verzichten die Naturschutzverbände an dieser Stelle auf weitere Ausführungen dazu.

In wie weit es geboten ist, textliche Ziele für die Steuerung der Windkraftnutzung darzustellen, bleibt einer konzeptionellen Neubearbeitung des Themas vorbehalten. Wenn es zu textlichen Festlegungen kommen sollte, halten die Naturschutzverbände Festlegungen zur Zulässigkeit

---

<sup>23</sup> Vgl. hierzu auch BUND, DNR, DUH, Germanwatch, Greenpeace, NABU, WWF: „Thesenpapier zum naturverträglichen Ausbau der Windenergie“ v. 30.1.2020, veröffentlicht unter: <https://www.nabu.de/news/2020/01/27553.html>

<sup>24</sup> Änderung der Planzeichenverordnung (Anlage 3 der DVO LPIG NRW) am 13.3.2012.

<sup>25</sup> Positionen und Forderungen der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU zur Überarbeitung des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV/LANUV, Fassung 12.04.2017), veröffentlicht unter: <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/leitfaden-umsetzung-des-arten-und-habitatschutzes-bei-der-planung-und-genehmigung-von-windenergieanlagen-in-nordrhein-westfalen-1-aenderung-veroeffentlicht.html>

von Windkraftanlagen in BSN, großen unzerschnittenen Räumen und in Kammlagen für geboten.

Zum Thema Windkraft sollte die Regionalplanungsbehörde relativ kurzfristig einen Diskurs anstoßen, in dem die wesentlichen Akteure ihre Position vertreten können und in dem gegebenenfalls ein Konsens gefunden werden kann.

### **C.7.3 Solarenergie (zu Kapitel 8.2)**

#### **C.7.3.1 Freiflächenphotovoltaikanlagen**

Dem Kapitel 8.2. sollte folgendes Ziel vorangestellt werden:

##### **Neues Ziel: Solarenergienutzung auf Freiflächen**

*Die regionalplanerischen Darstellungen von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zur Freiflächenphotovoltaik dürfen das Orts- und Landschaftsbild, insbesondere schutzwürdige Kulturlandschaftsbereiche, geschützte Teile von Natur und Landschaft, besonders geschützte Arten sowie den Biotopverbund nicht beeinträchtigen und müssen mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Bei der Errichtung der Anlagen ist darauf zu achten, dass durch die Einzäunung keine Barrierewirkung für Tiere entsteht. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist nur zulässig, soweit eine landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt.*

*Ausnahmen von den regionalplanerischen Darstellungen zur Freiflächenphotovoltaik sind für Flächen kleiner 10 ha möglich, sofern folgende Standortvoraussetzungen vorliegen:*

- *die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder bauliche Bereiche militärischer Konversionsflächen,*
- *Aufschüttungen,*
- *Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen einschließlich Lärmschutzwällen oder*
- *technische Anlagen im Außenbereich.*

##### **Begründung:**

Die oben beschriebenen klimapolitischen Zielsetzungen erfordern sowohl massive Maßnahmen zur Energieeinsparung als auch eine effektive raumordnerische Steuerung insbesondere von Windkraft- und Solarnutzung. Es sollten deshalb in den Regionalplänen nicht nur für die Windenergienutzung, sondern auch für die Nutzung der Freiflächenphotovoltaik Vorranggebiete mit Eignungswirkung ausgewiesen werden, um eine effektive regionalplanerische Steuerung zu ermöglichen. Die Naturschutzverbände regen deshalb an, den Regionalplan um das o.g. Ziel zu ergänzen und im weiteren Erarbeitungsverfahren geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen darzustellen. Das vorrangig zu nutzende Potential für Solarenergienutzung in/an Gebäuden soll durch eine regionalplanerisch gesteuerte Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen ergänzt werden. Dabei sollten nicht nur die in den Zielen 8.2-2 und 8.2-3 genannten 3 Standorte Berücksichtigung finden.

### **C.7.3.2 Solarenergienutzung im Städtebau**

Der Grundsatz 8.2-4 sollte wie folgt gefasst werden:

*Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden. Besonders für die Solarenergienutzung geeignete Siedlungsbereiche werden im Regionalplan als Vorbehaltsbereiche für Solarnutzung dargestellt, soweit Gründe des Denkmalschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes nicht entgegenstehen.*

#### Begründung:

Die Naturschutzverbände sprechen sich bei der Solarenergienutzung für eine Priorität der gebäudeintegrierten Anwendung der Photovoltaik aus. Die großen Potenziale ohne Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sind unstrittig. Die Dächer in NRW bieten ein Potenzial von 68 Terawattstunden Sonnenstrom, das ist die Hälfte des heutigen Stromverbrauchs von ganz NRW bzw. das Doppelte dessen, was die privaten Haushalte in NRW an Strom benötigen. Umgesetzt wurden bisher aber nur rund 4 Terawattstunden.<sup>26</sup> Es gilt also, die großen Sonnenstrom-Potentiale, insbesondere in den dichter besiedelten Regionen auch des Planungsraums, zu nutzen. Durch die Ergänzung des Grundsatzes soll erreicht werden, dass sich Gemeinden und Städte im Rahmen bauleitplanerischer Entscheidungen immer auch mit der Festsetzung von Solarnutzung in Siedlungsbereichen auseinandersetzen müssen.

### **C.7.4 Weitere Energieträger (zu Kapitel 8.3)**

#### **C.7.4.1 Biomasseanlagen**

Der Grundsatz 8.3-1 sollte wie folgt gefasst werden:

Die Potentiale der Biomasseenergie sollen durch folgende Maßnahmen genutzt und natur- und landschaftsverträglich ausgebaut werden:

- Effizienzsteigerung bestehender Biomasseanlagen zur Nutzung landwirtschaftlicher Produkte (insbesondere Mais),
- Ausbau von Biomasseanlagen zur Nutzung von Gülle, Kompostabfällen und Grünschnitt,
- Ausbau der Biomassenutzung von Restholz in Nahwärmenetzen.

In der Bauleitplanung sollen die räumlichen Voraussetzung für die Nutzung der genannten Biomasseenergie geschaffen werden, wenn dies raum- und umweltverträglich und ohne Intensivierung der bisherigen Landnutzung realisiert werden kann.

#### Begründung:

Wie der Erläuterungstext zum Regionalplanentwurf zutreffend darstellt, ist die Nutzung von Biomasse nicht risikolos. In anderen Regionen des Landes kam es durch Biomasseanlagen zu einer „Vermaisung der Landschaft“, zu einem Artensterben und zu starker Konkurrenz zur üblichen Landwirtschaft. Auch in Wäldern wird wegen zunehmender Holzverbrennung eine Bedrohung der Waldfunktionen befürchtet. Daher sollte die Nutzung der Biomasse differenziert betrachtet werden: Für typische Mais-Vergärungsanlagen besteht im Planungsraum kein weiterer Bedarf. Hier sollte einzig die Effektivierung der Energieerzeugung und Nutzung in den

<sup>26</sup> vgl. LANUV NRW 19.8.2020: Weiterhin große Potenziale für Strom aus Photovoltaik in NRW: <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/details/2454-weiterhin-grosse-potentiale-fuer-strom-aus-photovoltaik-in-nordrhein-westfalen>

bestehenden Anlagen ohne weiteren Zugriff auf landwirtschaftliche Produktionsflächen angestrebt werden, etwa durch eine kombinierte Nutzung von Abwärme und Stromerzeugung bzw. eine Zwischenspeicherung des erzeugten Gases zur tageszeitlich optimierten Energiebereitstellung.

Biomasseanlagen zur Nutzung von Gülle aus landwirtschaftlichen Betrieben, über die Müllabfuhr gesammeltem Bioabfall, Grünschnitt und ähnlichen Produkten sollte dagegen möglichst dezentral gefördert werden. Dabei kommt auch die energetische Nutzung von Straßenrandschnitt etc. in Betracht. Derartiges Material sollte nicht ohne energetische Nutzung der Gär-gase kompostiert bzw. ausgebracht werden. Eine vorhergehende Biogasnutzung sollte möglichst angestrebt werden.

Die energetische Nutzung von Holz sollte nur gefördert werden zur Nahwärmeversorgung in kleinerem (dörflichen) Maßstab. Für größere Verbrennung von Holz – auch Restholz – besteht in absehbarer Zukunft kein ausreichendes Potential in den Wäldern des Planungsraums, denn die nach der anhaltenden Kalamität verbleibenden Laubwälder sind zur Aufrechterhaltung der diversen Funktionen des Waldes unverzichtbar und können nicht der Energieerzeugung geopfert werden.

Grundbedingung für jede weitere Biomassenutzung sollte sein, dass es zu keiner weiteren Intensivierung sowohl der Landwirtschaft als auch der Forstwirtschaft kommt.

#### **C.7.4.2 Wasserkraftanlagen**

Der Grundsatz 8.3-2 sollte wie folgt gefasst werden:

*Die Potentiale der bestehenden Wasserkraftanlagen sollen optimiert werden. Dabei ist eine Durchgängigkeit der Gewässer zu entwickeln.*

##### Begründung:

Für einen Ausbau der kleinen Wasserkraft sehen die Naturschutzverbände auch wegen der vergleichsweise sehr geringen Energieerzeugung keinen Raum. Ein Ausbau würde mit den verbindlichen Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und der Schaffung eines Biotopverbundsystems in Konflikt stehen. In der Abwägung zwischen regenerativer Energieerzeugung und Umweltschäden sollte bei der kleinen Wasserkraft der Vermeidung von Umweltschäden der Vorrang gegeben werden.

Dennoch sollten die bereits bestehenden Wasserkraftanlagen in der Regel erhalten und optimiert werden, soweit die Fachplanung nichts anderes vorsieht. Die Optimierung sollte die energetische Optimierung ebenso ins Auge fassen, wie die Schaffung einer ausreichenden Durchgängigkeit nach oben und nach unten.

#### **C.7.4.3 Geothermie**

Der Grundsatz 8.3-3 sollte wie folgt gefasst werden:

*Die Potentiale der flachen Geothermie für die Wärmeproduktion im Siedlungsbereich sollen im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energieversorgung erschlossen werden.*

*In der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für eine Geothermienutzung über flache Sonden oder Flächenkollektoren in Baugebieten geschaffen werden.*

Begründung:

Während die flache Geothermie in Baugebieten etwa im Einsatz mit Wärmepumpen unkritisch und aus Umwelt- und Energiegesichtspunkten flächig zu fördern ist, sollten die Risiken mitteltiefer und tiefer Geothermie nicht unterschätzt werden. Für einen Ausbau der Geothermie sollte tatsächlich die Bauleitplanung in die Pflicht genommen werden. Geothermienutzung außerhalb des Siedlungsbereiches und seiner direkten Umgebung sollte aber nicht pauschal verfolgt werden.

Ein Ausbau mitteltiefer und tiefer Geothermie erscheint derzeit noch zu unsicher, um allgemein als Grundsatz gefördert werden zu können. Die Naturschutzverbände sehen daher keinen Bedarf für eine raumordnerische Steuerung der mitteltiefen und tiefen Geothermie-Nutzung. Dies schließt mitteltiefe und tiefe Geothermie aber – nach entsprechender Prüfung im Genehmigungsverfahren – keineswegs aus.

## **D Bedenken und Anregungen zum Umweltbericht**

Der vorliegende Umweltbericht bleibt in vielen Bereichen hinter den Anforderungen an ein Instrument des vorsorgenden Umweltschutzes zurück. Die Naturschutzverbände beanstanden den vorliegenden Umweltbericht in seiner Funktion als Entscheidungsgrundlage für die regionalplanerische Abwägung als unzureichend. Die Umweltprüfung wird nicht dazu genutzt, eine nachhaltige Planung der Raumentwicklung zu fördern, insbesondere die Siedlungsentwicklung und das Abtragungsgeschehen auf konfliktarme Standorte zu lenken, für die Durchsetzung der Ziele zu Umwelt und Naturschutz des Regionalplans selbst zu sorgen und die Regulierungswirkung des Regionalplans im Hinblick auf das Erreichen der planungsleitenden/übergeordneten Ziele zu überprüfen und zu gewährleisten. Dem Vorsorgecharakter der Umweltprüfung wird nicht entsprochen. Das ist für einen Regionalplan, der rechtlich bindend und für lange Zeiträume - so gut wie unbefristet - großräumige Flächennutzungen festsetzt, die in der Regel vielfältige und in ihrer Gesamtheit gravierende Umweltauswirkungen hervorrufen, vollkommen inakzeptabel.

Auch, wenn eine Strategische Umweltprüfung durch ihre Komplexität nach wie vor eine methodische Herausforderung darstellt, muss sie die Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit und Zusammenschau darlegen und im Hinblick auf ihre Erheblichkeit nachvollziehbar bewerten. Nur dann kann sie ihre Aufgabe als Entscheidungs- und Abwägungsgrundlage erfüllen. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Umweltprüfung in keiner Weise gerecht. Umweltauswirkungen werden in vielen Teilen weder umfassend/angemessen ermittelt und dargestellt, noch in ihrer Erheblichkeit fachlich nachvollziehbar auf Basis der Wirkfaktoren und der teils räumlichen Ausprägungen der Schutzgüter im Hinblick auf ihre wertbestimmenden fachlich-rechtlichen Zielsysteme und diesbezüglicher konkretisierender Planungen/Konzepte bewertet.

Insbesondere fehlt eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut „Fläche“. Die Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut findet nur auf marginalisierende Weise statt, obwohl sowohl es regional anwendbare/ausreichende Datengrundlagen und auch konkrete qualitative Anhaltspunkte (z.B. Reduzierung des Flächenverbrauchs auf 5 ha/Tag) zur Operationalisierung dieser Prüfung vorliegen. Schon alleine mit der Nichtberücksichtigung eines zentralen, gesetzlich definierten Schutzgutes sowie der Ignorierung zahlreicher gesetzlicher und untergesetzlicher Zielvorgaben zum Flächensparen, die von der Regionalplanung zu beachten, zu berücksichtigen und grundsätzlich auch planerisch umzusetzen sind, ist die SUP als grob fehlerhaft einzustufen.

### **D.1 Methodik der Strategischen Umweltprüfung**

#### **D.1.1 Nicht ausreichende Berücksichtigung relevanter Umweltziele**

Die Abarbeitung der Umweltprüfung kann im Hinblick auf bewertungsbedeutsame Sachverhalte auf solche Aspekte beschränkt werden, die eine Erheblichkeit der Auswirkungen anzeigen können. Dreh- und Angelpunkt ist dabei die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind und in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegt sind (Anlage 1 Nr. 1b) zu § 8 Abs. 1 ROG). Dabei weist § 40 Abs. 2 S. 2 UVPG bereits darauf hin, dass neben den geltenden Zielen auch sonstige Umwelterwägungen berücksichtigt werden können. Von diesen Zielen werden dann die in der SUP anzuwendenden Bewertungskriterien für die Umweltauswirkungen abgeleitet. So wird der grundsätzliche Rahmen für die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen festgelegt. Dies gilt auch für die dafür erforderliche Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands nach Anlage 1 Nr. 2a) zu § 8 Abs. 1 ROG.

Die im Einzelfall ausgewählten Ziele bilden damit das inhaltliche Rückgrat der SUP. Der Zielbegriff beinhaltet nach dem Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung des UBA/BMU (2010) sämtliche Zielvorgaben, die auf die Sicherung oder Verbesserung des Umweltzustandes gerichtet sind, und beinhaltet auch die Ausrichtung am Vorsorgeprinzip. Darunter sind sowohl Rechtsnormen (Gesetze, aber auch z.B. Schutzgebietsverordnungen und Erlasse), als auch andere Pläne (z.B. Klimaschutzplan, Landschaftspläne, Luftreinhaltepläne) und Programme sowie politische Beschlüsse (z.B. Nachhaltigkeitsstrategie, Flächensparziel) zu fassen. Die rechtlichen Normen beinhalten ggf. Ziel- und Grundsatznormen, Ge- und Verbote, Planungsleitsätze und Optimierungs- und Berücksichtigungsgebote. Für die Konkretisierung können und müssen neben geeigneten Kriterien aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch nicht-hoheitliche Umweltziele z.B. aus Fachplanungen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen herangezogen werden.

Die in der vorliegenden SUP vorgenommene Auswahl an Umweltschutzziele und Kriterien ist nicht ausreichend. Die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes beschränkt sich ausschließlich auf hoheitlich fixierte Zielsetzungen; sich daraus ergebende, zielkonkretisierende Maßnahmen- und Umsetzungsplanungen wie z.B. die Maßnahmenkonzepte zur Umsetzung des FFH-Schutzes, die Maßnahmenprogramme/Umsetzungsfahrpläne nach WRRL-Richtlinie, ggf. regionale/örtliche Klimaschutzkonzepte und insbesondere die in den Landschaftsplanungen formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (in NRW rechtlich bindend) werden nicht berücksichtigt. Unverständlicherweise werden auch die Inhalte des geltenden Regionalplanes selbst nicht herangezogen, in der Zielaufstellung finden sich die Ziele und Grundsätze z.B. zum Thema Freiraumschutz oder Klimaanpassung nicht wieder.

Es sind nachvollziehbare Bewertungskriterien/Indikatoren zu entwickeln, anhand derer die Auswirkungen der Regionalplanung in ihrer Erheblichkeit beurteilt werden können. Unter Berücksichtigung dieser planungsrelevanten Ziel- und Umsetzungssysteme sind die ausgewählten Kriterien zur Einstufung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen in Teilen deutlich zu ergänzen (s.u.).

### **D.1.2 Nicht ausreichende Indikatorenauswahl für die Erfassung und Bewertung**

Die Methodik zur Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen basiert auf der Auswahl von flächenbezogenen Indikatoren, bei denen jede Flächeninanspruchnahme/Lage in der Fläche als mögliche erhebliche Beeinträchtigung gewertet wird. Das Bestreben, die Umweltprüfung durch ein gut handhabbares, schematisiertes Prüfprogramm zu bewältigen, ist nachvollziehbar und hat sicher seine Berechtigung. Allerdings wird hier eine Vereinfachung der Komplexität des Prüfumfanges vorgenommen, die der Aufgabe einer strategischen Umweltprüfung nicht gerecht wird.

Nach § 40 (1) S. 2 UVPG sind im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei dient die Umweltprüfung einer wirksamen Umweltvorsorge (§ 3 S. 2 UVPG). Umweltauswirkungen sind nach § 2 Abs. 2 S. 1 UVPG unmittelbare und mittelbare Auswirkungen der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Diese sind zunächst zu ermitteln und zu beschreiben, bevor die Bewertung der Erheblichkeit anhand der aufgestellten Kriterien erfolgt. In der vorliegenden Umweltprüfung werden aber von vorneherein Kriterien abschließend festgelegt, bei deren – vorwiegend rein flächenmäßiger - Betroffenheit eine voraussichtliche Erheblichkeit von Umweltauswirkungen generell angenommen/festgelegt wird, z.B. jede flächenmäßige Betroffenheit von NSG oder FFH-Gebieten.

Dieses Vorgehen erinnert an den Einsatz von Tabukriterien für Flächenfestlegungen mit Konzentrationswirkung wie Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB) oder Windenergiebereiche. Die Bewertungskriterien dienen aber wie oben dargestellt dazu, eine Erheblichkeit anzuzeigen und feststellen zu können. Ob diese Erheblichkeit vorliegt, kann dabei immer nur im Einzelfall, also bezogen auf die jeweilige räumliche Festlegung beurteilt werden und zwar abhängig von den einzelnen Wirkfaktoren der jeweiligen Festlegung, von dem Ausgangszustand der räumlich betroffenen Umwelt inklusive dem Erreichungsgrad der berücksichtigten Umweltziele, bestehenden Beeinträchtigungen und Defiziten, sowie von eventuellen Wechselwirkungen unter den Schutzgütern und Kumulationswirkungen mit anderen Festlegungen. Die Kriterien müssen demnach auch eine graduelle Einstufung im Hinblick auf die konkret vorliegende, spezifische Betroffenheit erlauben, um dann über die Erheblichkeit entscheiden zu können. Sie müssen mit Bewertungsstufen versehen sein, um die Einordnung der Erheblichkeit nachvollziehbar zu machen.

Zunächst wäre es wichtig, in den Flächensteckbriefen anzugeben, wieviel Prozent der Plangebietsfläche eine Flächeninanspruchnahme für das jeweilige Prüfkriterium bedeuten (z.B. 40% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in Überschwemmungsgebieten bzw. HQ-100-Gebieten). Allein diese Angabe erlaubt aber hinsichtlich der Abwägung noch keine konkrete Einschätzung darüber, was diese Betroffenheit für den Zustand des Schutzgutes im konkreten Raum bedeutet. Dafür sind auch die unterschiedlichen Einbeziehungsregeln für das „Umfeld“ nicht ausreichend. Es wäre bei einer Betroffenheit bspw. darzulegen, welche Zerschneidungswirkung ein ASB für den Biotopverbund hat und insbesondere, ob weitere Darstellungen die Biotopverbundfläche beeinträchtigen. Hierbei sind auch die Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung in den Blick zu nehmen.

### **D.1.3 Erforderliche Ergänzung der Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen**

Demzufolge sind die Indikatoren/Kriterien für die Beurteilung der Umweltauswirkungen zu ergänzen. Im Weiteren überzeugt die Zuordnung der Kriterien jeweils ausschließlich zu einem Schutzgut nicht; einige Kriterien müssen zur sachgemäßen Beurteilung/Bewertung der Umweltauswirkungen bei mehreren Schutzgütern herangezogen werden. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil die Umweltprüfung die Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern ansonsten nicht erkennbar berücksichtigt.

Aus Sicht der Naturschutzverbände sind daher die im Folgenden aufgeführten Kriterien mindestens zu ergänzen und von der Erfassung und Darstellung der Bestandssituation, der spezifischen Auswirkungen der Planfestlegungen bis zur Bewertung vollständig abzuarbeiten (Übersicht, Begründung s.u.). Das bedeutet nicht, dass jede flächenmäßige Betroffenheit auch eine Erheblichkeit auslösen muss – sie kann es aber.

#### ***D.1.3.1 Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit:***

##### ***Bevölkerung***

Zum Schutzgut Mensch fehlt die Betrachtung des Faktors Bevölkerung, die bereits auf der Ebene der Regionalplanung einbezogen werden kann und muss. Bei „Bevölkerung“ kommt es vor allem auf die stärkere oder besondere Berücksichtigung von bestimmten Bevölkerungsgruppen an, wozu in erster Linie solche gehören, die aus Mangel an ökonomischen Ressourcen, fehlendem Zugang zu Bildung oder aufgrund von Erkrankungen und Behinderung sowie ihrer körperlichen Konstitution (z. B. junge und ältere Menschen) in besonderem Maße für gesundheitsbezogene Umweltbelastungen empfindlich sind ("vulnerable Gruppen"). Im

Rahmen der Neudarstellungen/Erweiterungen z.B. von ASB, GIB und BASB sind hier insbesondere die Auswirkungen zusätzlicher Immissionen durch veränderte/zusätzliche Verkehrsströme zu betrachten. Eine Abschichtung auf die nachfolgende Planungsebene ist hierbei nicht sinnvoll, da hierdurch die (ggf. auch erforderliche) Prüfung möglicher Alternativen im regionalen Gesamtzusammenhang unterbleiben würde (s.u.).

Innerhalb der Raumanalyse zur SUP ist dafür die Erfassung/Darstellung und textliche Beschreibung für folgende Aspekte angezeigt:

- Erfassung von Einrichtungen, die für die vulnerablen Bevölkerungsgruppen relevant sind (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Altenheime),
- zusätzliche Ableitung entsprechender Einrichtungen aus der Bauleitplanung der Kommunen.

Im Rahmen der Wirkungsprognose gilt es, Bewertungskriterien für die Berücksichtigung vulnerabler Gruppen zu entwickeln:

- Untersuchung der Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrs von neuen Flächendarstellungen (ASB, GIB, BSAB) auf betroffene ASB (Lärm, Schadstoffe),
- Definition der Betroffenheit durch die Festlegung von ggf. spezifischen Abstandswerten für den Schutzgutaspekt Bevölkerung unter Berücksichtigung der relevanten Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV,
- ergänzende verbale Ausführungen im Text und kartografische Darstellung im Falle der Betroffenheit solcher Einrichtungen.

#### *Klima*

Des Weiteren bedarf auch das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit der Berücksichtigung klimabezogener Kriterien, da die Auswirkungen der Planung auf klimatisch bedeutsame Bereiche u. U. erhebliche Auswirkungen haben kann (Weiteres s. unter Schutzgut Klima).

#### *Überflutungsgebiete*

Außerdem sollten die Überflutungsgebiete bei Extremereignissen, die aus den Hochwassergefahrenkarten ermittelt werden können, als Kriterium insbesondere bei der Beurteilung der Auswirkungen der Siedlungsentwicklung (ASB, GIB) herangezogen werden.

#### **D.1.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt**

Die Bewertung der Auswirkungen auf dieses Schutzgut ist durch die Angaben in der Tabelle nicht sachgerecht durchzuführen. Viele Aspekte der möglichen Beeinträchtigungen werden damit nicht angesprochen. Wesentliche naturschutzfachliche Ziele, die insbesondere dem Fachbeitrag und den Landschaftsplänen zu entnehmen sind, müssen in die Beurteilung integriert werden. Neben den naturschutzrechtlich geschützten Bereichen sind weitere schutzwürdige Bereiche als Bewertungskriterien heranzuziehen.

#### *Biotopverbund*

Grundsätzlich ist der Einbezug schutzwürdiger Biotope zu begrüßen und auch die Biotopverbundflächen sind hier aufgeführt. Allerdings sind neben den Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung auch die Flächen mit besonderer Bedeutung für die SUP heranzuziehen und ihre Beeinträchtigung ist darzulegen. Diese Flächen stellen in ihrer Funktion als Verbindungsflächen die für die Populationserhaltung erforderliche Vernetzung sicher. Daher vervollständigen diese Flächen das Biotopverbundsystem und sind unerlässlich für den Aufbau, den Erhalt und die Weiterentwicklung des landesweiten und regionalen Biotopverbundsystems.

Dazu gehören auch landwirtschaftlich geprägte Bereiche, deren Strukturelemente nach § 21 (6) BNatSchG zu erhalten und zu schaffen sind. Nach § 21 (4) BNatSchG sind die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente „durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten“. Hier wird schon auf gesetzlicher Ebene keine Unterscheidung hinsichtlich der Wertigkeit von Kernflächen und Verbindungsflächen gemacht. Dies unterstreicht auch § 35 LNatSchG NRW, wonach „ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen [ist], das 15 Prozent der Landesfläche umfasst“. Ein Netz ist nur inklusive der Verbindungsflächen herzustellen. Dies wird auch bei der Betrachtung der Verteilung der beiden Flächenkategorien im LANUV-Fachbeitrag deutlich.

Es bedarf gerade auf der Ebene der Regionalplanung der Berücksichtigung von Verbundstrukturen, um die regionale Funktionsfähigkeit auch über die Planungsraumgrenzen hinaus zu gewährleisten. Die Inanspruchnahme/Beeinträchtigung von Biotopverbund-Flächen sowohl von herausragender (Kernflächen) als auch besonderer (Verbindungsflächen) Bedeutung muss aus Sicht der Naturschutzverbände daher im Umweltbericht dargestellt und im Falle der Verbindungsflächen auch im Einzelfall behandelt werden. Es ist ein Unterschied, ob durch eine Planfestlegung ein ganzer Verbundkorridor beseitigt oder erheblich beeinträchtigt wird, oder ob es sich um Verbundelemente handelt, die in einem ausreichenden räumlichen Zusammenhang wieder herzustellen wären.

#### *Umfeldbetrachtung bei gesetzlich geschützten Biotopen, Biotopverbundflächen, schutzwürdigen Biotopen*

Für diese Flächen ist ebenfalls eine Umfeldbetrachtung von 300m im Rahmen der SUP vorzusehen und zwar

- zum einen bezogen auf die Auswirkungen auf das jeweilige Gebiet wie z.B. die Gefährdung durch Lärm-/Stoffeintrag/Beschattung etc. und
- zum anderen bezogen auf die jeweils relevanten Arten, denen der konkrete Flächenschutz dient (Schutzzweck laut Gebietsausweisung/Gebietsbeschreibung).

#### *Weitere einzubeziehende Kriterien:*

- Neben den aufgeführten Schutzgebieten sind auch die regionalplanerisch dargestellten bzw. darzustellenden BSN und BSLE, also die regionalplanerischen Ziele für den Freiraum selbst, zu berücksichtigen.
- Waldflächen sind Ökosysteme mit langer Entwicklungsdauer, die in der Regel eine große Artenvielfalt aufweisen. Ein Ausgleich von Wald dauert Jahrzehnte, bis eine annähernd vergleichbare Qualität wiederhergestellt ist. Auch Waldrandbereiche sind wichtige Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten.
- Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein weiterer Rückgang von Grünland zu verhindern und der ökologischen Bedeutung von Grünlandflächen hohes Gewicht beizumessen. Grünlandverluste sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen daher gesondert zu berücksichtigen.
- Bei der Betrachtung der Schutzgüter „Tiere/Pflanzen“ sind die Kriterien um die Auswirkungen auf die Arten der Agrarbereiche zu ergänzen.

### **D.1.3.3 Schutzgut Fläche**

**Die Berücksichtigung des Schutzgutes Fläche im Umweltbericht ist vollkommen unbrauchbar.**

Der Regionalplan schafft die Grundlage für die zukünftige Flächeninanspruchnahme/Neuversiegelung durch Siedlungsvorhaben. Somit ist das Schutzgut „Fläche“ ein, wenn nicht sogar das wesentlich beeinträchtigte Schutzgut der vorliegenden Planung. Die Auseinandersetzung/Prüfung der Auswirkungen findet im Umweltbericht quasi nicht statt.

Zwar wird in Kapitel 1.5 Verfahrensablauf der Umweltprüfung erläutert, worauf die Umweltprüfung im Hinblick auf dieses Schutzgut zielt:

*Das im novellierten UVPG hinzugekommene Schutzgut **Fläche** zielt darauf, den Flächenverbrauch durch Versiegelung, Überbauung und/oder Nutzungsintensivierung bspw. infolge der Entwicklung von Siedlungsflächen sowie der technischen Infrastruktur als negative Umweltauswirkung stärker als bisher (i.d.R. wurde der Flächenverbrauch im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden bereits vor der UVPG-Novelle in der Umweltprüfung berücksichtigt) in den Blickpunkt zu nehmen. Auf diese Weise sollen derartige Flächenverluste künftig weiter minimiert werden (§ 8 Abs. 1 ROG)*

Es werden als Ziele des Umweltschutzes in Bezug auf das Schutzgut Fläche nicht einmal die wesentlichen Grundlagen genannt (Begrenzung der Flächeninanspruchnahme des Freiraums nach §3 (2) Nr. 2 ROG, Biodiversitätsstrategie NRW, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie). Lediglich in Tabelle 4 *Bedeutsame schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes* wird ein einziges Mal die Nationale Biodiversitätsstrategie erwähnt, ohne jedoch die Flächensparziele zu benennen. Die Ziele der Biodiversitätsstrategie NRW fehlen gänzlich.

Der Verweis auf § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist so stark gekürzt, dass die wesentlichen Aspekte ungenannt bleiben.

§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG (Gesetzestext):

*Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.*

Im Umweltbericht (Bezug auf § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG):

*Verminderung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden.*

Als einziges Prüfkriterium für das Schutzgut Fläche wird die Inanspruchnahme Unzerschnittener Verkehrsarmer Räume herangezogen.

Dies ist zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Flächenversiegelung absolut unzureichend. So ist der Tabelle 21: *Ergebnisübersicht Umweltprüfung für 45 vertieft geprüfte Festlegungsvorschläge zur Siedlungsentwicklung (ASB/ASB-Z)* zu entnehmen, dass keine einzige der neuen Flächendarstellungen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche hat. Damit wird deutlich, dass der Sinn und das Ziel dieser gesetzlich vorgesehenen Prüfung des Schutzgutes Fläche nicht nur verkannt, sondern sogar ad absurdum geführt wird.

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist zu ermitteln, welche Flächeninanspruchnahme im Plangebiet höchstens erfolgen darf, um die genannten Flächensparziele zu erreichen. Dabei ist ein wesentlicher Faktor auch die der Bedarfsermittlung zugrunde gelegte Siedlungsdichte.

Hierbei sind Szenarien mit verschiedenen Dichten zu betrachten und in Bezug zu den Flächensparzielen zu setzen.

Außerdem sind sowohl die ermittelten Flächenbedarfe für Siedlungsbereiche als auch die neu geplanten Flächendarstellungen im Umweltbericht zu benennen.

#### **D.1.3.4 Schutzgut Wasser**

In Bezug auf das Schutzgut Wasser sind die vorgegebenen Kriterien, die sich auf Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete beschränken, unzureichend. Die Kriterien sollten ergänzt werden um die Auswirkungen auf die WRRL-Bewirtschaftungsplanung (Maßnahmenprogramme und Umsetzungsfahrpläne bzw. Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG, insbesondere Inanspruchnahme von Strahlursprüngen als Kriterium mit hohem Gewicht) sowie um die Auswirkungen auf die Entwicklungskorridore und Auenbereiche, die funktional zusammen mit den Gewässern zu bewerten sind.

Außerdem sollten die Überflutungsgebiete bei Extremereignissen, die aus den Hochwassergefahrenkarten ermittelt werden können, als Kriterium insbesondere bei der Beurteilung der Auswirkungen der Siedlungsentwicklung (ASB, GIB) herangezogen werden.

#### **D.1.3.5 Schutzgut Luft/Klima**

Die Berücksichtigung der Kriterien „Kernbereiche oder Einzugsgebiete von regional bedeutsamen Kaltluftleitbahnen“, „Grün- und Freiflächen mit sehr hoher oder höchster thermischer Ausgleichfunktion“ und „Naturnahe Böden mit Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung“ wird begrüßt, allerdings sollte hier noch die „Flächeninanspruchnahme klimarelevanter Böden“ zur Operationalisierung des Schutzgutes herangezogen werden.

##### *Klimaökologische Ausgleichsfunktionen*

Die Beurteilung der Auswirkungen von Planfestlegungen auf die Ausgleichsfunktion auf Regionalplanebene ist von besonderer Relevanz, da gerade hier großräumige Festlegungen getroffen werden, die zum einen neue Lasträume schaffen oder bestehende verstärken und zum anderen Ausgleichsräume und weitere funktionale klimaökologische Beziehungen in erheblichem Maße beeinträchtigen können. Allerdings ist hier nicht nur die Auswirkung der neuen Wohnbaufläche auf den Bestand zu bewerten, sondern auch, inwiefern die neue Fläche selbst einen thermisch belasteten Bereich bzw. eine Hitzeinsel hervorruft.

Außerdem gilt es auf regionalplanerischer Ebene auch, die Darstellung der zukünftigen Entwicklung zu berücksichtigen, die in Form von Vorsorgebereichen ausgewiesen wird. Dazu heißt es im Fachbericht „Klimaanalyse NRW“ (LANUV 2018, S. 56): „Die Klimawandel-Vorsorgebereiche beziehen sich dabei auf thermisch belastete Siedlungsgebiete, für die erwartet wird, dass der Klimawandel und damit verbunden der Anstieg der Temperaturen eine Veränderung der Bewertung zur Folge haben wird. Die Klimawandel-Vorsorgebereiche werden dabei als zusätzliche Inhalte in die Klimaanalysekarte für die Nachtsituation, die Tagsituation und die zusammenfassende Gesamtbetrachtung integriert.“ Insbesondere die Karte „Planungsempfehlungen für die Regionalplanung“ ist zu berücksichtigen, die bspw. überörtlich bedeutsame Bereiche mit Überwärmung abgrenzt oder Kaltlufteinzugsbereiche nach ihrer regionalen Bedeutung einordnet.

### *Klimarelevante Böden*

Das Kriterium „Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden“ sollte für die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima herangezogen werden. Das im Fachbeitrags Bodenschutz des geologischen Dienstes NRW (2017) formulierte Leitbild des vorsorgenden Bodenschutzes in der Planung enthält das Ziel, „die klimarelevanten Böden grundsätzlich zu erhalten, sie wiederherzustellen oder nachhaltig zu verbessern, indem sie generell vor Trockenlegung, als Grünlandflächen vor Umbruch und vor Verdichtung geschützt oder nach Trockenlegung sachgerecht wiedervernässt (regeneriert) werden. Der hohe Wassergehalt im Boden ist Voraussetzung dafür, dass humusreiche Böden eine Funktion als Kohlenstoffspeicher oder sogar Kohlenstoffsene erfüllen können, da unter anaeroben Bedingungen die Kohlenstoffmineralisierung bzw. der Abbau von Torfkörpern und somit die Freisetzung klimarelevanter Emissionen minimiert wird“. Aus Sicht der Naturschutzverbände beeinträchtigt jeder Flächenverlust die Speicherfunktion von klimarelevantem CO<sub>2</sub> durch Kompletterverlust der Klimafunktion erheblich. Daher sind die klimarelevanten Böden mit einer hohen Gewichtung zu versehen.

### *Auswirkungen des Klimas auf Pflanzen und Tiere*

Auf diese Auswirkungen wird in der SUP nicht eingegangen. Dies ist aktuell unerlässlich und wird im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch ausführlich behandelt. Hier spielen u.a. die Stabilisierung von Schutzgebieten und die Verbesserung von Lebensräumen sowie der Erhalt und Aufbau eines wirksamen Biotopverbundes mit großflächigen Schutzgebieten in guter Qualität eine Rolle. Dies dient der Offenhaltung und Schaffung von Freiraum- und Wanderkorridoren für Arten, die sich aufgrund der Veränderung ihrer Lebensräume neue, geeignetere Lebensräume (z.B. in kühleren oder feuchteren Gebieten) erschließen müssen. Insofern sind hier insbesondere auch die Verbindungsflächen, also Biotopverbundflächen der Kategorie II, zu berücksichtigen (s.o.).

### **D.1.3.6 Schutzgut Landschaft**

Als positiv ist die Berücksichtigung von geschützten Landschaftsbestandteilen zu werten. Grundsätzlich sollten hier zur Bewertung des Schutzgutes daneben auch die und der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume zur Vermeidung der Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen sowie die lärmarmen Räume in der Ausprägung mit herausragender Bedeutung für die naturbezogene Erholung herangezogen werden (s. Schutzgut Mensch, Erholung).

### *Landschaftsgebundene Erholung*

Naturparke und Landschaftsschutzgebiete werden überhaupt nicht berücksichtigt. Dem kann nicht gefolgt werden. Es ist möglich, auf Regionalplanebene anhand der Schutzgebietsausweisung (Schutzzweck/Ver- und Gebote/Maßnahmen) wertbestimmende Merkmale in räumlicher Konkretisierung bezogen auf einzelne Festlegungen zu beschreiben. Die Auswirkungen sind gerade im Rahmen der Regionalplanung zu beurteilen und in die Abwägung einzustellen, weil hier zusammenhängend die Auswirkungen der Festlegungsbereiche deutlich werden und in Bezug auf das gesamte Gebiet der Naturparke/der Landschaftsschutzgebiete auch im Sinne von kumulativen Wirkungen bewertet werden müssen.

### **D.1.4 Fachlich nicht fundierte Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zeichnerischen Festlegungen**

In Kapitel 2.2.2.2 *Fokus: Prüfung raumkonkreter Festlegungen* werden die Bewertungsregeln dargelegt, nach denen die Gesamteinschätzung vorgenommen wird. Die zusammenfassende Erheblichkeitseinschätzung für die einzelnen Flächenfestlegungen erfolgt demnach nach

einem Bewertungsmuster, das auf die Anzahl der betroffenen Kriterien und deren Gewichtung abstellt. Dabei werden zunächst Kriterien mit einer höheren Gewichtung definiert. Diese werden aufgrund spezifischer gesetzlicher Vorgaben bzw. der besonderen rechtlichen Relevanz im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren oder wegen einer besonderen umweltfachlichen Bedeutung ausgewählt. Für die genannten Kriterien (Kurorte/-gebiete, FFH-/Vogelschutzgebiete mit Umfeld, Naturschutzgebiete, planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten - die am Ende auf wenige verfahrenskritische Arten reduziert werden (s.u.), Wildnisentwicklungsgebiete und Wasserschutzgebiete) ist die Einordnung sowohl rechtlich als auch fachlich unbestritten. Warum die Inanspruchnahme von Überschwemmungsgebieten durch Siedlungsflächen jedoch nicht in diese Auswahl einbezogen wird ist unverständlich. Hier muss die Einstufung geändert werden.

Die Kriterien mit geringerem Gewicht werden dagegen beschrieben als Kriterien, die hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung einen geringeren Stellenwert einnehmen, da es sich vorrangig um fachliche Einschätzungen bzw. Bewertungen der jeweiligen Schutzgüter handelt oder die in Bezug auf die Maßstabsebene des Regionalplanes eher kleinräumige umweltrelevante Aspekte beschreiben (Methodenband, Anhang A, S. 37). Warum aber bspw. die Biotopverbundstrukturen, die mit § 21 i.V.m. § 20 BNatSchG ebenso auf spezifischen gesetzlichen Vorgaben gründen und auch in den BSN des Regionalplanes selbst integriert sind, nicht in Gänze (Stufe I und II) als Kriterium mit höherem Gewicht eingestuft werden, bleibt unbegründet. Die anderen Ziele des Umweltschutzes, die für die einzelnen Schutzgüter dargestellt sind, sind ebenfalls rechtlich verankert und nur weil ihre Konkretisierung auch unterhalb der gesetzlich normierten Ebene über Ziel- und Maßnahmenplanungen und -konzepte erfolgt – die tlw. auch rechtlich vorgeschrieben sind - kann hier keine geringere „rechtliche“ Bedeutsamkeit abgeleitet werden.

Eine SUP bezieht sich auf alle Schutzgüter nach § 8 (1) ROG gleichermaßen und die Bewertung der Erheblichkeit von negativen Umweltauswirkungen hängt nicht allein von fachgesetzlich strengen Vorschriften ab. Die Ausrichtung bei der Höhergewichtung ist hier offensichtlich auf solche Kriterien fokussiert, für die die Einschätzung besteht, dass diese rechtlich gesehen zu Problemen bei der Planrechtfertigung/-begründung sowie auf den folgenden Planungsebenen führen können. Damit wird an dieser Stelle der Umweltprüfung eine unzulässige Vorabewertung in Form einer nicht rein umweltfachlich ausgerichteten Beurteilung vorgenommen. Die Umweltprüfung dient dazu, die verschiedenen Umweltbetroffenheiten fachlich fundiert aufzuzeigen, sie untereinander in Beziehung zu setzen und so für die einzelnen Planfestlegungen zu einer umweltfachlichen Gesamteinschätzung hinsichtlich der voraussichtlichen Erheblichkeit ihrer Umweltauswirkungen zu kommen. Sie dient nicht dazu, den Regionalplan zu rechtfertigen und eine Darstellung und letztlich Abwägung der Umweltbelange allein im Hinblick auf ihre Wirkung als rechtliche Hinderungsgründe für die einzelnen Planfestlegungen mit negativen Umweltauswirkungen und deren Umsetzung auf weiteren Planungsebenen vorzunehmen. Diese Abwägung hat nach der Umweltprüfung zu erfolgen.

Aus fachlicher Sicht sind mindestens auch folgende Kriterien mit höherem Gewicht zu versehen:

- **Schutzgut Mensch:** Erholungsräume hoher und sehr hoher Priorität (Klima), lärmarme Räume in Ballungsräumen
- **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:** Gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbundflächen Stufe II
- **Schutzgut Wasser:** WRRL-Bewirtschaftungsplanung, insbesondere Inanspruchnahme von Strahlursprüngen Entwicklungskorridoren und Auenbereichen als Kriterium mit hohem Gewicht)

- **Schutzgut Boden:** Schutzwürdige Böden mit Funktion für den Klimaschutz (klimarelevante Böden) und mit Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte
- **Schutzgut Klima (zusätzlich):** Kohlenstoffsinken, Kaltluft-Leitbahnen mit sehr hoher, hoher und mittlerer Priorität

Die Einordnung sowohl hinsichtlich einzelner Kriterien zu den Schutzgütern als auch bezogen auf die unterschiedlichen Festlegungen müsste außerdem wesentlich detaillierter durchgeführt werden. In Verbindung mit den oben angeführten zu ergänzenden Aspekten für die Umweltprüfung wäre bspw. bei Berücksichtigung der Umsetzungsfahrpläne bzw. Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG zu differenzieren zwischen den Teilabschnitten: Strahlursprüngen und Entwicklungskorridoren kommt dabei ggf. ein höheres Gewicht zu als den Trittsteinen.

Zur zusammenfassenden Einschätzung wird dann allein die Anzahl von erheblichen Auswirkungen herangezogen: Bei einem Kriterium mit höherem Gewicht oder mindestens drei oder vier Kriterien mit geringerem Gewicht sind schwerwiegende Umweltauswirkungen einer Planfestlegung gegeben. Auch diese Vereinfachung der Bewertungsvorganges in Form einer on/off-Bewertung erlaubt keine Einschätzung über den Grad der Beeinträchtigung, sodass keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Abwägung zur Verfügung gestellt wird. Dieser Aggregationsschritt ist schlicht nicht notwendig und sagt nichts über die qualitative Betroffenheit aus: eine zusammenfassende Darstellung der erheblichen und nicht erheblichen Auswirkungen einer Planfestlegung mit Beschreibung ihrer jeweiligen Ausprägung reicht als Beurteilungsgrundlage vollkommen aus.

## **D.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **D.2.1 ASB-Darstellung**

Bei Betrachtung der Übersicht mit den Ergebnissen der Umweltprüfung/Abwägung (Anhang 4-II der Begründung) lässt sich feststellen, dass von den 95 ausgewiesenen ASB für 14 ASB und 1 ASB-Z erhebliche negative Umweltauswirkungen in der SUP festgestellt werden, nur ein ASB davon wurde im Zuschnitt verändert und nochmal geprüft. Für 20 ASB und 1 ASB-Z wurden geringe bis mittlere Umweltauswirkungen festgestellt. Dagegen wurde für 57 ASB und 2 ASB-Z nur ein Screening durchgeführt, da die Festlegung überwiegend der Sicherung bestehender Nutzungen dient und erhebliche Umweltauswirkungen durch die Festlegung nicht zu erwarten sind. Damit sind 16 % der ASB mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden, 22 % weisen geringe bis mittlere Umweltauswirkungen auf und 62 % der Flächen wurden nicht weiter geprüft. Das hier eine umfassende Umweltprüfung stattgefunden hat, ist nicht glaubhaft/nachvollziehbar. Ebenso wenig kann nachvollzogen werden, ob eine Steuerung auf konfliktarme Standorte gelungen ist und wieviel Fläche davon betroffen ist. Zudem gibt es weder eine Aufstellung der pro Kommune/Kreis tatsächlich festgelegten Flächen und Flächengrößen, noch kann nachvollzogen werden, inwiefern der massive Überhang abgebaut wird. Dies ist ein absolut unübliches und intransparentes Vorgehen bei der Aufstellung eines Regionalplans.

Damit kann die Strategische Umweltprüfung ihrer Aufgabe zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen/Gesamtplanwirkung nicht erfüllen, es kann nicht beurteilt werden, welche Umweltauswirkungen die Siedlungsentwicklung in ihrer Gesamtheit auf den Raum und die Umweltgüter haben wird, das Schutzgut Fläche wird vollkommen unzureichend behandelt. Letztlich führt dies zu einer nicht sachgerechten und fehlerhaften Abwägung, weil zentrale Umweltauswirkungen nicht einbezogen werden können.

## D.2.2 GIB-Darstellung

Bei Betrachtung der Übersicht mit den Ergebnissen der Umweltprüfung/Abwägung (Anhang 4-II der Begründung) lässt sich feststellen, dass von den 153 ausgewiesenen GIB für 20 GIB und 3 GIB-Z erhebliche negative Umweltauswirkungen in der SUP festgestellt werden, nur 2 GIB davon wurden im Zuschnitt verändert und nochmal geprüft. Für 33 GIB und 4 GIB-Z wurden geringe bis mittlere Umweltauswirkungen festgestellt. Dagegen wurde für 88 GIB und 5 GIB-Z nur ein Screening durchgeführt, da die Festlegung überwiegend der Sicherung bereits bestehender Nutzungen dient und erhebliche Umweltauswirkungen durch die Festlegung nicht zu erwarten sind. Damit sind 15 % der GIB mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden, 24 % weisen geringe bis mittlere Umweltauswirkungen auf und 61 % der Flächen wurden auch hier nicht weiter geprüft. Das hier eine umfassende Umweltprüfung stattgefunden hat, ist ebenfalls nicht glaubhaft/nachvollziehbar. Die Anwendung des Kriteriensets der zu berücksichtigenden Umweltbelange hat zumindest bei 15 % der Flächen nicht zu einem konfliktfreien Standort geführt, für den überwiegenden Teil der Fläche lässt sich das nicht nachvollziehen. Welcher Flächenanteil davon betroffen ist, lässt sich ebenfalls nicht nachvollziehen.

Nach stichprobenartiger Auswertung der SUP-Bögen/Karten ergeben sich daran zumindest deutliche Zweifel. So sind bei zahlreichen Flächen Ausschlusskriterien betroffen, so z.B. bei 10 GIB Biotopverbund Stufe I, bei 6 GIB NSG, davon bei 4 GIB auch FFH-Gebiete, bei 3 GIB geschützte Biotope/Landschaftsbestandteile, auch Überschwemmungsgebiete sind bei 2 betrachteten GIB betroffen. Warum bei einer Betroffenheit eines Ausschlusskriteriums insgesamt eine SUP-Beurteilung mit nur geringen bis mäßigen Umweltauswirkungen erfolgt, erschließt sich nicht. Auch für die GIB ist festzustellen, dass es weder eine Aufstellung der pro Kommune/Kreis tatsächlich festgelegten Flächen und Flächengrößen gibt. Es kann nicht nachvollzogen werden, welcher Bedarf tatsächlich in neuen GIB-Flächen festgelegt wurde. Dies ist ein absolut unübliches und intransparentes Vorgehen bei der Aufstellung eines Regionalplans.

Außerdem werden GIB dargestellt, für die keine Umweltprüfung erfolgt ist. Das betrifft mindestens folgende GIB:

- 08.10.GIB.002 Menden
- 08.04.GIB.001 Hemer
- 08.09.GIB.002 Meinerzhagen
- 10.07.GIB.001 Bad Laasphe
- 10.03.GIB.002 Erndtebrück

Teils mag das daran liegen, dass es bereits Bebauungspläne für die Flächen gibt. Zumindest bei dem GIB 10.07.GIB.001 in Bad Laasphe sind aber etwa 4 ha noch nicht durch einen B-Plan umgesetzt. Allein wegen der angrenzenden BSN wäre hier eine Umweltprüfung geboten.

Damit kann die Strategische Umweltprüfung ihrer Aufgabe zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen/Gesamtplanwirkung nicht erfüllen, es kann nicht beurteilt werden, welche Umweltauswirkungen die Siedlungsentwicklung in ihrer Gesamtheit auf den Raum und die Umweltgüter haben wird, das Schutzgut Fläche wird vollkommen unzureichend behandelt. Letztlich führt dies zu einer nicht sachgerechten und fehlerhaften Abwägung, weil zentrale Umweltauswirkungen nicht einbezogen werden können.

### **D.3 Angaben zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Die Angaben zu diesem Aspekt der Umweltprüfung sind unzureichend. Die Regionalplanung kann die wesentliche Frage der Verfügbarkeit von Ausgleichsräumen nicht gänzlich auf die nachgelagerten Planungsebenen verweisen, insbesondere, wenn sie regionale Bedarfsflächen ausweist, die in naturschutzfachlicher Sicht trotzdem lokal auszugleichen sind. Daher ist zunächst auf die Fragestellung einzugehen, inwiefern für die Planfestlegungen und ihre weitere Umsetzung Ausgleichsräume absehbar zur Verfügung stehen. So sind Anregungen und Forderungen für die nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsebenen möglich und notwendig. Für eine Konkretisierung können insbesondere die Erfordernisse und Maßnahmen aus den Landschaftsplänen herangezogen werden.

### **D.4 Alternativenprüfung**

Im Rahmen der Alternativenprüfung wird nur die Flächenauswahl bzw. der Flächenzuschnitt der einzelnen Flächen betrachtet.

In den allermeisten Fällen, in denen für Siedlungsdarstellungen schwerwiegende Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine erneute regionalplanerische Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, *„dass andere Belange gegenüber den ermittelten negativen Umweltauswirkungen überwiegen, bzw. dass schwerwiegende Umweltauswirkungen durch Berücksichtigung auf Ebene der Bauleitplanung sicher vermieden bzw. gelöst werden können. Sofern hier Natura-2000-Gebiete betroffen waren, kann davon ausgegangen werden, dass die rechtlichen Verpflichtungen in Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete bereits heute auf der Umsetzungsebene eingehalten werden und somit auf Ebene der Regionalplanung kein zusätzlicher Konflikt durch die genannten Festlegungen entsteht.“*

Damit wird die Bewältigung der Umweltfolgen auf die nachfolgende Planungsebene verschoben. Sinnvoller wäre es jedoch auf der Ebene der Regionalplanung bereits die Entstehung der erheblichen Beeinträchtigungen durch eine umfassende Alternativenprüfung so weit wie möglich abzuwenden indem konfliktärmere Flächen ausgewählt werden.

Es fehlt grundsätzlich eine übergeordnete Alternativenprüfung, die es der politischen Entscheidungsebene ermöglicht, sich zwischen mehreren möglichen Entwicklungsperspektiven zu entscheiden. Hier muss dargestellt werden, inwiefern die Planziele auch mit anderen Maßnahmen erreicht werden können – ohne die Schleifung durch kommunalpolitische Interessen. Dabei geht es auch um Konzeptalternativen. Das bedeutet für die Flächeninanspruchnahme bspw., dass verschiedene Modelle zur Deckung des Bedarfs erarbeitet werden, bei denen unterschiedliche Dichtevorgaben (Wohneinheiten/ha) und Kombinationen entwickelt werden, die in der Gesamtbetrachtung ein Flächensparnis erzeugen können. Solange sich die Alternativenprüfung immer nur auf die Auswahl einzelner Flächen bezieht und keine Gesamtschau für den jeweiligen Teilbereich/Kreis und die gesamte Planungsregion ermöglicht, werden die Möglichkeiten für die Entwicklung ökologisch optimierter Planalternativen nicht genutzt.

**Die SUP bleibt damit defizitär und erfüllt ihre Aufgabe als Entscheidungsgrundlage nicht! Vor diesem Hintergrund ist eine transparente und nachvollziehbare, an den Kriterien der SUP ausgerichtete Alternativenprüfung im Rahmen des Gesamtplankonzeptes nachzureichen.**

### **D.5 Gesamtplanerische Betrachtung**

Die Gesamtplanbetrachtung gliedert sich in einen Teil zur Betrachtung der kumulativen Wirkungen und einen ergänzenden Teil, in dem ein kurzer statistischer Überblick sowie eine

summarische Gegenüberstellung von Festlegungen mit überwiegend negativen mit Festlegungen mit überwiegend positiven Umweltauswirkungen erfolgt.

Im Rahmen der kumulativen Betrachtung wird bei den meisten Kumulationsräumen festgestellt, dass durch die Vielzahl der Festlegungen zusätzliche negative Auswirkungen entstehen. Zur Minimierung wird dann aber nur auf mögliche Maßnahmen auf der nachfolgenden Planungsebene verwiesen. Dies ist unzureichend. Hier wäre im Rahmen der Alternativenprüfung zu ermitteln, ob durch Verzicht auf dargestellte Flächen oder Änderung des Flächenzuschnitts die kumulative Wirkung abgeschwächt werden kann.

Die summarische Betrachtung attestiert dem vorliegenden Regionalplan-Entwurf eine in Summe positive Auswirkung auf die (Entwicklung der) Umwelt. Diese Einschätzung wird von den Naturschutzverbänden nicht geteilt. Durch die unvollständige Prüfung vieler Schutzgüter und insbesondere die demonstrative Nichtbefassung mit dem Schutzgut Fläche kann eine derartige Aussage gar nicht getroffen werden. Ebenfalls eher irreführend ist die Abbildung 13, die die flächenmäßigen Anteile der unterschiedlichen Festlegungen grob visualisiert und zwischen solchen Festlegungen, die überwiegend negative Umweltauswirkungen vorbereiten und solchen, die überwiegend positive Wirkungen entfalten, unterscheidet.

Aus der Tatsache, dass die regionalplanerischen Festlegungen mit voraussichtlich überwiegend positiven Umweltauswirkungen flächenmäßig weit überwiegen wird gefolgert, dass der Regionalplanentwurf die Umweltbelange gezielt berücksichtigt, sodass die negativen Umweltauswirkungen des Planentwurfs zumindest begrenzt werden.

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist die Gesamtbetrachtung völlig unbrauchbar und verweigert sich der Beantwortung der relevanten Fragen für die Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit. Erforderlich wäre hier eine Betrachtung der Veränderungen zum Ist-Zustand, insbesondere bei den negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die in ihrer Gesamtheit betrachtet werden müssen, z.B.:

- Wie hoch ist der Anteil der Flächendarstellungen, die sich jeweils negativ auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biodiversität, Wasser, Klima auswirken?
- Sind in den Fällen Alternativen und Vermeidungsmöglichkeiten geprüft worden? Wenn ja, welche?

Insbesondere die Betrachtung des Schutzgutes Fläche stellt eine rechtlich und fachlich vollkommen unangemessenen Bagatellisierung dar. Es ist völlig unklar, inwieweit die als Bewertungsgrundlage genannten Ziele des Umweltschutzes in Bezug auf das Schutzgut (Begrenzung der Flächeninanspruchnahme des Freiraums nach § 3 (2) Nr. 2 ROG, Biodiversitätsstrategie NRW, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie) erreicht oder verfehlt werden. Dies liegt auch daran, dass die Ziele nicht ausreichend für die Planungsebene konkretisiert und operationalisiert werden. Dies stellt einen massiven Mangel der Umweltprüfung dar.

Außerdem muss zumindest eine Einordnung der saldierenden Betrachtung erfolgen, z.B.

- Wie hoch ist der durchschnittliche Versiegelungsgrad im ländlichen/urbanen Raum? Gibt es Vergleichswerte aus anderen Regionen? Wo steht der vorliegende Planentwurf dabei?
- Wie viele Darstellungen wirken sich negativ auf die einzelnen Schutzgüter aus? Sind einzelne Schutzgüter besonders betroffen?
- Gibt es Vergrößerungen/Verringerungen von einzelnen Flächendarstellungen mit nicht erheblichen Umweltauswirkungen (Fläche der BSN, BSLE, RGZ)? Wie sind diese begründet?

Eine rein saldierende Betrachtung, wie sie hier in Form einer groben Abbildung und noch dazu ohne konkrete Flächenangabe der einzelnen Darstellungen vorgelegt wird, ist jedenfalls nicht

geeignet, um die Umweltauswirkungen des vorliegenden Planentwurfs sachgerecht darzulegen.

## **D.6 Natura-2000-Prüfung**

Hinsichtlich der BSAB wird in der FFH-VP (Anlage 2 zum Umweltbericht) grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine Veränderung der hydrologischen Verhältnisse in angrenzenden FFH-Gebieten nicht zu erwarten ist, da ein Übertagebau stattfinden wird.

Dieser Einschätzung wird ausdrücklich widersprochen.

Bei einem Großteil der aktiven Steinbrüche handelt es sich um Nassabgrabungen, die durchaus eine Grundwasserabsenkung oder den Anschnitt eines Grundwasserkörpers zur Folge haben können.

Somit können erhebliche Auswirkungen auf (grund)wasserabhängige Lebensräume, insbesondere der angrenzenden FFH-Gebiete (z.B. FFH-Gebiet Hönnetal, FFH-Gebiet Abbabach) ebensowenig ausgeschlossen werden, wie sonstige Austrocknungserscheinungen für nicht grundwasserabhängige Lebensraumtypen.

Auch Sümpfungen zur Trockenlegung von Abbaubereichen sind beachtlich: Die derzeitige wasserrechtliche Genehmigung der Fa. Lhoist/Rheinkalk für den BSAB 08.02. BSAB.001 beläuft sich auf 3.365.000 m<sup>3</sup>/Jahr, die betriebliche Planung spricht von künftigen 11.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr.

Zum Vergleich: In 2016 wurden (laut amtlicher Statistik) im Märkischen Kreis 22.226.000 m<sup>3</sup> Trinkwasser an Verbraucher und Gewerbe abgegeben. Die geplanten 11.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr entsprechen somit dem halben Trinkwasserverbrauch des gesamten Kreisgebiets. Dass bei derartigen Grundwasserentnahmen Auswirkungen auf benachbarte Ökosysteme zu erwarten sind, ist offenkundig. Die vergangenen Trockenjahre haben dabei gezeigt, wie empfindlich auch Grünland- und Laubwald-Ökosysteme auf Wasserentzug reagieren.

Insofern ist die Bewertung diverser BSAB sowohl in der FFH-VP, als auch in der SUP tendenziell deutlich zu günstig.

Insgesamt können laut Umweltbericht erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten für drei Planfestlegungen nicht ausgeschlossen werden.

Betroffen sind hiervon die beiden geplanten Talsperren 10.01.OG.A.001 und 10.03.OG.A.001 sowie das Rohstoffgebiet 10.02.BSAB.001. Diese Vorhaben sind aufgrund der spezifischen Rechtsfolgen des § 34 BNatSchG in der vorgeschlagenen Form möglicherweise nicht zulassungsfähig. In diesen drei Sonderfällen werden Festlegungen mit nicht auszuschließenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in der ursprünglich vorgeschlagenen Form dennoch beibehalten und im Planentwurf festgelegt.

Bei den beiden Talsperren (10.01.OG.A.001, 10.03.OG.A.001) wird dies damit begründet, dass die Festlegungen lediglich (nachrichtlich) aus dem LEP übernommen werden.

Durch den Regionalplanentwurf würden daher keine zusätzlichen Umweltauswirkungen – auch nicht auf die betroffenen Natura 2000-Gebiete – ausgelöst. Die erkennbaren Konflikte seien offensichtlich von der übergeordneten Landesplanung als – ggfs. im Wege einer Ausnahme nach § 34 3-5 BNatSchG – lösbar eingeschätzt und sind im nachgeordneten fachgesetzlichen Verfahren zu berücksichtigen.

Ein vergleichbarer Sachverhalt liegt für das Rohstoffabbaugebiet 10.02.BSAB.001 vor. Hier bestehen auf gesamter Fläche bergrechtliche Abbaugenehmigungen, die von der

Regionalplanung nicht überwunden werden können und zu sichern sind. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des benachbarten Vogelschutzgebietes müssen daher auch hier im nachgeordneten fachgesetzlichen Verfahren berücksichtigt und abgearbeitet werden.

Im Gesamtergebnis der ebenengerechten FFH-Verträglichkeitsprüfung könne damit festgehalten werden, dass der vorliegende Regionalplanentwurf keinerlei auf der Ebene der Regionalplanung erkennbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000- Gebieten auslöse.

Dies ist aus Sicht der Naturschutzverbände nicht richtig. Nach § 7 Abs. 6, 7 ROG sind bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen die Vorschriften der §§ 36, 34 BNatSchG anzuwenden, soweit ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Auf eine vollständige und ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung kann nur verzichtet werden, wenn Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke eines Natura 2000-Gebietes offensichtlich ausgeschlossen sind oder keine ernst zu nehmenden Anhaltspunkte in dieser Richtung weisen.

Da die geplante Aufstellung des Regionalplans mit dem Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG in Konflikt gerät, kann der Regionalplan allenfalls auf der Basis der Ausnahmeregelung des § 34 Abs. 3-5 BNatSchG angenommen werden.

Das setzt allerdings in grundlegender Hinsicht eine ordnungsgemäße und vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung voraus, die zu den Anwendungsvoraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG gehört. Daran fehlt es hier.

Es ist auf der vorliegenden Planungsebene ermittelt worden, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten durch die genannten Planfestlegungen zu erwarten sind. Eine Verschiebung der Verträglichkeitsprüfung und gegebenenfalls die Abprüfung der Ausnahmenvoraussetzungen muss daher auch auf der Regionalplanebene erfolgen. Die Fachplanungsebene kann insbesondere die erforderlichen Alternativenprüfungen nicht leisten.

## E Bedenken und Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen

### E.1 Bedenken gegen die Darstellung von GIB

Der Regionalplan-Entwurf stellt GIB-Flächen in einem Umfang dar, die weder am Bedarf orientiert sind, noch die Bevölkerungsentwicklung zur Kenntnis nehmen, noch aus Umweltsichtspunkten verantwortbar sind (siehe C.3 dieser Stellungnahme). Diese GIB-Darstellungen sind bei Weitem überzogen und weder begründ- noch verantwortbar.

Dies wird im Hinblick auf Umweltgesichtspunkte allein schon aus dem Umweltbericht deutlich. Eine Analyse der GIB-Darstellungen des gültigen Regionalplans im Vergleich mit dem vorliegenden Entwurf ergab 43 neu, oder im regionalplanerischen Maßstab deutlich erweiterte oder aktuell unbebaute erneute Darstellungen von GIB. 15 dieser GIB (fast 35 %) wurden im Umweltbericht wegen „schwerwiegender Umweltauswirkungen“ als „nicht geeignet“ bewertet (siehe Fett-Druck in folgender Liste).

<b>RegPl-Nr.</b>	<b>Kommune</b>	<b>RegPl-Nr.</b>	<b>Kommune</b>
08.06.GIB.001_II	Iserlohn	<b>08.06.GIB.002</b>	Iserlohn
08.06.GIB.003	Iserlohn	08.10.GIB.002	Menden*
08.04.GIB.001	Hemer*	<b>08.04.GIB.002</b>	Hemer
<b>08.01.GIB-Z.001</b>	Altena, Werdohl, Lüdenscheid	08.12.GIB.001	Neuenrade
08.12.GIB-Z.001	Neuenrade	08.15.GIB.002	Werdohl
08.15.GIB.005	Werdohl	08.13.GIB.005_II	Plettenberg
<b>08.13.GIB.004</b>	Plettenberg	08.13.GIB.006	Plettenberg
08.05.GIB.002	Herscheid	08.09.GIB.002	Meinerzhagen*
<b>08.09.GIB-Z.001</b>	Meinerzhagen	08.09.GIB.001	Meinerzhagen
<b>08.03.GIB.002</b>	Halver	08.03.GIB-Z.001	Halver
08.14.GIB.002_II	Schalksmühle, Lüdenscheid	08.08.GIB.003	Lüdenscheid
<b>08.08.GIB.011</b>	Lüdenscheid	09.03.GIB.005_II	Finnentrop
<b>09.01.GIB.004</b>	Attendorn	09.02.GIB.003	Drolshagen
<b>09.06.GIB-Z.003</b>	Olpe	09.04.GIB.001	Kirchhundem
09.04.GIB.002	Kirchhundem	09.05.GIB.001	Lennestadt
10.01.GIB.001	Bad Berleburg	10.07.GIB.001	Bad Laasphe*
10.03.GIB.003	Erndtebrück	10.03.GIB.002	Erndtebrück*
10.03.GIB-Z.001	Erndtebrück	<b>10.05.GIB.004</b>	Hilchenbach
10.08.GIB.004	Netphen	<b>10.06.GIB.001</b>	Kreuztal
<b>10.10.GIB.003</b>	Siegen	<b>10.10.GIB.007</b>	Siegen
<b>10.10.GIB.008</b>	Siegen	10.11.GIB.004	Wilnsdorf
<b>10.04.GIB.002</b>	Freudenberg		

5 GIB wurden in der SUP gar nicht bewertet (siehe \* in obiger Liste). Teils sind für diese Flächen weitere schwerwiegende Umweltprobleme deutlich erkennbar; der Anteil „nicht geeigneter“ GIB würde sich also noch weiter steigern.

Wenn über ein Drittel der neu dargestellten GIB von der Umweltprüfung als nicht geeignet angesehen werden, sollte dies ein sehr deutliches Stopp-Signal für die Gesamtplanung sein. Eine solche Planung kann nicht als umwelt-gerecht angesehen werden. Jedenfalls ist den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG so nicht entsprochen!

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist die Darstellung von GIB im vorliegenden Entwurf gravierend überzogen. Es ist eine dem Bedarf, der Bevölkerungsentwicklung und den Umweltbelangen entsprechende Neuplanung geboten. Jedenfalls diejenigen GIB, die in der vorliegenden Umweltprüfung als „nicht geeignet“ erkannt wurden, sollten ersatzlos gestrichen werden.

Darüber hinaus sprechen die folgenden Argumente gegen die nachfolgend aufgeführten GIB-Darstellungen:

### **E.1.1 08.01.GIB-Z.001 GIB östlich Rosmart (Rosmart 2.0) in Altena, Werdohl u. Lüdenscheid**

Das Gebiet weist nach den Erhebungen von Prof. Dr. Brunzel Vorkommen von artenreichen und mageren Glatthaferwiesen auf, die dem FFH-LRT 6510 entsprechen. Diese blütenreichen Wiesen verfügen über die typischen Arten-Inventare sowohl der Tagfalter-Fauna, als auch der Gefäßpflanzen und sollten als regional seltenes Element erkannt werden. Ebenso finden sich kleinräumig gut ausgeprägte Buchenwald-Teilflächen, insbesondere aber Quellen und eine kleinflächige Vermoorung im Gebiet. Wegen des Vorkommens der Indikatorart Dunkers Quellschnecke sind die Quellen als geschützter Biotop zu behandeln. In der Quellvermoorung ist mit etlichen weiteren Arten der Roten Liste zu rechnen. Schließlich dürfte eine Bebauung dieser Fläche einen ungleich größeren Schaden für das Landschaftsbild hervorrufen, als bisher erkannt wurde. Die SUP unterschätzt also den ökologischen Wert deutlich (siehe dazu Brunzel 2021: Naturschutzfachliche Stellungnahme zum geplanten Gewerbegebiet Rosmart 2.0, Gutachten). Der GIB sollte aufgrund der Vorkommen seltener Biotoptypen gestrichen werden.

### **E.1.2 08.04.GIB.001 GIB nördlich Becke in Hemer („Edelburg“)**

Die Abgrenzung bleibt im Regionalplanentwurf unverändert, ist aber im nördlichen Teil noch weitgehend unbebaut. Dieser GIB wird in der SUP nicht behandelt. Die Stadt Hemer will im nördlichen Bereich ca. 5ha GIB zurücknehmen. Das Gebiet ist grundsätzlich gut erschlossen, wird aber z.Z. geprägt durch den völlig unbestimmten Verlauf der geplanten A 46. Es wird als kritisch angesehen, wenn ein festgesetztes GIB zurückgenommen würde, um anderenorts Freiraum neu in Anspruch zu nehmen.

### **E.1.3 08.04.GIB.002 GIB nördlich Deilinghofen in Hemer**

Die Erweiterung des GIB 08.04.GIB.002 gliedert sich in einen nördlichen und einen östlichen Teil. Der nördliche Teil gehört zum BK-4612-0135 „Übungsplatz Deilinghofen“ und zum Biotopverbund VB-A-4612-007. Bisher galt im Regionalplan der Grundsatz, keine GIB-Entwicklung über den von der Bundeswehr errichteten Lärmschutzwall hinaus zuzulassen. Nördlich des Walls beginnt der wertvolle Freiraum des Biotopkomplexes.

Durch eine GIB-Darstellung würde der Korridor (BSN-Ausweisung) zwischen dem Steinbruch 08.04.BSAB.001 und dem GIB drastisch schmaler. Diese geplante Erweiterungsfläche ist Lebensraum von Grauspecht, Grünspecht, Neuntöter, Schwarzkehlchen und Flußregenpfeifer und Nahrungshabitat für z.B. Rotmilan und Turmfalke. Hier befindet sich ein Streuobstbestand und eine aus Artenschutzsicht wertvolle Extensiv-Beweidung mit Heckrindern.

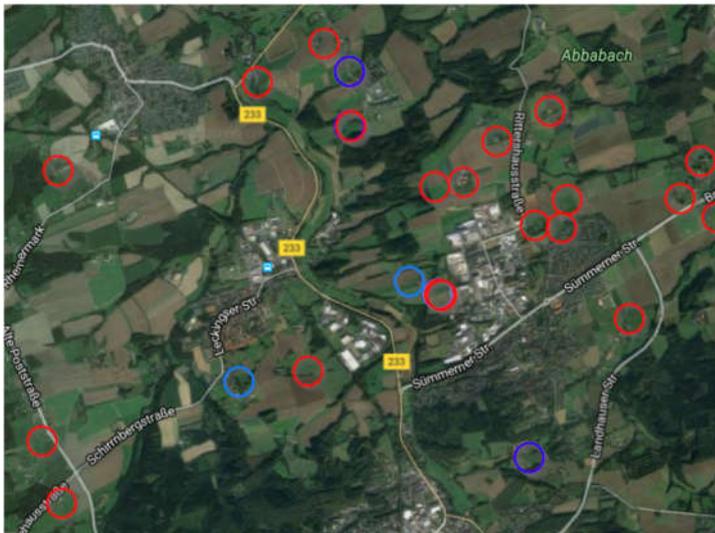
Der östliche Teil des GIB-Vorschlags schließt an die Siedlungsentwicklung an bzw. an das vorhandene GIB. Verkehrlich ist dieser Bereich zwar gut erschlossen (L 682 /B 515); dieser östliche Teil ist aber in der Landschaftsbildbewertung, als Einzugsgebiet für Kaltluftbahnen und als hochwertige Ackerfläche auch von enormer Bedeutung. Der Freiraum ist hier bis zum Hönnetal völlig unbebaut und wird nur durch die L 682 durchtrennt. Daher sollte der GIB gestrichen werden; allenfalls eine behutsame Ost-Erweiterung könnte diskutiert werden.

### **E.1.4 08.06.GIB.001\_II GIB Kalthof (Kalthof II) in Iserlohn**

Diese ca. 69ha große Fläche umfasst neben einem bestehenden GIB und Siedlungsflächen hochwertige landwirtschaftliche Flächen eines Vollerwerbsbetriebes. Die Abwägung sollte hier zugunsten der hohen Bodenfruchtbarkeit ausfallen; dieser Bereich ist zudem Nahrungshabitat des Rotmilans.

### E.1.5 08.06.GIB.002 GIB Sümmern (westl. Erweiterung Rombrock) in Iserlohn

Die geplante Erweiterung dieses dann 164 ha großen GIB ist ein weiterer massiver Eingriff in eine gewachsene Kulturlandschaft. Ein Ausufer in Richtung des BSN Nr.2 „Baarbach“ muss vermieden werden. Betroffen sind außerdem die Verbundflächen VB-A-4511-304 und VB-A-4512-002. Das Gesamtgebiet ist ein herausragender Brutbereich des Steinkauzes (siehe nachfolgende Karte). Der Steinkauz hat im Norden des Märkischen Kreises seine einzigen Brutvorkommen im Planungsraum; weil es nur wenige Brutpaare gibt, halten die Naturschutzverbände diese Vogelart für sehr verfahrenskritisch. Die Erweiterung sollte daher gestrichen werden.



### E.1.6 08.06.GIB.003 GIB Kalthof (Zollhaus) in Iserlohn

Dieses GIB soll auf eine Fläche von 68ha erweitert werden. Das bestehende GIB ist ein deutliches Beispiel für den bisherigen Umgang der Bauleitplanung mit der Flächenausnutzung. Es gibt große Flächenanteile für den ruhenden Verkehr und ungenutztes „Ziergrün“. Die geplante Erweiterung über die Bahnstrecke in südwestlicher Richtung hinaus in den Freiraum wird abgelehnt. Die Erschließung erscheint nicht möglich. Die Fläche hinter der Bahnstrecke ist Brutgebiet des Steinkauzes (siehe Karte oben). Außerdem bestehen Vorkommen von Rotmilan und Turmfalke und ein Brutvorkommen der Feldlerche. Auch die Feldlerche wird von den Naturschutzverbänden für den Planungsraum als verfahrenskritisch eingestuft, weil die Anzahl der Brutpaare im ganzen Planungsraum heute sehr niedrig liegt und stetig weiter sinkt. Die Feldlerche ist heute im Planungsraum eine der seltensten Brutvogelarten. Die Erweiterung des GIB sollte gestrichen werden.

### E.1.7 08.08.GIB.003 GIB Wettringhof in Lüdenscheid

Die Planung wird aufgrund der weit sichtbaren Kuppenbebauung eines heute für die Landwirtschaft und Naherholung wichtigen Gebietes abgelehnt.

### E.1.8 08.08.GIB.011 GIB Piepersloh (Brenscheider Tal) in Lüdenscheid

Bereits die SUP stuft diese Fläche als nicht geeignet ein und erkennt den Verlust wertvollen Erholungswaldes und die Inanspruchnahme von Flächen des Biotopkatasters (de facto dürfte es sich um gesetzlich geschützte Biotope handeln) als schwerwiegende Probleme. Diese Einschätzung ist zu bestätigen; es handelt sich um einen gut ausgeprägten Teil der Kulturlandschaft, der erhalten werden sollte. Gegen eine bauliche Nutzung spricht insbesondere auch

die Topographie, die enorme Böschungen und eine Zerstörung des Landschaftsbildes implizieren würde. Das Gebiet ist Lebensraum von Neuntöter und Rotmilan. Größere Teilflächen gehören zum Biotopverbund VB-A-4711-012. Der GIB sollte gestrichen werden.

#### **E.1.9 08.10.GIB.002 GIB südwestlich Holzen in Menden**

Das GIB ist bereits im gültigen Regionalplan dargestellt, aber in weiten Teilen unbebaut. In der SUP wurde es dennoch nicht überprüft. Der großflächig unbebaute Bereich am Südrand ist Brutplatz des Steinkauzes; diese Teilfläche des GIB sollte gestrichen werden.

#### **E.1.10 09.06.GIB-Z.003 GIB Altenkleusheim (Kölsches Heck) in Olpe**

Schon die SUP weist auf etliche bedeutsame Biotope hin; im Umfeld der Umspannanlage befinden sich weitere ökologisch wertvolle Flächen. Der Umstand, dass großflächig Erholungswald und auf der Hälfte der Fläche wertvolle Böden in Anspruch genommen werden müssten, schließt die Planung aus. Der GIB sollte gestrichen werden.

#### **E.1.11 10.03.GIB-Z.001 nordöstlich Schameder in Erndtebrück**

Dieser GIB würde schwere Landschaftsbildschäden auslösen und wird daher abgelehnt. Zudem ist keinerlei Bedarf ersichtlich, weil im GIB Schameder noch ~ 28 ha zur Verfügung stehen. Hinzukommt, dass durch die Auflösung des ALDI-Zentrallagers in Bad Laasphe weitere Flächen wiederverfügbar werden. Die Planung sollte daher aufgegeben werden.

#### **E.1.12 10.03.GIB.002 GIB Schameder in Erndtebrück**

Der bereits aus dem gültigen Regionalplan stammende GIB weist im Westen noch etliche nicht per BBP überplante Teile auf, wurde aber dennoch nicht in der SUP überprüft. Den Naturschutzverbänden sind Vorkommen von Feldlerchen bekannt. Dieser GIB scheint nur weiter verantwortlich, wenn ein Gleisanschluß erfolgt ans Schienennetz. Ansonsten muss an der Zukunftsfähigkeit dieses GIB gezweifelt werden.

#### **E.1.13 10.04.GIB.002 GIB Lindenberg (Ischeroth & Lindenberg) in Freudenberg**

Der Bereich Ischeroth ist überwiegend mit Eichen-Birken-Wald bestockt; hier sind Vorkommen diverser Fledermausarten und waldbewohnender Vogelarten anzunehmen. Der hier geplante Verlust von überwiegend älterem ehemaligem Niederwald ist aus Sicht der Naturschutzverbände indiskutabel und angesichts des Waldsterbens nicht zu begründen.

Eine Bebauung würde auch gravierende Folgen für die umliegenden Quellen und Fließgewässer haben. Die Planung würde das vermutlich wichtigste Naherholungsgebiet von Bühl zerstören. Auch der Hauptwanderweg von Siegen/Weidenau über Birlenbacher Höhe, Trupbacher Heide, die Wasserscheiden zwischen Alchen und Niederholzklau, die Bühler/Oberholzklauer Höhe über den „Ischeroth“ zum Siegerländer Höhenring wird abgeschnitten. Insbesondere wegen des Waldverlustes sollte der GIB gestrichen werden.

#### **E.1.14 10.05.GIB.004 GIB Allenbach (Insbach II) in Hilchenbach**

Das Plangebiet ist Bestandteil des vorderen Insbachtals mit einem schönen Landschaftsbild. Das vorhandene Gebiet Insbach I steht in keinem direkten Zusammenhang mit Insbach II und ist durch die deutlich tiefere und abgeschirmte Lage weniger prägend für das Landschaftsbild als Insbach II. Im Übrigen ist das Gelände LSG. Auch der Umweltbericht verweist auf das herausragend bedeutende Landschaftsbild und dessen Beeinträchtigung.

Das parallel zur K 31 verlaufende Gebiet ist ca. 200 m breit und 400 m lang. Die Schmalseiten weisen rechtwinklig zum Straßenverlauf Höhenunterschiede von 30 bis 50 m auf, d.h. die natürliche Hangneigung liegt zwischen 15 und 20 %. Hieraus ergibt sich, dass bei der Erschließung des Geländes für Bauzwecke erhebliche Flächen für Böschungen anfallen, so dass einerseits hohe Erschließungskosten zu erwarten sind, andererseits die verbleibende Nettonutzfläche deutlich unter 8 ha liegen wird.

Im Planungsraum stehen sowohl ein Wäldchen als auch Baumreihen, z.T. im geschätzten Alter von bis zu 100 Jahren, größtenteils Eichen. Diese Bestände hätten längst als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden müssen. Außerdem existieren zwei Quellgebiete mit Amphibien-Laichhabitaten und seltenen Pflanzen. Beides ist im Umweltbericht unter „geschützten Biotopen“ leider nicht aufgeführt worden, aber dennoch vorhanden. Ein Vorkommen der planungsrelevanten Arten Grauspecht und Rotmilan im Gebiet wird bestätigt. Der Grauspecht profitiert von einigen abgestorbenen Bäumen mit Nisthöhlen. Das Gleiche gilt für Fledermäuse. Der GIB sollte daher gestrichen werden.

#### **E.1.15 10.06.GIB.001 GIB Krombach in Kreuztal**

Gegenüber dem bestehenden Regionalplan soll das GIB deutlich vor allem in nördlicher Richtung erweitert werden. Ca. 400 m nordwestlich beginnt das NSG Breitenbachtal. Ein kleinerer Teil liegt östlich der B 517 im Umfeld der Littfe, welches auch als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist. Hier sind die meisten Flächen durch Industrieansiedlungen schon bebaut, die noch nicht bebauten Talwiesenflächen sind Teil des schutzwürdigen Biotops BK-4913-164. Hier gilt als Schutzziel „Erhaltung und Optimierung eines Wiesentalraumes inmitten bereits dicht besiedelter Bereiche“. Diesem Schutzziel steht die Erweiterung des Gewerbegebietes entgegen.

Bezüglich einer asphaltversiegelten Containerstellfläche im Anschluss an einen Recyclinghof bestehen Unsicherheiten, ob diese überhaupt genehmigt ist. Sie liegt offenbar im Biotop BK-4913-164.

Die angedachten Gewerbeflächen nördlich werden größtenteils landwirtschaftlich von dem in der Nähe befindlichen „Birkenhof“ bewirtschaftet, wobei ein Teil der Flächen als Ackerland für Futteranbau genutzt wird. Eine weitere Reduzierung von Ackerland im Kreuztaler Gebiet (insgesamt nur 13 % Landwirtschaftsfläche) ist aufgrund des ohnehin sehr geringen Ackerlandanteils problematisch und gefährdet langfristig die regionale Nahrungsproduktion. Es widerspricht auch den politischen Forderungen nach einem höheren Anteil an biologischer Landwirtschaft, die aufgrund ihrer bodenschonenden Wirtschaftsweise zukünftig mehr Fläche benötigen wird. Sollten die Flächen durch die Realisierung des GIB komplett aus der Bewirtschaftung fallen, ist die Existenz des Birkenhofs nicht mehr aufrechtzuerhalten. Der Hof bewirtschaftet ca. 100 ha Fläche, wobei ca. 40 ha nach Angaben des Landwirts bei Realisierung des Gewerbegebietes entfallen würden. Dieser Hof arbeitet umweltschonend und bietet unter anderem Brutstätte sowohl für eine große Rauch- wie auch Mehlschwalben-Kolonie. Auf den möglichen Gewerbegebietsflächen brüten seit Jahren 2 Feldlerchen-Brutpaare; diese Art befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die erfolgreichen Bruten werden aktiv vom Landwirt geschützt und gefördert. Das Gebiet ist zudem Nahrungshabitat für den Turmfalke, es kommt der Gartenrotschwanz vor, ein Schwarzstorchhorst befindet sich in ca. 1.500 m Entfernung.

Der Umweltbericht stellt schwerwiegende Umweltauswirkungen bei Realisierung des GIB fest. Das Ausmaß der erheblichen Umweltauswirkungen wird als hoch eingeschätzt.

Insbesondere wegen des Eingriffs in aktuell wertvolle Auen-Biotope und die Inanspruchnahme von 2 Brutrevieren der Feldlerche, als einer der seltensten Vogelarten des Planungsraumes, sollte die Erweiterung des GIB gestrichen werden.

#### **E.1.16 10.07.GIB.001 GIB westl. Feudingen (In den Espen) in Bad Laasphe**

Der Bereich weist noch etwa 4 ha unbebaute Fläche (noch aus dem gültigen Regionalplan) auf und ist noch nicht mit einem BBP abschließend beplant. Dennoch wurde keine SUP durchgeführt. Direkt angrenzend befinden sich die NSG Jägerwiese (SI-025) und NSG Lahntal (SI-100) sowie das FFH-Gebiet mit Wiesenpieper-Brutvorkommen. Deren Beeinträchtigung drängt sich auf. Die GIB-Fläche sollte daher auf die bereits abschließend baulich gesicherten Teilflächen zurückgenommen werden.

#### **E.1.17 10.10.GIB.003 GIB Oberschelden in Siegen**

Es handelt sich um den größten unbebauten Offenlandbereich Siegens mit Vorkommen von Feldlerche und Rotmilan. Insbesondere deswegen, wegen des wertvollen Landschaftsbildes und wegen der schlechten verkehrlichen Anbindung sollte der GIB gestrichen werden.

#### **E.1.18 10.10.GIB.007 GIB südl. Siegen (Martinshardt II) in Siegen**

Das Gebiet grenzt direkt an eine Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung an. Tatsächlich würde sich die Einbeziehung größerer Teile des geplanten GIB in diese Biotopverbundfläche wegen der vergleichbaren Landschaftsstruktur geradezu aufdrängen. Schon wegen der Beeinträchtigung des Biotopverbunds bestehen Bedenken. Sie werden durch die starke Einsehbarkeit mit Zerstörung des Landschaftsbildes bei schlechter Nutzbarkeit wegen der Hangneigungen etc. noch verstärkt. Die Planung sollte gestrichen werden.

#### **E.1.19 10.10.GIB.008 GIB südl. Siegen (Faule Birke) in Siegen**

Das Gebiet weist eine schlechte Erschließbarkeit und Nutzbarkeit auf. Mit dem Vorkommen von ökologisch hochwertigen Quellen ergibt sich ein Problem, weil diese Flächen als geschützte Biotope zu werten sind. Inzwischen wurden etliche Teilflächen bereits wieder aufgeforstet, so dass auch der Waldverlust negativ bewertet werden muss. Das Gebiet sollte daher gestrichen werden.

### **E.2 Anregungen zur Aufnahme neuer Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)**

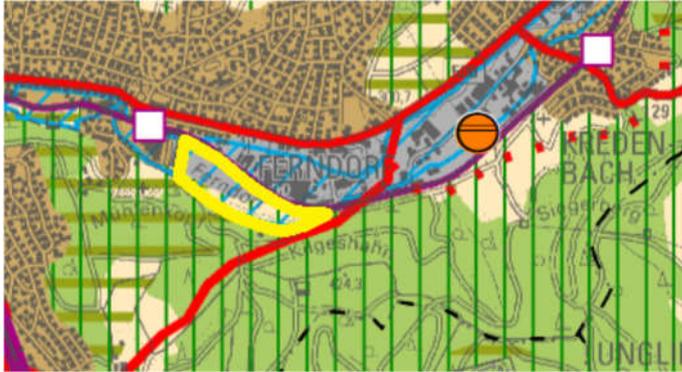
Die Naturschutzverbände halten die Gesamtkulisse der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) für erweiterungsbedürftig. Die bisher als BSN dargestellten Bereiche werden das Biotop- und Artensterben nicht aufhalten können. Vielmehr sollten strukturelle Erweiterungen der BSN-Kulisse vorgenommen werden, damit ein Grundgerüst entstehen kann, das den auch im Planungsraum bestehenden anhaltenden Artenschwund entgegenwirken kann.

Insbesondere werden die folgenden Flächen zur Darstellung als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) vorgeschlagen:

#### **E.2.1 Ferndorf-Aue bei Ferndorf in der Gemeinde Kreuztal**

Die Fläche liegt im vom Regionalplanentwurf angegebenen Überschwemmungsbereich des Ferndorfbaches in Ferndorf. Sie ist im Regionalplanentwurf teilweise noch als Gewerbegebietsfläche ausgewiesen, wird aber momentan als Pferdeweide vom angrenzenden Pferdehof genutzt; ein Teil der Fläche ist Mähwiese. Begrenzt wird die Fläche nördlich von der Bahnlinie Rothaarbahn, westlich durch das momentan leerstehende Gelände der Fa. Bender, welches

teilweise zur Wohnbebauung umgewidmet werden soll. Südlich wird die Fläche vom Ferndorfbach begrenzt, dessen Uferbereich aber Teil des vorgeschlagenen BSN sein sollten. Daran anschließend befinden sich die Biotopkatasterfläche BK 5014-016, einem mit teilweise alten Eichen bestandenen Gehölzkomplex sowie die Waldgebiete von Kilgeschahn und Mühlenkopf. Teile des Mühlenkopfes sind auch als BSLE Flächen im Entwurf ausgewiesen.



Die Ferndorf ist historisch in diesem Bereich ausgebaut worden. Inmitten der Wiesen befindet sich aber noch ein ökologisch bereits heute für Amphibien und sonstige Gewässer-Arten wertvoller Altarm, der wieder an die Ferndorf angeschlossen werden könnte.

Der Bereich wird bereits aktuell (seit 2020) vom Biber als Lebensraum genutzt, eignet sich ideal als Biber-Habitat, denn seine Tätigkeiten könnten zur Entwicklung der Auenlandschaft genutzt werden. Die aktuelle Grünlandnutzung wäre dadurch nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der gerade im Kreuztaler Raum häufiger auftretenden Starkregenereignissen ist eine Darstellung als GIB nicht sinnvoll. Die BSN-Darstellung würde den Zweck des Überschwemmungsgebietes dagegen unterstützen und fördern.

### **E.2.2 Wälder und Grünland am Oberbach bei Hilchenbach-Allenbach**

Die Fläche beinhaltet die Biotopkatasterfläche BK 5014–0017. Diese Biotopfläche umschließt ca. 3,5-4 ha großen Wiesen und Bachbereiche, die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit ebenfalls als BSN dargestellt werden sollten. In diesem Areal befinden sich, neben einer extensiv genutzten Wiese, Bachläufe wie der Oberbach und Feuchtbereiche mit Teich sowie eine Streuobstmagerwiese jeweils mit schützenswerter Flora und Fauna. Da das gesamte Gebiet hohe Schutzwürdigkeit ausweist, sollte Offenland und Waldgebiete zusammen als BSN dargestellt werden.

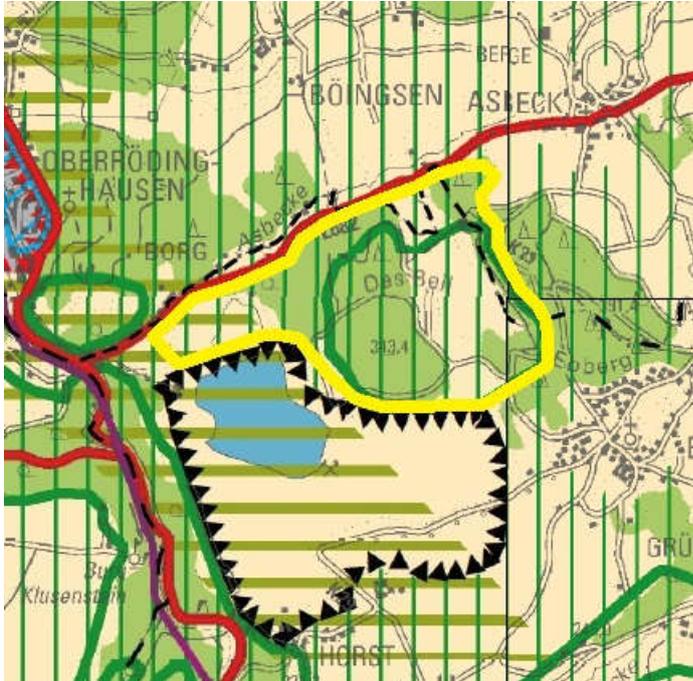
Das Gebiet ist sehr artenreich, wobei auch seltene Rote Liste-Arten vorkommen:

Schilf, Breitblättriger Rohrkolben, Ästiger Igelkolben, Sumpf-Schwertlilie, Strauß-Gilbweiderich, Gemeiner Gilbweiderich, Wasserlinse, Sumpf-Dotterblume, Bach-Nelkenwurz, Schlanke Segge, Schnabel-Segge, Blasen-Segge, Waldsimse, Sumpf-Storchschnabel, Wald-Storchschnabel, Wiesen-Storchschnabel, Wasser-Minze, Sumpf-Labkraut, Sumpf-Hornklee, Wiesen-Knöterich, Europäischer Wolfstrapp, Sumpf-Helmkraut, Feld-Hainsimse, Heidenelke, Karthäuser Nelke, Feld-Thymian, Frühlings-Fingerkraut, Kleine Bibernelle, Tauben-Skabiose, Acker-Witwenblume, Margerite, Wiesen-Flockenblume, Blut-Storchschnabel, Echtes Labkraut, Harzer Labkraut, Rapunzel-Glockenblume, Rundblättrige Glockenblume, Geflecktes Knabenkraut, Arnika, Flaumhafer, Körner Steinbrech, Büschel-Nelke, Seifenkraut, Berg-



### E.2.3 Erweiterung des BSN 27 in Balve und Menden

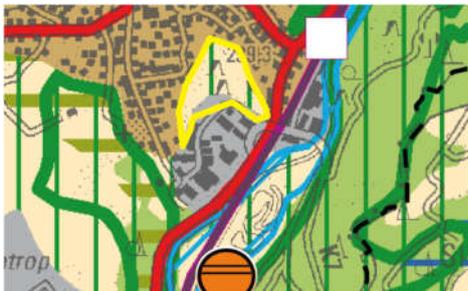
Der BSN 27 sollte nach Westen und Norden erweitert werden. Folgende Abgrenzung wird vorgeschlagen:



Die nördlich zu erweiternden Flächen vom Beil bis zur Hüstener Straße enthalten ebenfalls, wie von der LANUV dokumentiert, wertvolle alte Buchenbestände. Der westlich zu erweiternde Bereich, also nördlich des Steinbruches, enthält großflächig gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) wie breite Röhrichtgürtel. Auch werden, was im Sinne des geforderten Biotopverbundes von höher Bedeutung ist, so die herausragenden Flächen von „Das Beil“ mit dem FFH-Gebiet Hönnetal verbunden.

### E.2.4 NSG „Auf dem Hahne“ in Finnentrop

Das bestehende NSG „Auf dem Hahne“ sollte als BSN dargestellt werden. Die ökologische Bedeutung der Fläche bedarf zweifellos keiner weiteren Begründung. Eine Darstellung als BSN würde die hier wegen der Nähe zu ASB und GIB bestehenden Konflikte verdeutlichen und den Schutzstatus der Fläche unterstreichen.



## **E.2.5 Erweiterungsbedürftige BSN im Kreis Olpe**

Die Gesamt-BSN-Kulisse im Regionalplan-Entwurf deckt nicht alle rechtskräftig geschützten Naturschutzgebiete ab. Dies betrifft – am Beispiel des Kreises Olpe aufgezeigt – teils Unschärfen, die mit dem Planungsmaßstab und der regionalplanerischen Unschärfe erklärbar sind. Teils sind aber offenbar auch klare Darstellungsfehler erkennbar.

Dies wird bei der Abgrenzung des BSN Nr. 91 besonders deutlich. Die beiden Teilflächen des BSN decken nicht das bereits ausgewiesene NSG Herpetal ab und sind auch nicht aus dem Fachbeitrag des LANUV ableitbar. Mithin ist die BSN-Darstellung hier fehlerhaft und sollte korrigiert werden.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände zeigt dies, dass die Darstellung der BSN im Detail nochmal von der Regionalplanungsbehörde überprüft werden sollte, um vermeidbare Unschärfen und Fehler zu beseitigen. Diese Aufgabe können die Naturschutzverbände nicht flächendeckend leisten. Die folgende Auflistung ist daher nur beispielhaft:

*BSN Nr. 71 Ihnetal bei Neu Listernol, Teilfläche Papiermühle*  
naturschutzwürdiger Bereich ca. 4 ha Buchenmischwald mit altem Steinbruch

*BSN Nr. 74 Bachtäler nördlich von Attendorn – Teilfläche Beukenbeul*  
Das BSN umfasst nicht die gesamte Ausdehnung des Naturschutzgebietes und lässt den mittleren der drei nördlichen Quellbereiche aus.

*BSN Nr. 79 Hangwälder im Bereich des Bigge-Gewässernetzes*  
Ein Ausläufer des NSG südöstlich von Bürgberg ist nicht in die Ausweisung mit einbezogen. Ebenso das NSG Waldenburg.

*BSN Nr. 81 Flächen bei Stöppel*  
NSG OE-028 ist nicht vollständig durch BSN abgedeckt

*BSN Nr. 88 Steinbrüche bei Lindschlade*  
Ehemaliger Steinbruch Scheda, gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil

*BSN Nr. 91 Herpetal*  
Die Ausweisung umfasst nicht komplett das bestehende NSG Herpetal OE-060 entlang der Herpe zwischen Scheda und Helmicke.

*BSN Nr. 94 Steinbruch Eichen*  
Das Naturschutzgebiet Steinbruch Eichen wird nicht komplett von der BSN-Darstellung abgedeckt. Die südlich gelegenen trockenen Ruderalflur Bereiche sollten in die BSN-Darstellung aufgenommen werden.

*BSN Nr. 101*  
Nördliches Seitental hin zur Ahe, Quellnach ist nicht als BSN ausgewiesen

*BSN Nr. 109 Flächen bei Störmecke*  
Das 5,7 ha große schutzwürdige Areal wird nicht komplett durch die BSN-Darstellung abgedeckt

*BSN Nr. 133 Teilfläche südwestlich Möllmicke am Rehberg*  
Der schutzwürdige Bereich wird nicht durch die BSN-Darstellung abgedeckt

### **E.3 Bedenken gegen einzelne Abgrabungsbereiche (BSAB)**

Über die allgemeinen Ausführungen zum Bedarfsnachweis, zur mangelnden Berücksichtigung von Recyclingprodukten und zu den textlichen Festlegungen bestehen konkret folgende Bedenken zu einzelnen BSAB und Reservegebieten.

#### **E.3.1 BSAB 08.06.BSAB.001**

Gegen die Neudarstellung des BSAB 08.06.BSAB.001 zwischen Iserlohn/Griesenbrauck und Hemer/Landhausen bestehen Bedenken. Diese geplante BSAB-Darstellung ist im rechtsgültigen Regionalplan nicht dargestellt, eine 2009 beantragte Änderung des Regionalplans wurde vom Regionalrat abgelehnt. Wie der Umweltbericht richtig darstellt, handelt es sich hier um einen stillgelegten Steinbruch im Westen des geplanten BSAB. Der geplante BSAB wäre de facto ein Neuaufschluss, für den das z.Z. laufenden fachrechtliche Genehmigungsverfahren einen Abbau von ca. 2,55 Mio./m<sup>3</sup> mit einer Jahresleistung von ca. 400000t/a vorsieht. Das sichert lediglich einen Abbau für 13 Jahre. Derartig kurzfristige, aber dennoch schädliche Abbaubereiche sollten nicht geplant werden.

Der geplante BSAB wird von einem geplanten BSN-Bereich umrahmt (u.a. FFH-Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald; Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung), im Norden grenzt eine stillgelegte Klärschlammdeponie an den Bereich und im Osten befindet sich direkt angrenzend ein naturschutzwürdiges Feldgehölz (BK-4612-0117 Buchenwäldchen südwestlich von Landhausen). Kulturhistorisch bedeutsam sind direkt an den geplanten Abbaubereich angrenzende Terrassenkanten, im Märkischen Kreis einzigartig. Zudem sind schutzwürdige Böden betroffen. Der Schlussfolgerung der SUP, die nur von geringen Umweltschäden ausgeht, kann ausdrücklich nicht zugestimmt werden. Der BSAB sollte daher gestrichen werden.

#### **E.3.2 BSAB 08.02.BSAB.001**

Gegen die Süderweiterung des BSAB 08.02.BSAB.001 bei Balve-Eisborn bestehen ebenso Bedenken, wie gegen die Darstellung eines darüber hinausgehend südlich angrenzenden bzw. nördlich angrenzenden Reservegebietes in der Erläuterungskarte 7B Blatt 2/5. Die BSAB-Darstellung sollte auf den heutigen Abbaubereich zurückgenommen, die Reservegebiets-Darstellungen gestrichen werden.

Im Erweiterungsgebiet südlich der K29 werden Höhlen vermutet, die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Der in Eisborn entspringende unterirdische Bachlauf Richtung Hönnetal zeigt, dass Karst-Phänomene unter der Oberfläche vorhanden sind. Schutzwürdig ist auch die südlich an den bestehenden Steinbruch grenzende Lindenallee. Unterschätzt wird der Verlust wertvoller Böden. In der Summe bestätigen die Naturschutzverbände das Ergebnis der SUP, die die Erweiterung als „nicht geeignet“ ansieht.

#### **E.3.3 BSAB 08.02.BSAB.002**

Der BSAB 08.02.BSAB.002 nördlich Balve-Beckum sollte im Osten und Nord-Osten verkleinert dargestellt werden. Im vorgesehenen Erweiterungsgebiet östlich des betriebenen Steinbruchs Beckum befinden sich im Biotopkataster des Landes erfasste Buchenwald-Bereiche (BK-MK-00058 und BK-4613-0129), die zu erhalten und zu schützen sind. Auch der dortige alte Steinbruch (BK-4613-0131) ist wegen seiner Flora und Fauna schützenswert. Die vorgesehenen Erweiterungsflächen dürfen höchstens mit Abstand zu diesen Biotopen vorgesehen werden. Die Abgrenzung sollte daher zurückgenommen werden.

#### **E.3.4 BSAB 08.06.BSAB.002**

Gegen die Erweiterung des BSAB in den Märkischen Kreis durch die Neudarstellung des BSAB 08.06BSAB.002 östlich Hagen-Else und das nord-östlich davon angrenzende Reservengebiet (Stentenberg/Ahm) bestehen Bedenken. Der Bereich weist Böden hoher Regelungs- und Pufferqualität auf. Als lärmarmes Gebiet nach dem Lärmaktionsplan sollte die Fläche als Erholungsbereich gesichert werden. Der Bereich ist aufgrund seines offenen Charakters und seiner direkten Anbindung an den regionalen Grünzug auch ein wesentliches Kaltluftentstehungsgebiet. Es ist beim Blick auf die Karte offenkundig, dass der Offenlandbereich mit in den regionalen Grünzug integriert werden müsste. Schließlich muss befürchtet werden, dass ein Abbau des Bereiches das Wasserdargebot für den Laubwald im direkt östlich angrenzenden BSN verringert. Da Kalk-Buchenwälder besonders empfindlich auf solchen Wasserentzug sind, sind Auswirkungen auf den BSN anzunehmen. Im Ergebnis sollte der BSAB und der angrenzende Reservengebiet gestrichen werden.

#### **E.3.5 BSAB 09.05.BSAB.001**

Gegen die Darstellung des BSAB 09.05.BSAB.001 bei Lennestadt-Grevenbrück bestehen Bedenken. Die BSAB-Darstellung sollte bis auf den bisher vorhandenen Abbaubetrieb zurückgenommen werden. Die hier beabsichtigte Ost-Erweiterung nähert sich den Naturschutzgebieten „Wilhelmshöhe“ und „Melbecke und Rübenkamp“ an. Bereits das ist kritisch zu sehen. Zusätzlich beansprucht die Erweiterung wertvolle landwirtschaftliche Flächen mit den hochwertigsten Böden des Kreises Olpe. Insbesondere liegt hier ein Vorkommen der im Planungsraum sehr seltenen Feldvogelarten Feldlerche und Kiebitz, das erhalten werden sollte. Inzwischen ist klar, dass die für die Feldlerchen geplanten Ersatzbiotope (CEF-Maßnahmen) nicht angenommen werden, so dass die diesbezüglich positive Einschätzung des Umweltberichtes unrichtig ist.

Ansonsten ist die Einschätzung des Umweltberichtes unterstützt. Es sind schwerwiegende Umwelteinwirkungen absehbar. Die Fläche ist nicht geeignet und sollte daher bis auf den bereits bestehenden Steinbruch zurückgenommen werden.